Die wirtschaftlichen Verhältnisse Athens vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden.

Dargestellt vor allem auf Grund der attischen Redner.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät I. Sektion
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Otto Huber
aus Regensburg.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. W.

Referent: Professor Dr. Franz Dirlmeier.
Korreferent: Geh. Rat Prof. Dr. W. Otto.
Gutachter: Geh. Rat Prof. Dr. A. Rehm.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Februar 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In steter Dankbarkeit
meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554006_0042

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung 7

Einleitung:

a) Die geistigen Grundlagen der zu behandelnden Zeit 10
b) Die Quellen dieser Epoche und ihre Verwendung 17

I. Die Zeit unmittelbar nach dem Krieg bis 403/2:

a) Allgemeiner Überblick über die Schäden des Peloponnesischen Krieges 20
b) Die Schäden des Krieges im einzelnen (Bevölkerung, Besitz und Staatsfinanzen) 22
c) Versuch, die Schäden des Peloponnesischen Krieges zu überwinden 32

II. Die Folgezeit bis 386:

a) Die wirtschaftliche Weiterentwicklung und der Staatshaushalt Athens 36
b) Besitz- und Erwerbsverhältnisse des einzelnen und ihre Folgen für die wirtschaftliche Lage der Gesamtheit 52
c) Lage von Handel und Gewerbe — Entwicklung des Geldwesens 68

Schluß:

Zusammenfassung und Ausblick 87

Literatur:

a) Textausgaben 91
b) Literaturverzeichnis 92

Vorbemerkung.

Bei einem Blick auf die Literatur, die sich mit der griechischen Wirtschaftsgeschichte befaßt, findet man, daß diese unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten behandelt und dargestellt wurde. So hat Boeckh den Versuch unternommen, in seiner „Staatshaushaltung der Athener“[1], einem Werk, das, obwohl heute in vieler Hinsicht veraltet und überholt, immer noch von großer Bedeutung ist, einen Überblick über das gesamte Wirtschaftsleben Athens zu geben, während in neuerer Zeit A. Andreades in seiner „Geschichte der griechischen Staatswirtschaft“[2] es unternommen hat, das Problem für ganz Griechenland in Angriff zu nehmen, so daß dieses Buch als letzte große, freilich hauptsächlich nur finanzwirtschaftliche Arbeit auch für unser spezielles Thema häufig heranzuziehen sein wird. Neben solchen Sammeldarstellungen hat man sich immer wieder vor allem der Frage nach der Größe und Ausdehnung des antiken Wirtschaftslebens zugewandt: Während die einen — Rodbertus, Bücher — eine ausgesprochene Primitivität annahmen, „welche die Wirtschaft des Altertums über die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft im wesentlichen nicht hinausgekommen sein läßt“[3], traten Männer wie Beloch und Ed. Meyer[4] — um auf beiden Seiten nur die Hauptvertreter zu nennen — für eine sehr fortgeschrittene Form der Wirtschaft ein. Dadurch aber, daß man glaubte, sie sich nicht entwickelt genug vorstellen zu können und moderne Wirtschafts- und Gesellschaftsformen auf die Antike übertrug[5], entstand vielfach ein unrichtiges, schiefes Bild von der Wirtschaft jener Zeit. Das betont neuerdings stark Joh. Hasebroek, der zwar die Theorie der Oiken-

---

[1] 3. Aufl. 1886 von M. Fränkel herausgegeben.

[2] Bd. I. Deutsch von Dr. E. Meyer, München 1931; vgl. dazu W. Lotz, Archiv f. Kulturgeschichte, 25. Bd. (1935), S. 327 ff.

[3] Hasebroek, Staat u. Handel im alten Griechenland, p. VI, Tübingen 1928.

[4] Vgl. W. Otto, Eduard Meyer und sein Werk. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (Bd. 85), N. F. Bd. 10, Lpz. 1931, S. 18/19.

[5] Das tat vor allem Robert v. Pöhlmann in seinem Werk „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus“, das in 1. Auflage 1893 und 1901, in 2. mit dem Titel „Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt“ 1912 erschien. Fr. Oertel versah dann die 3. Aufl. (1925) mit einem Anhang; er nahm darin manches von Pöhlmanns Ansichten an, wies aber auch zu weitgehende Analogien zurück oder schränkte sie wesentlich ein. Vgl. dazu J. Hasebroek, Gnomon 3 (1927), S. 257 ff.

wirtschaft als zu übertrieben ablehnt, aber doch — meiner Meinung nach — nicht immer mit Recht von der „relativen Primitivität der Wirtschaft des fünften und vierten Jahrhunderts“[6] spricht. Er ist dazu übergegangen, einzelne Zeitabschnitte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu untersuchen entsprechend seiner klar formulierten Forderung (a. a. O. p. VI): „Differenzierung der Epochen ist das Problem, das die Geschichte heute überall stellt. Aber nur eine Differenzierung der Zeitabschnitte auch innerhalb der antiken Entwicklung selbst kann für die antike Wirtschaftsgeschichte zum Ziel führen... Die Aufgabe kann in Zukunft, wie ich glaube, nur die sein: zunächst die einzelnen Wirtschaftsepochen gesondert zu betrachten und für jeden einzelnen der großen historischen Abläufe des Altertums zu einer Feststellung seiner wirtschaftlichen Entwicklung zu gelangen.“ Bei solch einer Untersuchung ist es dann selbstverständlich, daß alle Quellen, die für die betreffende Zeit zur Verfügung stehen, also nicht nur literarische, sondern auch urkundliches und archäologisches[7] Material, herangezogen werden müssen, soll ein eindeutiges und wirklichkeitsgemäßes Ergebnis erzielt werden. Bei der vorliegenden Arbeit nun handelt es sich nicht so sehr darum, das gesamte Wirtschaftsleben Athens nach dem Peloponnesischen Krieg bis zum J. 386 v. Chr. zu untersuchen, als vielmehr darum, aus den literarischen Quellen dieser Zeitenwende, vor allem aus den attischen Rednern, herauszustellen, was sie berichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse Athens vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden. Da die Redner z. T. sehr anschauliche Nachrichten vom Wirtschaftsleben jener Tage bringen und zu den verschiedensten Fragen Stellung nehmen[8], entsteht aus diesen Quellen eine Reihe von Einzelbildern, die dann zusammengefügt immerhin einen gewissen Überblick geben können und uns jedenfalls mitten in all die Fragen und Spannungen der Zeit führen. Bei einer solchen Arbeit ist es freilich auch nötig, die Jahre des Krieges selbst kurz ins Auge zu fassen und die Berichte der Quellen über die Schäden, die er Athen zufügte, heranzuziehen; denn nur dann wird es möglich sein, die Wirtschaftslage Athens 404/3 und in der Folge bis 386 aus den Werken der Zeit heraus richtig zu sehen und zu verstehen. So gliedert sich die Ausführung von selbst in zwei Teile: Die Schäden des Kriegs und der unmittelbar folgenden Zeit sowie der 403/2 unternommene Versuch, dieselben zu überwinden, sind der Inhalt des 1. Kapitels; dadurch entsteht ein Querschnitt durch die Lage Athens bei Beginn der zu behandelnden Periode. Diese wird mit all den

[6] a. a. O. p. 6.

[7] Gerade die archäologischen Funde, namentlich die Vasen, geben häufig äußerst wichtige Hinweise auf das Wirtschaftsleben einer Epoche, indem sie Schlüsse auf die Ausdehnung des Handels, auf die Größe gewerblicher Betriebe und dergl. mehr zulassen.

[8] Über die Verwendungsmöglichkeit und Beurteilung unserer Quellen siehe Einleitung 2. Teil.

verschiedenen wirtschaftlichen Einrichtungen und Problemen, soweit uns dafür die von mir herangezogenen Quellen Kunde geben, im 2. Kapitel behandelt. Dabei bleibt die Frage nach der Ausdehnung der Wirtschaft, ob wir sie uns noch primitiv oder bereits fortgeschritten und entwickelt vorstellen dürfen, zunächst offen; die Antwort darauf kann erst am Schluß der Arbeit und auch da nur aus ihrem Blickfeld heraus gegeben werden, wobei wir uns vor allem hüten wollen, moderne Wirtschaftsbegriffe auf die Antike zu übertragen und zu weitgehende Analogieschlüsse zu ziehen.

Einleitung.

a) Die geistigen Grundlagen der zu behandelnden Zeit.

Es ist meiner Ansicht nach notwendig, auch die geistigen und allgemein politischen Strömungen der zu behandelnden Epoche kurz zu betrachten, da vielfach erst daraus die Stellung eines Volkes und des einzelnen zu den Fragen des realen Lebens erklärlich wird. Indem ich hier die geistige Haltung Athens skizziere, will ich mit ein paar Strichen nur gewisse Voraussetzungen und Grundlagen zu meiner Arbeit schaffen und keineswegs auf all die Richtungen und Spannungen jener Periode eingehen. Daß ich mich aber bei dieser Betrachtung nicht auf die Epoche nach dem Peloponnesischen Krieg beschränken kann, sondern etwas weiter ausholen muß, um die Wandlungen im Zeitgeist des ausgehenden 5. Jahrhunderts aufzuzeigen, liegt in der Natur der Sache[9].

In der Blütezeit Athens[10] war der Staat das Primäre gewesen, dem alles, Wirtschaft, Kunst usw., zu dienen hatte[11]. Ihm ordnete sich auch der einzelne Bürger unter und suchte ihn auf jede Weise zu fördern[12], in der Überzeugung, daß das Wohl des Staates auch sein eigenes bedinge und überhaupt erst ermögliche[13]. So war es in jenen Tagen zu einer weitgehenden Verbindung von Staat und Individuum gekommen. Dann aber hatte die Sophistik einen Umschwung gebracht, indem von ihr der Einzelmensch in den Mittelpunkt des Lebens gerückt[14] und die *φύσις*[15] sowie die

---

[9] Vgl. zu der ganzen Einleitung: H. Meder, Der athenische Demos zur Zeit des Peloponnesischen Krieges im Licht der zeitgenössischen Quellen. Münchener Diss. 1938.

[10] Zu diesem und dem folgenden auch E. Dietzfelbinger, Thukydides als politischer Denker. Diss. Erlangen 1934 (z. B. S. 21ff., 112ff.). Dazu A. Körte, Gnomon 11 (1935), S. 352ff.

[11] Vgl. dazu E. Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1929, S. 1.

[12] Vgl. G. Strohm, Demos und Monarchie, Stuttg. 1922, S. 16ff. J. Mewaldt, Das Fundament des Staates. (Genethliakon, W. Schmid zum 70. Geburtstag, Stuttg. 1929, S. 77—84.)

[13] Vgl. Euripides frg. 798 (immer zitiert nach T G F² Nauck); And. II 1, 3; Thuk. II 60.

[14] Protagoras: *πάντων χρημάτων μέτρον ἐστὶν ἄνθρωπος.* Frg. d. Vorsokr.⁵, Diels-Kranz, Berlin 1935, II 80 [74], B 1; vgl. W. Nestle, Politik und Moral im Altertum, Neue Jahrb. 41 (1918), S. 226—231; Strohm a. a. O. S. 25ff.; Dietzfelbinger a. a. O. S. 22ff.

[15] Antiphon, Diels⁵ II 87 [80] B 44 A Col 1; vgl. H. Diels, Ein antikes System des Naturrechts. Internat. Monatsschr. f. Wissensch., Kunst und Technik XI (1916/17), Sp. 81 ff.; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 130.

darauf beruhenden *ἄγραφοι νόμοι*[16] als Maßstab des menschlichen Handelns verkündet wurden. Wenn aber dadurch das Gesetz gleichsam in die Brust des einzelnen gelegt war, so war Subjektivismus die Folge und jeder brauchte nun nur für sich und den eigenen Nutzen zu arbeiten und zu leben. Man fragte vielfach nicht mehr nach dem *δίκαιον*, sondern allein nach dem *συμφέρον*[17], die *πλεονεξία* beherrschte weithin das Volk. Dabei wirkte die Gier nach dem persönlichen Vorteil entsittlichend, das Gewinnstreben wurde gar oft zu einer *αἰσχροκέρδεια*[18]. Je mehr Geltung die *φύσις* gewann, desto fühlbarer wurde auch der Gegensatz zum *νόμος*, der einerseits die freie Persönlichkeit zu beschränken, andererseits aber, selbst wandelbar und willkürlich, nicht überall das gleiche zu bedeuten, also Menschenschöpfung zu sein schien[19]. Da sich aber mit dem *νόμος* der Begriff der staatlichen Ordnung[20] verband, so führte diese Entwicklung notwendig zur Untergrabung der Autorität und zur Kritik am Staat. Man stand nun vielfach der Polis, wenn nicht feindlich, so doch wenigstens gleichgültig gegenüber und schätzte die eigenen Belange höher ein[21]. Deshalb suchte man nicht selten sich selbst den Verpflichtungen gegenüber der Stadt zu entziehen, dagegen alle von ihr gebotenen Vorteile zu genießen[22]. Aristophanes zeichnet uns in den Ekklesiazusen (855 ff.) das treffliche Bild solch eines wackeren Demokraten, der zwar nichts von dem Seinen dem Staat geben will, bei Vergünstigungen sich aber als guter Patriot stets einfindet.

---

[16] Hippias von Elis bei Plato, Protagoras p. 337 D; D. R. Hirzel, *Ἄγραφος νόμος*, A. S. G. W. Philol. Hist. Kl. XX 1 (1900), S. 257 f.

[17] Strohm, a. a. O. S. 12; 71ff.; vgl. die Komödie (z. B. Wolken), auch Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* I 13.

[18] Das erfahren wir deutlich aus den Reden der Zeit, in denen uns vielfach der sittliche Niedergang erschreckend entgegentritt, sowie aus den Komödien des Aristophanes. Vgl. Pöhlmann I 438, Strohm a. a. O. S. 84 ff.

[19] Die Relativität des *νόμος* wurde ja nur zu deutlich sichtbar an den vielen Fremden in Athen (vgl. Beloch G. G. II 1, S. 246), so daß auch dadurch die Tendenz gegen ihn gefördert wurde. Ferner hatte seit Perikles allmählich das einzelne *ψήφισμα* der Volksversammlung die gleiche Gesetzeskraft wie ein *νόμος* erhalten, wie wir z. B. aus Andokides I ersehen, der in gleicher Weise *ψηφίσματα* und *νόμοι* zu seiner Entlastung anführt (§§ 77, 83, 85, 87, 96); diese Gleichstellung mit den immerhin ziemlich leicht abzuändernden Volksbeschlüssen untergrub ebenfalls das Ansehen des *νόμος*.

[20] Vgl. K. E. Stier, *Νόμος βασιλεύς*, Philol. 83 (1928), S. 225 ff.; auch schon Strohm, a. a. O. S. 10 f.

[21] Die Folge war ein beginnender Kosmopolitismus (Thuk. VI 89—92; Lys. XXV 8, 11; XXXI 5, 6; Plutos 1151; Eurip. frg. 777, 1047). Vgl. J. Mewaldt, Das Weltbürgertum in der Antike, Antike 2 (1926), S. 178 ff.; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 115/16.

[22] Das zeigt Lysias in manchen Reden, z. B. XXII 13; XXXI 12; doch finden sich auch Beispiele für eine gegenteilige Haltung: die Anhänglichkeit an die Heimat trotz allem bekundet Andokides, der auf jede Weise seine Rückkehr zu erreichen sucht (And. I 4/5; II). Vgl. A. Rehm, Der Grieche und sein Staat, Hum. Gymn. 32 (1921), S. 54.

Hand in Hand mit der *πλεονεξία* ging in dem Athen jener Tage das Streben, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen[23], und zwar in der Außenpolitik[24] wie auch gegenüber den eigenen Mitbürgern[25]. Macht war trotz der Betonung von *ἐλευθερία*, *ἰσότης*, *ἰσονομία* und *κοινωνία*[26] das Letzte und Höchste[27]; denn je mehr die politische Gleichheit betont wurde, um so drückender empfand die Masse die wirtschaftliche Ungleichheit[28]. Da sie aber durch das allgemeine Stimmrecht in der Volksversammlung und durch den gewaltigen Einfluß am Volksgericht Träger des politischen Willens und Lebens in Athen war (*Ἀ. π.* 41, 2), konnte sehr leicht allmählich eine Despotie der Masse entstehen[29]. Man dehnte den Begriff der *ἰσότης* um des eigenen Vorteils willen möglichst aus[30] und suchte alles zu nivellieren, was indessen nicht allgemeinen Aufstieg, sondern ein Herabsinken der Tüchtigen zur Folge hatte[31] und somit die Grundlage der gesunden Demokratie untergrub[32]. Unter dem Deckmantel der Freiheit machte sich Unduldsamkeit und Gesinnungsterror breit und es bildete sich eine Kluft zwischen der Masse, den *πολλοί*, welche die Macht besaßen, und den Adeligen, den *ὀλίγοι*, die bis zur Zeit des Perikles die tatsächliche Führung innegehabt hatten. Der Demos, der zwar theoretisch jeden zu jedem Amt mit Ausnahme der Finanzgeschäfte zuließ, in Wahrheit aber nur Männer, die ihm nahestanden[33] und sein Vertrauen hatten, damit betraute, lebte in dauernder Furcht, die Oligarchen möchten die Herrschaft wieder an sich reißen, und suchte sie auf jede Weise niederzuhalten[34]. Auf der anderen

[23] Vgl. Kallikles bei Platon, Gorgias 484 b.

[24] Neben vielen anderen Stellen bei Thuk., z. B. I 76, III 82, bes. im Meliergespräch V 85 ff.; die Politik geht auf das *πλέον ἔχειν τῶν ἄλλων* aus. Platon, Staat I 338 C, vgl. Gorgias, Helena 6.

[25] Aus der Fülle der hier einschlägigen Literatur: W. Nestle, Politik und Aufklärung in Griechenland im Ausgang des V. Jahrh. v. Chr., Neue Jahrb. 23 (1909), S. 17 ff.; W. Nestle, Thukydides und die Sophistik, Neue Jahrb. 33 (1914), S. 649 ff.; H. v. Arnim, Gerechtigkeit und Nutzen in der griech. Aufklärungsphilosophie, Frankf. Univ.-Reden 1916; O. Regenbogen, Thukydides als politischer Denker, Hum. Gymn. 44 (1933), S. 2 ff.; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 60 ff.

[26] Eurip., Phönissen und Hiketiden.

[27] Pöhlmann, Griechische Geschichte[5], S. 228.

[28] Strohm, a. a. O. S. 67/8.

[29] Thuk. III 37—40, 42—48; vgl. Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* — Dietzfelbinger, a. a. O. S. 26, 120.

[30] Strohm, a. a. O. S. 53 ff., vgl. W. Nestle, Thuk. und die Sophistik, S. 668.

[31] Vgl. M. Pohlenz, Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen, Lpz. 1923, S. 56; Fr. Haiser, Die Sklaverei, ihre biologische Begründung und sittliche Rechtfertigung, München 1923, S. 4.

[32] Vgl. M. Pohlenz, Thukydides und wir, Neue Jahrb. 46 (1920), S. 70.

[33] Dietzfelbinger, a. a. O. S. 103.

[34] Vgl. Thuk. VI 53, 2 f.; 60, 1; VIII 66; And. I 36, 45, 63, 65 f.; Lys. XVI, dazu die Komödie. — Es war in jener Zeit ein sehr beliebtes Verfahren, einen Bürger als Anhänger der Oligarchen hinzustellen, um ihn so beim Demos verdächtig zu machen (vgl. sämtliche Redner dieser Zeit).

Seite schlossen sich die Adeligen aus dem Gefühl heraus, vom Volk vergewaltigt zu werden, zusammen[35], was nun wieder den Argwohn des Demos mehrte. So vergaß man zuletzt das Gemeinsame, das Vaterland und die Bande des Blutes, über den „Partei"-Gegensätzen[36], was natürlich auch außenpolitisch nicht ohne Folgen blieb[37]. Gerade in der Zeit um die Wende des 5. und 4. Jahrhunderts war in Athen der Kampf zwischen Reich und Arm, zwischen Volk und Adel besonders heftig entbrannt, wie wir aus den Rednern dieser Epoche ersehen können. Bei Isaios treten diese Gegensätze bereits zurück, und allmählich versiegen die Quellen hierüber[38]. Der Kampf hat ausgetobt, die Unterschiede sind dahin, wenn auch zugunsten einer Nivellierung nach unten.

Geschürt wurden die „Partei"-Kämpfe in dieser Zeit vielfach durch die neuen Führer des Volkes, die meist aus den mittleren Schichten stammten[39]. Vom Demos abhängig, durch den sie ihre Stellung erreicht hatten, und oft nur auf den eigenen Vorteil bedacht[40], suchten sie sich möglichst lange die Gunst des Volkes zu erhalten, indem sie an dessen niedere Instinkte appellierten[41]. Da somit nur Demagogen, aber keine Staatsmänner mehr an der Spitze Athens standen, „sank das geistige Niveau der Volksversammlung, und die kritiklose Masse gab sich widerstandslos der wechselnden Beeinflussung durch den Berufspolitiker hin"[42]. Dem Treiben dieser „Volksführer" kam hiebei entgegen die Dummheit des Volkes[43], das sich leicht von ihnen überreden und beschwätzen ließ[44]; denn alle jene waren auch

---

[35] Die Oligarchen vereinigten sich in Hetärien oft unter dem Motto, dem Volk feind zu sein (Aristoteles, Politik V 1310 a 9; Grabschrift des Kritias in den Scholien zu Aeschines I 39) und verbanden sich deshalb nicht selten mit dem Landesfeind (Thuk. VI 61, 89; VIII 66, 91; Antiphon Vita 23; Pseudo-Xenoph. Ἀ. π. II 15). Vgl. dazu U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 177, Anm. 79; G. Calhoun, Clubs in Politics and Litigations, Diss. Chicago 1913; Busolt, Griech. Staatskunde I 215; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 32.

[36] Thuk. III 82; VIII 54; Isokr. XVI 17. Von einer Partei im modernen Sinne dürfen wir nicht sprechen, da es keine förmliche Mitgliedschaft gab und auch ein klar umrissenes festes Programm fehlte.

[37] Dietzfelbinger, a. a. O. S. 105 ff.

[38] In den Reden des Demosthenes finden wir nur noch vereinzelt Stellen, die wir als „klassenkämpferisch" bezeichnen können (XIX 295; XXI 213 u. a.).

[39] Vgl. Pseudo-Xenoph. Ἀ. π. I 6/7; sie waren nicht das dunkle Gesindel, als das sie uns in der Komödie nicht selten gezeigt werden, sondern vielfach Gewerbetreibende, die freilich meist nur geringe Fähigkeiten für ihr politisches Amt besaßen.

[40] Über die Beeinflussung der Masse Thuk. II 65. Vgl. Strohm, a. a. O. S. 168 ff.; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 101.

[41] z. B. Lys. XXII 22; XXIX 14 u. a.

[42] Strohm, a. a. O. S. 159.

[43] Eurip. frg. 200; vgl. Thuk. III 38, VI 89.

[44] Vgl. O. Regenbogen, Thukydides als politischer Denker, a. a. O. S. 16.

Meister der Rede und verstanden es glänzend, im Sinne der Sophisten *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν* (Protagoras[45]). Andererseits aber wurde gerade durch die Ausbildung dieser Kunst der Einfluß der neuen Berufspolitiker im Staat selbst stets größer, da der einzelne, der die Rhetorik nicht beherrschte, nicht mehr mit Erfolg politisch wirken konnte[46]. So lag die Führung der Polis zwar beim Volk, doch war dieses in der Hand der Demagogen, und die Folge war, was Euripides Orest 772 ausspricht: *δεινὸν οἱ πολλοί, κακούργους ὅταν ἔχωσιν προστάτας.*

Der Individualismus, den wir aus all den angeführten Tatsachen erkennen konnten, hat auch vor den Göttern nicht haltgemacht. Das alte kindliche Vertrauen zu ihnen war geschwunden, skeptisch standen ihnen die Menschen gegenüber[47]. Man hielt die Religion noch für notwendig zum Zusammenleben der Gesellschaft, als Schranke vor Willkür und Revolution[48], aber ihre innere Bedeutung hatten die Götter weitgehend verloren[49]. So machte sich vielfach eine Abkehr vom Religiösen[50], ja teilweise sogar eine antireligiöse Tendenz[51] breit. Freilich, äußerlich hatte der ganze Kultus seine Stellung bewahrt[52], und vor Gericht tat man der Götter nicht selten Erwähnung[53]. Gerade nach der Neuordnung Athens (403) suchte man das religiöse Gefühl wieder zu beleben, indem man neue Opfer und Feste einführte[54], andererseits aber gegen Frevler vorging. Dieses Streben

---

[45] Vgl. Dietzfelbinger, a. a. O. S. 25, 47 f., 118 f., 140. — Es war das freilich eine innerlich hohle dialektische Gewandtheit, welche die Dinge nicht mehr beim rechten Namen nannte, sondern sie verhüllend umschrieb (Thuk. III 82; vgl. J. Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte IV³, Berlin-Stuttg. 1902, S. 212/13).

[46] Strohm, a. a. O. S. 159.

[47] Protagoras: Diels II⁵ 80 [74] B 4. Vgl. zu dem ganzen Abschnitt W. Nestle, Griechische Religiosität im Zeitalter des Perikles bis zu Aristoteles, II, Berlin-Lpz. 1933, S. 9 ff.

[48] Pöhlmann I 287.

[49] Wie morsch der alte Götterglaube bereits geworden war, sehen wir aus den vielen Meineiden, die in jener Zeit geleistet wurden, da man die Götter, die Garanten des Eides, nicht mehr achtete (vgl. H. Latte, R. E. XV 1, Sp. 346 f., Meineid [1931]).

[50] Beweis dafür kann uns Thukydides sein, der als wirkende Macht nur Menschenwille und *τύχη* anerkennt und es nach Möglichkeit vermeidet, die Götter in seinem Werk zu nennen (vgl. W. Nestle, Thukydides und die Sophistik, a. a. O. S. 649 ff., Dietzfelbinger, a. a. O. S. 90 ff.).

[51] So spricht Lys. frg. 53 (bei Thalheim) von den Genossen des Dichters Kinesias *ἀντὶ νουμηνιαστῶν κακοδαιμονιστὰς σφισὶν αὐτοῖς τοὔνομα θέμενοι.* Sie nannten sich demnach selbst Unglücks-Dämonenverehrer, also Gottlose.

[52] Vgl. Lys. XXVI 6 ff.

[53] Vgl. And. I 137 ff., Lys. XXXII 13, [Lys.] VI 3, 9 u. a.

[54] Hier spielte allerdings auch der Eigennutz des Volkes mit, das sich davon etwas erhoffte; deshalb halte ich die Nachricht bei Lys. XXX 19 ff., daß jetzt zahlreiche neue Opfer eingerichtet wurden, für glaubhaft, ob-

fand seinen deutlichsten Ausdruck im Mysterienprozeß gegen Andokides[55] und in der Anklage gegen Sokrates[56], „der starb am unversöhnlichen Gegensatz der alten Polis und eines neuen Menschentums“[57]. So sehen wir in Athen um die Wende des 5. und 4. Jahrhunderts auch im Religiösen wie im Politischen das Neue gegen das Alte anstürmen, das sich zur Wehr setzt: wir stehen in einer Zeit des Übergangs, und daher ist vieles noch unbestimmt und unausgeglichen[58].

Die Schriftsteller nun, welche uns als Quellen für diese Arbeit dienen, sind Kinder dieser Zeit und teils mehr, teils weniger beeinflußt von den geistigen Strömungen jener Tage. Wenn wir daher von dem Grundsatz ausgehen, das Individuum sprechen zu lassen und darauf die Untersuchungen aufzubauen, so müssen wir zunächst prüfen, ob uns der betreffende Autor für irgendeine wirtschaftliche Tatsache glaubwürdig erscheint. Wir müssen also bei den Rednern vielfach die Gründe und Gelegenheiten untersuchen, aus denen heraus der einzelne seine Reden schrieb, und feststellen, wem er die Rede in den Mund legt und was der Sprecher mit ihr zu erreichen hofft. Sophistische Spitzfindigkeiten finden gerade vor Gericht reichlich Verwendung, wie wir aus so ziemlich allen Rednern der Zeit ersehen können[59]. Waren es doch großenteils berufsmäßige Redenschreiber, die um Geld für alle möglichen Zwecke zur Verfügung standen[60]. Daß sie dabei nicht immer nur dem Recht und der Wahrheit ihre Hilfe gewährten, ist klar. In ihren Reden, die sie als Politiker oder Demagogen, als Ankläger oder Verteidiger hielten, finden sich gewisse *τόποι*, die fast ständig wiederkehren: Man stellte den Gegner als Feind des Staates hin oder bezeichnete ihn als Sykophanten, der aus selbstsüchtigen Gründen eine Klage erhob[61].

---

wohl gerade diese Rede in ihrer Böswilligkeit gegenüber Nikomachos sicher vieles entstellt und unrichtig bringt.

[55] And. I; [Lys.] VI.

[56] Da man an der alten Religion festhalten will, wird Sokrates angeklagt wegen Neueinführung von Göttern (Plato: Apologie 24 B; Xenoph. Mem. I 1, 1) und Verachtung der Volksreligion (Nestle, Griechische Religiosität, S. 146 ff.). Vgl. E. Derenne, Les procès d'impiété, Liége 1930 (über Sokrates S. 71ff.); H. Dombrowski, Die politischen Prozesse in Athen vom Archontat des Eukleides bis zum Ausgang des Bundesgenossenkrieges, Diss. Greifswald 1934.

[57] H. Berve, II, S. 62, Freiburg 1933. Religiöse Motive wirken wohl auch mit bei dem Prozeß, der Lys. XXX zugrunde liegt.

[58] Dieses Fehlen einer einheitlichen konsequenten Haltung erkennen wir besonders an dem „Rationalisten“ Euripides und dem „Spötter“ Aristophanes.

[59] Vgl. K. Schön, Die Scheinargumente bei Lysias. Rhet. Stud., 7. Heft, Paderborn 1918.

[60] Vgl. Isokr. XVI 7.

[61] Vgl. J. O. Lofberg, Sycophancy in Athens. Diss. Chicago 1917, dazu H. Hommel, Philol. Wochenschrift 48 (1928), 1127 ff.; Latte, R. E. II. Reihe IV 1, 1028 ff. *Συκοφάντης*.

b) Die Quellen für diese Epoche.

Im folgenden sollen nun unsere Hauptquellen, die attischen Redner, im einzelnen kurz einer Betrachtung unterzogen werden.

Antiphon kommt für uns nur wenig in Betracht, da er schon 411 hingerichtet wurde, so daß bei den paar wirklich gehaltenen Reden, die uns von ihm überliefert sind, nur der eine oder andere Hinweis auf die Schäden des Krieges und die Zustände während desselben zu finden ist.

Andokides ist wesentlich wichtiger, da in den drei echten uns erhaltenen Reden[62] persönliche politische Angelegenheiten von ihm behandelt werden; hier bietet sich vieles, was für uns von Belang ist[63], wobei, abgesehen von mancher Stimmungsmache, die Berichte glaubhaft und somit für uns brauchbar sind.

Am meisten aber gewinnen wir aus dem Corpus der lysianischen Reden, die freilich nicht alle echt sind[64]. Da sie aber bis auf die 8. Rede[65] in unserer Zeit entstanden, also zeitgenössische Quellen sind, konnten sie ohne weiteres benützt werden[66]. Bei der Bedeutung des Lysias für vorliegende Arbeit müssen wir uns hier etwas eingehender mit ihm befassen.[67].

Bei diesem Redner können wir zunächst zwei Hauptgruppen von Reden feststellen: Die einen behandeln Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen oder bewegen. Hier ist der Ton leidenschaftlich, temperamentvoll,

---

[62] Die 4. Rede (Gegen Alkibiades) ist als unecht auszuscheiden (Blass, Die att. Beredsamkeit I 332 ff.); sie ist wohl von einem Sophisten verfaßt, ihre fingierte Zeit nach Blass 418/17.

[63] z. B. in I Tatsachen über die Amnestie und die neue Gesetzgebung (80 ff.), über Pachtverhältnisse (132 ff.), in III Berichte über die Friedenssehnsucht während des korinthischen Krieges.

[64] Unecht sind II, VI, IX, XX. XI ist eine Epitome. X und XXVI stammen zwar von Lysias, wurden aber erst 384/83 bzw. 382 gehalten. Die Echtheit von II sucht jetzt, freilich nicht überzeugend, J. Walz (Der Lysianische Epitaphios, Philol. Suppl. 29, Heft 4 (1936), zu beweisen.

[65] Diese Rede ist sicher unecht und wesentlich später, wie neuerdings P. A. Müller (Oratio, quae inter Lysiacas fertur octava, Diss. Münster 1926) nachgewiesen hat. Dazu Goldschmidt, Gnomon 5 (1929), S. 121ff. Vgl. auch F. Vogel, Die Kürzenmeidung in der griechischen Prosa, Hermes 58 (1923), S. 97 ff.

[66] Im wesentlichen folge ich bezüglich der Datierung bei Lysias wie auch bei den anderen Rednern Blass, Die att. Beredsamkeit; die Rede gegen Hippotherses, die die Herausgeber des Oxyrhynchos Pap. XIII 1606 auf 403/2 festlegen, möchte ich im Gegensatz zu ihnen zeitlich anders setzen; denn *πολλῶν ἡμερῶν* (frg. 2) scheint darauf hinzuweisen, daß die neuen Besitzer das Eigentum des Lys. länger hatten; ferner frg. 6: *ὥστε πᾶσι δῆλον εἶναι, ὅτι μεῖον νυνὶ φρονεῖ τῶν τειχῶν ᾠκοδομημένων ἢ τῶν τότε καθηρημένων*, was auf den Wiederaufbau der Mauern (394/93) zu deuten ist. Vgl. J. H. Lipsius, Lysias gegen Hippotherses und das attische Metökenrecht (Berichte über die Verhandlungen d. Sächs. Akad. d. Wissensch. 1919, Bd. 71).

[67] Als letzte Arbeit: F. Ferckel, Lysias und Athen (Des Redners politische Stellung zum Gaststaat), Würzb. Diss. 1937.

man merkt, Lysias steht mit all seinen Fähigkeiten hinter jedem Wort. Besonders ist das dort der Fall, wo er, der Demokrat, sich gegen die Oligarchen wendet, an denen er Rache nehmen will für alles, was sie ihm angetan, also in XII[68] und XIII[69]. In beiden Reden hat Lysias seinem Groll gegen die Dreißig Luft gemacht, und wenn auch XIII nicht eine eigene Sache betrifft, so stand er doch persönlich der Aufgabe nahe. Alles ist hier darauf berechnet, gegen den Angeschuldigten Stimmung zu machen, so daß der Redner auch nicht vor starken Übertreibungen zurückschreckt (u. a. §§ 43, 48, 53, 95). Schon im § 3 finden wir den Aufruf, *τιμωρεῖσθαι, καθ' ὅσον ἕκαστος δύναται*, und diese Hetze steigert sich gegen das Ende stetig, so daß in den §§ 92/93 dreimal *τιμωρεῖν* vorkommt. So werden wir bei allen Reden dieser Art mit Tendenzangaben, besonders was das Politische betrifft, zu rechnen haben und auch bei anderen Zeugnissen Vorsicht walten lassen müssen. Bei der 2. Gruppe von Reden schreibt Lysias nur als Anwalt einer Partei. Hier fehlt das Persönliche im Ausdruck, von innerer Anteilnahme an der Sache und Leidenschaftlichkeit ist nur wenig zu merken. Freilich tritt gerade bei solchen Reden seine Kunst, die Ethopoiia, besonders hervor, indem er sich bemüht, den Sprecher uns möglichst charakteristisch zu zeigen. Zum Beweis für diese Richtung soll die VII. Rede dienen[70]. Der Angeklagte verteidigt sich ruhig und sachlich gegen die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen; wohl wird auch hier der Kläger als Sykophant (§§ 1, 23, 39) und als Lügner (§ 11) bezeichnet, aber von Haß und Hetze findet sich sonst keine Spur. So dürfen wir solchen Reden, abgesehen von kleinen Übertreibungen im einzelnen, den Glauben nicht grundsätzlich versagen und können sie als besonders wichtige Zeugnisse für unsere Arbeit auswerten.

Zwischen diesen beiden Gruppen stehen die Reden, die zwar nicht eine persönliche Angelegenheit des Lysias betreffen, aber doch leidenschaftlich einen einseitigen Standpunkt vertreten, wie wir in XXII sehen, die auch unmittelbare Beziehungen zu wirtschaftlichen und politischen Fragen hat. Hier schürt der Sprecher die Stimmung gegen die Getreidekrämer, die sich gegen den Staat vergangen haben sollen, und sucht mit allen Mitteln ihre Verurteilung zu erreichen (§ 18ff.). Bei solchen Reden[71] ist für uns der

---

[68] Für XII vgl. Schön a. a. O.

[69] Für die Gesamtwertung von Lys XIII. A. Schweizer, Die 13. Rede des Lysias. Diss. Basel 1936.

[70] Besonders deutlich könnte das auch an Lys. XXIV gemacht werden. Aber die Echtheit dieser Rede wird von Ivo Bruns (Das literarische Porträt der Griechen im 5. und 4. Jahrh., Berlin 1896, S. 461ff.), wenn auch mit Unrecht, bezweifelt; sie ist außerdem schon öfters unter dem hier in Frage kommenden Gesichtspunkt behandelt (vgl. Schön, a. a. O.).

[71] In diese Gattung gehören auch die Dokimasiereden des Lys. (XVI, XXV, XXVI, XXXI) für oder gegen einen Bürger, der sich, um ein staatliches Amt zu erreichen, einer öffentlichen Prüfung seiner Würdigkeit unterzog.

Zusammenhang des einzelnen Abschnitts sowie der gesamten Anklage bzw. Verteidigung wichtig, um das für uns Wesentliche herausholen zu können. Es ist nämlich die Glaubwürdigkeit des Lysias im einzelnen stark abhängig von seinem eigenen Standpunkt zur betreffenden Sache.

Ferner kommt für uns noch Isokrates mit den Gerichtsreden in Betracht, von denen die XVII. (Trapezitikos) und die in ihrer Echtheit bestrittene XXI. (Amartyros[72]) von größter Wichtigkeit für unsere Kenntnis des Geldwesens jener Zeit sind. Bei diesen Reden, deren Darlegungen im allgemeinen wohl glaubhaft sind, handelt es sich um die Hinterlegung von Geld, dessen Rückgabe verweigert wurde.

Weniger bedeutet Isaios für unsere Periode, da seine Reden meist in eine spätere Zeit fallen, so daß nur V und Teile von VI und VII die Arbeit fördern können.

Neben diesen Hauptquellen der vorliegenden Abhandlung wurde auch eine Reihe von Schriften, die in den gleichen Zeitraum fallen, herangezogen und wenigstens teilweise ausgewertet. So konnte selbstverständlich das Geschichtswerk des Thukydides nicht außer acht gelassen werden, das zwar mit 411 endet, aber doch zum Teil später abgefaßt und überarbeitet[73] ist, so daß es manche wichtige Nachricht bietet. Auch die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία* wurde beigezogen, wo sie zur Verdeutlichung dienen konnte, trotzdem sie in die Zeit von 430 bis 424 zu setzen ist[74].

Nicht unwichtig sind weiterhin die Komödien des Aristophanes aus jener Zeit. Wird man sich auch hier im einzelnen hüten müssen, sie allzu sehr als Belege heranzuziehen, besonders wenn keine anderen Quellen vorhanden sind, so darf man doch nicht vergessen, daß Aristophanes kaum Dinge, die damals für niemand von Belang und Bedeutung waren, behandelte, sondern als politischer Denker zeitnah und wirklichkeitsaufgeschlossen aus dem täglichen Leben schöpfte, das er dann übertrieben und zur Groteske gesteigert zur Darstellung brachte. Verschiedene Verse und Worte zeigen dabei, welch tiefen Blick der Dichter für die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge besaß[75]. Von Wichtigkeit sind für uns

[72] Vgl. E. Drerup, De Isocratis orationibus iudicialibus quaestiones selectae, Jahrb. f. klass. Philol., 22. Suppl.-Bd. (1896), S. 335—371; Münscher, R.E. IX 2, Sp. 2156.

[73] Vgl. Ed. Schwartz, Das Geschichtswerk des Thukydides, Bonn 1919; W. Schadewaldt, Die Geschichtsschreibung des Thukydides, Berlin 1929; dazu E. Kapp, Gnomon 6 (1930), S. 76 ff.; A. Rehm, Über die sizilischen Bücher des Thukydides, Philol. 89 (1934), S. 133 ff.; Dietzfelbinger, a. a. O. S. 38 ff.; A. Großkinsky, Das Programm des Thukydides, Neue deutsche Forschungen, hrsg. v. H. R. G. Günther — E. Rothacker, Bd. 68, Abt. Klass. Philol., Berlin 1936; dazu Philol. Wochenschr., 57. Jahrg. (1937), N. 37/38 H. Oetzmann.

[74] Die Schrift vom Staate der Athener, Karl Ital Gelzer, Berl. 1937, Hermes Einzelschriften, Heft 3; dazu H. Diller, Gnomon 15 (1939), S. 113 ff.

[75] Vgl. Strohm, a. a. O. S. 6.

besonders seine letzten Werke, die sich nicht mehr unmittelbar auf Zeitgeschehnisse beziehen, sondern allgemein vom Streben nach Glück sprechen. Dabei legen sie Gedanken dar, die damals sicher im attischen Volk weit verbreitet waren, wenn auch nicht so radikal, wie sie uns Aristophanes vorführt[76]. Weiterhin ist die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles zu nennen, die im ersten Teil, der Verfassungsgeschichte bis 403, manchen für unser Thema bedeutsamen Hinweis gibt, während der 2. Teil die Verhältnisse der Zeit des Aristoteles darstellt[77]. Auch die für unsere Zeit in Betracht kommenden Inschriften, die als urkundliche Aufzeichnungen großen Glauben verdienen, wurden in den Kreis der Arbeit einbezogen, freilich dem in der Einleitung ausgesprochenen Grundsatz nach keineswegs erschöpfend; ich habe mich darauf beschränkt, sie im Einzelfall als Belege für die eine oder andere Tatsache anzuführen.

[76] Vgl. W. Nestle, Politik und Aufklärung, a. a. O. S. 12/13, der verschiedene zeitgenössische Komödien anführt, in denen wir ähnliche Gedanken wie bei Aristophanes finden. So sieht wohl Burckhardt, Griech. Kulturgesch. III 280, in den Ekklesiazusen zu Unrecht den Ausdruck der Verzweiflung des Dichters über den matten und kleinlichen attischen Demos, vielmehr liegen ihnen allgemeine Ansichten zugrunde, die damals in Athen verbreitet waren.

[77] Vgl. H. Nissen, Die Staatsschriften des Aristoteles, Rh. M. 47 (1892), S. 196 ff.; O. Seeck, Quellenstudien zu der Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens, Klio 4 (1904), S. 282 ff.; auch Wilamowitz, Aristoteles und Athen, an vielen Stellen.

1. Kapitel.

a) Allgemeiner Überblick über die Schäden des Peloponnesischen Krieges.

Athen war im 5. Jahrhundert zur höchsten Macht emporgestiegen: es beherrschte die Ägäis, hatte im attischen Seebund ein weites Reich geschaffen, das Ein- und Ausfuhr sicherstellte[78], und zog durch die Tribute aus seinen Bundesgenossen finanzielle Vorteile. So schienen die Vorbedingungen und Grundlagen zu dauernder Weltgeltung gesichert zu sein.

Durch den Peloponnesischen Krieg aber hatte sich alles geändert: hatte man auch den ersten Teil desselben noch leidlich überstanden, da man von dem früher Erworbenen zehren konnte, so brachte die Sizilische Expedition Athen in die schlimmste Lage[79], so daß Thukydides VII 87, 5 diese Katastrophe nicht nur als das bedeutsamste Ereignis in dem Peloponnesischen Krieg, sondern überhaupt als einen Markstein der griechischen Geschichte bezeichnet. Wenn sich auch in den nächsten Jahren die Bürger mit bewunderungswürdiger Energie zu neuem Widerstand aufrafften, so war doch durch die Besetzung Dekeleas der Krieg in eine entscheidende Wende getreten, da damit das ganze Gebiet in Spartas Hand war[80]. Die unmittelbare Folge war, daß 20 000 Sklaven entliefen, also das Gewerbe einen empfindlichen Schaden erlitt[81], und die Bergwerkseinkünfte sowie die landwirtschaftlichen Erträgnisse des Bodens verlorengingen[82]. Ob und inwieweit der Feind die Bergwerke selbst zerstörte, können wir nicht sagen: auffallend ist jedenfalls, daß unmittelbar nach dem Krieg in der hier behandelten Periode an keiner einzigen Stelle vom Bergbau gesprochen wird[83]. Es wäre ja an sich nur natürlich gewesen, daß der Feind hier vernichtend eingriff, da er auch die Landwirtschaft, wie wir noch sehen werden, nach Möglichkeit zu schädigen trachtete. Wenn dann weiterhin das Kriegsglück auch noch öfters wechselte, so war doch nach der Niederlage bei Aigospo-

---

[78] Pseudo-Xenoph. Ἀ. π. II 3 ff., 11/12.

[79] Das erklärt auch die tiefe Niedergeschlagenheit der Athener, die uns Thuk. VIII 1, 2 schildert. Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. A. IV S. 550 f.

[80] Thuk. VII 28, 1,

[81] Thuk. VII 27, 5.

[82] Thuk. VI 91, 7.

[83] Mit dieser Annahme ist nichts dagegen gesagt, daß später der Bergbau wieder in Gang kam, wie wir aus Aristot. Ἀ. π. 47 und den *Πόροι* des Xenoph. schließen dürfen.

tamoi für Athen das Ende da[84]. Daß man sich in Athen nun nicht zum Frieden verstand, der wenigstens die Belagerung hintangehalten hätte, war Wahnsinn; denn so kam es nach den großen Kriegsschäden noch zur Blockade, die Stadt wurde zu Wasser und zu Land eingeschlossen[85]. Das Ende war dann jener Friede, als dessen Ziel Lysias (XII 70) nennt *μικρὰν καὶ ἀσθενῆ γενέσθαι τὴν πόλιν*. Als schwerste Bedingungen scheinen die Athener die Schleifung der Peiraieus- und der Langen Mauern, die militärisch eine Trennung von Stadt und Hafen bedeutete, ferner die Auslieferung ihrer Schiffe bis auf 12 empfunden zu haben, da diese Forderungen uns immer wieder bei den Rednern begegnen[86]. Dabei mußte man froh sein, daß die Stadt überhaupt bestehen blieb und nicht zerstört wurde, wie ein Teil der Gegner gewünscht hatte[87]. Ein besonderer wirtschaftlicher Nachteil für Athen war der Verzicht auf fast alle auswärtigen Besitzungen; es wurden nicht nur die Bundesstädte wieder unabhängig und selbständig, sondern auch die zahlreichen[88], aus militärischen oder wirtschaftlichen Gründen angelegten Kleruchien aufgehoben; die dorthin entsandten Bürger mußten diese Orte räumen, ihre Besitzungen fielen an die verbliebene oder zurückgerufene einheimische Bevölkerung[89], so daß reiche wirtschaftliche Hilfsquellen Athen entzogen wurden. Sogar die alten Kleruchien Lemnos, Imbros und Skyros mußten den Zusammenhang mit Athen lösen (And. III 12), wenn auch nicht die hier angesiedelten Athener vertrieben und die früheren Eigentümer des Landes wieder herbeigeholt werden konnten[90].

Aber noch war für die Stadt der Gipfel des Unglücks nicht erreicht, noch sollte das gepeinigte Land keine Ruhe haben. Denn nun, nach dem Frieden, kam es zur Einsetzung der Dreißig, die zunächst nur als interimistische Behörde gedacht waren, um die Verhältnisse im Staat zu ordnen[91]. Allein statt Ordnung brachten sie neues Leid und neue Wirren; denn ohne jedes sittliche und religiöse Bedenken vergingen sie sich an heiligem Gut und ließen die Schiffhäuser und Werften, das Symbol der Herrschaft Athens, niederreißen und auf Abbruch für 3 Talente verkaufen, obwohl sie

[84] Lys. XIII 5; vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. A. IV S. 658.
[85] And. I 73; Lys. XIII 11.
[86] And. I 80; III 11, 31, 39; Lys. XII 70; XIII, 14, 34, 46; XVIII 5; im allgemeinen And. I 80; III 11/12, 31, 39; Lys. XII 39/40, 70; XIII 13/14.
[87] Xenoph. Hell. II 2, 20; And. III 21; Isokr. XIV 30 ff.
[88] Thuk. I 98, 114; II 27; V 32; And. III, 9 u. a.
[89] Die einheimische Urbevölkerung war entweder, wie auf Skyros, vertrieben (Thuk. I 98) oder hatte einen Teil ihres Gebietes den Athenern einräumen müssen (And. III 12; Thuk. IV 28; VII 57). Der Staat hatte in den Kleruchien oft ein Stück des Landes für sich behalten und auf eigene Rechung verpachtet (Andreades, a. a. O. S. 334 ff.).
[90] Vgl. Max Wagner, Zur Geschichte der attischen Kleruchien, Diss. Tübingen 1914; Ed. Meyer, Gesch. d. A. V S. 8; A. Rehm, Philol. 89 (1934) a. a. O.
[91] Vgl. O. Armbruster, Über die Herrschaft der Dreißig zu Athen 404/3 v. Chr., Diss. Freiburg i. Br. 1913.

einst der Stadt 1000 Talente gekostet hatten[92]. Allerdings dürfte die Dreißig zu dieser Maßnahme auch der große Geldmangel getrieben haben, da die Finanzlage schlechter war denn je. Um nun ihre Herrschaft ganz fest zu gründen, schlossen die Tyrannen alle ihnen unzuverlässig erscheinenden Elemente vom Staat aus, indem sie die Zahl der Bürger auf 3000 festsetzten[93]; gleichzeitig wurden alle festen Plätze Attikas geschleift und eine spartanische Besatzung auf die Akropolis als militärischer Schutz gelegt[94]. Daß eine solche Zeit schwere wirtschaftliche Erschütterungen mit sich brachte, war klar. Man wollte bei der herrschenden Unsicherheit weder Handel noch Gewerbe treiben, da man nie wußte, ob nicht jeder Gewinn und Vorteil nur den Dreißig zugute komme. Diese hatten nämlich die Volksgerichtsbarkeit abgeschafft und an ihrer Stelle einen Rat gebildet, dem sie nach Belieben die Gerichtsbarkeit in politischen und fiskalischen Prozessen übertrugen[95]. Nach Willkür wurde das an sich geheime Abstimmungsverfahren bei Gericht öfters öffentlich gemacht[96], so daß große Beunruhigung und Verwirrung in der Stadt entstand. Bei ihrem Treiben fanden die Dreißig in den Sykophanten genug willige Helfer, da diese mit persönlichem Gewinn rechneten[97]. Aber auch nach dem Sturz der Dreißig, zur Zeit des ersten Zehnmännerkollegiums[98], welches im bisherigen Sinn weiterregierte, war Athens Unglück noch nicht beendet[99]; erst im Jahre 403 kehrte wieder eine gewisse Ruhe und Ordnung in der Stadt ein.

b) Die Schäden des Krieges im einzelnen.

Die Grundlage und der Träger eines jeden Staates ist eine gesunde, kräftige und zahlreiche Bevölkerung, wie sie auch Athen vor dem Peloponnesischen Krieg besaß. Freilich fehlen uns darüber genaue Zahlen, da die uns öfter begegnende Angabe von 30 000 athenischen Bürgern[100] keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben darf[101], was schon daraus hervorgeht, daß diese Zahl vor und nach jenem verlustreichen Krieg unverändert genannt wird. So sind wir bei der Berechnung der Bevölkerung Athens fast ganz auf Schlüsse und Vermutungen angewiesen. Auf Grund von Thuk. II 13

[92] Lys. XII 96, 98/99; XIII 46; Isokr. VII 66.
[93] Ἀ. π. 36, 2; 37, 1; diese 3000 entsprachen den 5000 zur Zeit der Vierhundert.
[94] Lys. XII 40, 94; XIII 46.
[95] Lys. XII 81; XIII 20, 36; Ἀ. π. 35, 1.
[96] Lys. XIII 37/38.
[97] Lys. XIII, an vielen Stellen; Isokr. XXI 11ff.
[98] Nach Ἀ. π. 38, 3 und 4 gab es noch eine zweite Zehnerkommission unter Rhinon (vgl. Beloch, G.G. III 1, 12; anders Busolt, Griech. Staatskunde I 79/80, II 915, 7 und Ed. Meyer, Gesch. d. A. V 40).
[99] Lys. XII 55/56; Isokr. XVIII 5; Ἀ. π. 38, 1; 39, 6.
[100] Herodot V 97; VIII 65; Platon Symp. 175 e; Aristoph. Ekkl. 1132.
[101] A. W. Gomme, The population of Athens in the V. and IV. centuries. B. C. Oxford 1933, S. 3.

kommt Gomme (a. a. O. S. 25/6) für das Jahr 431 auf 25 000 bürgerliche Hopliten im Alter zwischen 18 und 60 Jahren, zu denen er (S. 14) 18 000 Theten zählt, so daß er im ganzen für 431 auf 43 000 Bürger im oben erwähnten Alter kommt, denen nach seiner Berechnung eine Gesamtbevölkerung von ungefähr 172 000 Köpfen entspricht. Doch betont Gomme immer und immer wieder, daß alle diese Zahlen nicht irgendwie sicher, sondern nur auf Grund allgemeiner Erwägungen errechnet seien. Diese Unsicherheit hinsichtlich der Bevölkerungszahl Athens tritt uns in den verschiedenen, oft stark voneinander abweichenden Berechnungen entgegen; so spricht, um nur ein paar neuere Historiker neben Gomme anzuführen, Ed. Meyer[102], gestützt auf Thuk. II 13, And. III 7 und Ἀ. π. 24,3, von ungefähr 31 300 Waffenfähigen, denen eine Gesamtbevölkerung von 170 000 entspreche (S. 179), Beloch[103] von 120 000, V. Ehrenberg[104] von 110 000 bis 120 000 Köpfen[105]. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Metöken, die Gomme[106] für 431 auf rund 9500 Männer schätzt, woraus er auf eine Gesamtzahl von 28 500 Metöken schließt. Doch finden wir auch in diesem Fall die schwankendsten Angaben, indem z. B. Ed. Meyer[107] 42 000, Beloch[108] 30 000, Ehrenberg[109] 25 000—40 000, Hommel[110] über 30 000 Metöken annimmt. Durch die wiederholt auftretende Pest, welche unzählige Opfer forderte[111], sowie die besonders in Sizilien erlittenen zahlreichen Kriegsverluste[112] hatte nun Athen gewaltige Einbußen an der Bevölkerung erlitten. So nimmt es nicht wunder, daß unter den Vierhundert nur 5000 als aktive Vollbürger gelten sollten[113], da bei dieser Bestimmung einerseits der Besitz maßgebend war[114], andererseits der Bevölkerungsrückgang mitwirkte. Die Tatsache, daß 407, als Athen mit aller Macht eine Entscheidung herbeiführen wollte, bereits Sklaven auf der Flotte eingestellt wurden, die dann nach der Schlacht bei den Arginusen vielfach die Freiheit erhielten[115], erhellt deutlich den großen Menschenmangel der Zeit. Daraus ist es auch verständlich, daß man trotz des Sieges die Feldherrn anklagte, weil sie,

---

[102] Forschungen II 162.
[103] G. G. III 2, 418.
[104] Der griech. und hellenistische Staat, Einleitung in die Altertumswissenschaft, hrsg. v. A. Gercke † u. E. Norden, III 3 (Lpz.-Berlin 1932), S. 13.
[105] Vgl. ferner: Boeckh I 42 ff.; Busolt II 763 ff.; Wilamow., a. a. O. II 207 ff.
[106] Gomme, a. a. O. S. 5, 19, 25/26.
[107] Forschungen II 179.
[108] G. G. III 2, 418,
[109] a. a. O. S. 13.
[110] R E XV 2, 1441 *Μέτοικοι*. Vgl. auch Andreades, a. a. O. S. 309/10.
[111] Thuk. II 47 ff., 58; III 87.
[112] Thuk. VI 43; VII 57, 71, 81ff., 87; über die Verluste im allgemeinen z. B. Thuk. IV 101; V 11, 74.
[113] Thuk. VIII 65; Ἀ. π. 29, 5 vgl. [Lys.] XX 13.
[114] Vgl. Wilamowitz, a. a. O. II S. 217 ff.
[115] Aristoph. Frösche 33, 190 f., 693 f.; vgl. Haiser. Die Sklaverei, S. 26.

angeblich durch eigene Schuld, so viele jetzt besonders wertvolle Menschenleben hatten zugrunde gehen lassen. Ein weiterer schwerer Schlag war die Hinrichtung der 3000 Gefangenen von Aigospotamoi durch Lysandros[116]. So nahm die Bevölkerung, besonders die männliche, stark ab, ein Frauenüberschuß war vorhanden[117], Geburtenrückgang die Folge[118]. Trotzdem haben sich die Athener nur schwer entschlossen, Fremde in größerer Zahl in den Bürgerverband aufzunehmen, und taten das nur in den seltensten Fällen, so nach den Arginusen (s. o.) und bei den Samiern[119] im Jahre 405.

Während der Krieg eine starke Abnahme der Bevölkerung gebracht hatte, bedeutete der Friede freilich zunächst rein zahlenmäßig wieder eine Mehrung der Bürger Athens. Mußten doch jetzt alle Verbannten in die Stadt aufgenommen werden[120] und kehrten infolge des Verlustes der Kleruchien viele der dort angesiedelten Bürger nach der Vaterstadt zurück. Schlimm war nur, daß die meisten von ihnen mittellos waren, so daß sie eine Belastung für den Staat bedeuteten. Die Zeit der Dreißig hat dann bevölkerungspolitisch gesehen für Athen neuerdings schweren Schaden gebracht; sollen doch nicht weniger als 1500 Bürger[121] von ihnen hingerichtet worden sein. Und was Lysias (XII 23) dem Eratosthenes vorwirft, daß er mordete *οὔτε αὐτὸς ἰδίᾳ ἀδικούμενος οὔτε εἰς τὴν πόλιν ὁρῶν ἐξαμαρτάνοντα* (scil. *τὸν ἀδελφόν*), *ἀλλὰ τῇ ἑαυτοῦ παρανομίᾳ προθύμως ἐξυπηρετῶν*, gilt ebenso für die übrigen Tyrannen. Als ein Beispiel ihrer Willkür und Grausamkeit kann neben anderem die Nachricht bei Lysias XII 52 und

---

[116] Ed. Meyer, Gesch. d. A. IV 657.

[117] Xenoph. Mem. II 2 ff.

[118] Die Notiz bei Gellius XV 20 über eine Doppelehe des Euripides und die des Athenaios XIII 555 d—556 a sowie des Diogenes Laertes II 26 über eine solche des Sokrates — es handelt sich also um Personen der zu behandelnden Epoche — möchte ich mit W. Wyse (Ausgabe des Isaios, Cambridge 1904, S. 277 ff.), Ed. Zeller, (Die Philosophie der Griechen, Lpz. 1922, II 1 [4], S. 54, 2), U. Kahrstedt (Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, Stuttg.-Bln. 1934, S. 62, 4; 70, 3), W. Erdmann (Ehe im alten Griechenland, Münchener Beiträge zur Papyros-Forschung und antiken Rechtsgeschichte, 20. Heft, 1934, S. 90 ff., 99 ff.) u. a. ablehnen; anders freilich G. Gilbert (Griech. Staatsaltertümer, Lpz. 1881, I 182 f.), J. H. Lipsius (Das att. Recht und Rechtsverfahren, Lpz. 1905—15, II 2, 478 ff.) u. a. Aber eine so wichtige Bestimmung wie die staatliche Duldung und Förderung der Bigamie — selbst wenn sie aus der Zeit heraus verständlich gewesen wäre — würden sicher auch zeitgenössische Quellen erwähnen, sei es ein Redner in einem Prozeß, sei es ein Dichter wie Aristophanes, der doch in seinen Komödien so manche Beschlüsse und Verfügungen ins Lächerliche zog.

[119] Sylloge I[3] 116, vgl. Berve II 55; H. Schäfer, Staatsform und Politik, Untersuchungen zur Geschichte des 6. und 5. Jahrh., Lpzg. 1932, S. 139.

[120] And. I 80; III 11; Lys. XII 77.

[121] Isokr. VII 67, XX 11; *Ἀ. π.* 35, 4; Lysias nach den Scholien zu Aeschines I 35 spricht sogar von 2500, doch ist die andere Zahl sicherer belegt und somit eher glaubhaft.

XIII 44 gelten, daß 300 Salaminier und Eleusinier von den Dreißig abgeurteilt (*μιᾷ ψήφῳ ... θάνατον κατεψηφίσατο*) und dann hingerichtet wurden[122]. Außerdem aber berichten die Redner von zahlreichen Verbannungen[123], bei denen gleichzeitig der Besitz dieser Leute eingezogen wurde. So mußten viele Athener in der Fremde von Stadt zu Stadt ziehen und mit der bittersten Not kämpfen[124]. Ferner verließen nach der Herrschaft der Dreißig nicht wenige Athen freiwillig, entweder aus schlechtem Gewissen[125] oder um anderswo ungestört leben zu können. Aus all dem ist klar, daß die Bürgerzahl damals stark abgenommen haben muß; so spricht — um nur ein paar Historiker anzuführen — Gomme (a. a. O. S. 26) für 400 von 90 000 Bürgern, während er eine Schätzung der Metöken als vergeblich bezeichnet (S. 20), Beloch[126] für 403 von 80 000 Bürgern und 22 500 Metöken, Ehrenberg (a. a. O. S. 13) für 404 von 60 000—80 000 Bürgern und 15 000 bis 20 000 Metöken.

Wenden wir uns den Auswirkungen des Krieges auf die Landwirtschaft zu, so müssen wir uns daran erinnern, daß der Getreideanbau in Attika keine besondere Rolle spielte, dafür aber das Land meist gartenmäßig ausgenützt wurde und weithin Ölbaumkulturen angelegt waren. Gerade hier hatte nun der Krieg großen Schaden angerichtet, wie wir aus der VII. Rede des Lysias sehen, die über den Einzelfall hinaus zahlreiche Hinweise allgemeiner Art gibt[127]. Im § 6 spricht der Angeklagte von den schweren Erschütterungen, die der Krieg für alle Gebiete des Lebens brachte, besonders aber für die Landwirtschaft. Denn durch die Besetzung Dekeleas wollte der Feind nicht so sehr militärisch, durch Waffengewalt, als vielmehr wirtschaftlich, durch Verwüstung des Landes und Erschwerung der

---

[122] Vgl. auch Lys. XII 82/83.

[123] Lys. XII 21, 39 u. a.; XIII 62; Isokr. XXI 2.

[124] Lys. XII 96/97; XIII 45; XXXI 8; Isokr. IV 113/114.

[125] [Lys.] VI 45.

[126] Beloch, G. G. III 2, 418.

[127] Wichtig ist für uns der zeitliche Ansatz dieser Rede: Im § 11 wird ausgeführt, daß nach den Worten des Klägers *ἐπὶ Σουνιάδου ἄρχοντος*, also 397/96, der *σηκός* umgehauen worden sein soll. Ob allerdings erst in diesem Jahr der Sprecher selbst das Gut bewirtschaftete, ist fraglich, da § 10 infolge einer textlichen Schwierigkeit keine sichere Berechnung zuläßt; denn diese gründet sich auf das heute ziemlich allgemein angenommene, auf Meutzner zurückgehende *κἄτα τρία ἔτη*, nicht auf das überlieferte *ταῦτα τρία ἔτη*; doch läßt sich die Überlieferung, wie Geh.-Rat Dr. A. Rehm in einer Seminarübung über Lysias darlegte, als Randnote eines Späteren zum Vorhergehenden „das sind 3 Jahre" erklären. Nachdem nun § 43 davon spricht, daß erst *τοσούτῳ χρόνῳ ὕστερον* die Klage erhoben wurde, müssen wir wohl mit dem Prozeß noch etwas weiter ins 1. Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts herabrücken, so daß die vorliegende Rede ungefähr um die Mitte der 90er Jahre anzusetzen ist. Da, wie bereits in der Einleitung erwähnt, diese Rede fern von Haß und Parteigezänk ist, bietet sie uns zuverlässige Angaben für die Wirtschaft der Zeit.

Zufuhr, Athen niederzwingen[128]; jetzt konnten die Athener nicht mehr wie bei den früheren kurzen Einfällen *τὸν ἄλλον χρόνον τῆς γῆς ἀπολαύειν* (Thuk. VII 27, 4)[129], sondern sie befanden sich eigentlich in stetem Belagerungszustand[130], weshalb nach Lys. (§ 8) auch *οἱ διὰ παντὸς χρόνου γεωργοῦντες*, also die, welche ein Grundstück während dieser ganzen Zeit besaßen, nicht verantwortlich gemacht wurden für etwaige Zerstörungen und Verwüstungen. Von den Pflanzungen heißt es § 6: *τὰ μὲν πόρρω ὑπὸ Λακεδαιμονίων ἐτέμνετο*, die einen wurden von den Feinden vernichtet; *τὰ δ' ἐγγὺς ὑπὸ τῶν φίλων διηρπάζετο*, die Umgebung Athens aber wurde von den eigenen Bürgern verwüstet, um auf diese Weise dem Gegner die Hilfsmittel zu entziehen. Auch war sicher viel Holz zu Lagerfeuern verwendet oder für Kriegszwecke benötigt worden. So hatte der Krieg weder private noch staatliche Ölbaumkulturen geschont[131], und Verfall und Rückgang des Landbaues traten überall zutage. Den Wandel führt uns Lysias deutlich vor Augen: *ἐπίστασθε ... πολλὰ ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ δασέα ὄντα ἰδίαις καὶ μορίαις*[132] *ἐλάας, ὧν νῦν τὰ πολλὰ ἐκκέκοπται καὶ ἡ γῆ ψιλὴ γεγένηται* (§ 7)[133]: *σηκοί* und *πυρκαιαί* (§ 24)[134] aber waren vielerorts die Zeugen der vergangenen Notzeit, die sich nicht so schnell überwinden ließ. Allerdings scheint der Schaden nicht in allen Gebieten gleich groß gewesen zu sein, da im Widerspruch zu der in § 7 geschilderten, vielleicht auch etwas übertriebenen Lage § 24 von den *πολλαὶ μορίαι ἐν τῷ πεδίῳ* spricht; doch war wohl, im ganzen gesehen, der Niedergang des Landbaues äußerst groß und bedeutete einen schweren Schlag für Athen.

Es ist verständlich, daß in jener Kriegszeit Grundbesitz nicht begehrt war und Güter lange unbebaut blieben (Lys. VII 6). So konnte wohl der Staat auch für das nach dem Sturz der Vierhundert eingezogene *χωρίον* des

---

[128] Thuk. VI 91, VII 27/28; Lys. VII 6: es war ein Ziel der damaligen Kriegsführung, den Gegner wirtschaftlich durch Verwüstung des Landes zu schädigen (vgl. Thuk. II 57; III 26; Aristoph. Lysistrate 1145/46; [Lys.] XX 24 u. a.).

[129] Man war nur bei einem feindlichen Einfall in die Stadt geflohen, um das Leben und die bewegliche Habe zu retten (vgl. And. frg. 4, das sich nach Blass I S. 297, 4, wahrscheinlich auf den Archidamischen Krieg bezieht).

[130] Vgl. G. Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens, Lpz. 1877, S. 281; Burckhardt, Griech. Kulturgesch. I 305.

[131] Im Frieden hatte der Staat zugunsten der Ölbäume gar viele Bestimmungen erlassen und schützte sie auf alle Weise (vgl. Lys. VII ganz; *Ἀ. π.* 60, 2). Näheres bei A. Mommsen, Feste der Stadt Athen (Lpz. 1898), S. 78 ff.; Kahrstedt, a. a. O. S. 16 ff.; Rauchenstein-Fuhr, u. Frohberger-Thalheim, Einleitung zu Lysias VII.

[132] Zu *μορία* siehe K. Latte, RE XVI 1, 302/3.

[133] Vgl. Isokr. XVI 18.

[134] *σηκοί* in übertragener Bedeutung umfriedete Wurzelstöcke, da man auf die Triebkraft der Olive rechnete, *πυρκαιαί* angebrannte, aber nicht völlig verbrannte Ölbäume

Peisandros, von dem in Lys. VII die Rede ist, keinen Pächter finden, weshalb er es dem Apollodor, dem Mörder des Phrynichos, schenkte (§ 4). Dieser fand *ὀλίγῳ πρὸ τῶν τριάκοντα* in Antikles einen Käufer für sein Grundstück, das jener dann verpachtete. Man muß sich nur wundern, daß in diesen politisch so unruhigen Zeiten Verkauf und Verpachtung eines Gutes überhaupt stattfinden konnte. Herrschte doch auch auf dem Lande noch große Unsicherheit, wie wir aus Lys. XXXI erfahren: Gegen Philon wird nämlich der Vorwurf erhoben, daß er alten Bürgern, die in ihren Gemeinden in kärglichen Verhältnissen lebten, auch ihr geringes Hab und Gut noch wegnahm (§ 18), sich also nicht scheute, das Unglück des Staates für sich auszunützen. So wird Antikles kein gutes Geschäft gemacht haben, da wohl auch der Pächter nicht viel herauswirtschaften konnte. Deshalb wechselte *εἰρήνης οὔσης*, worunter ich die Zeit seit der Aussöhnung der Parteien verstehe, das Gut innerhalb weniger Jahre zum viertenmal den Besitzer, der beste Beweis für die Unstetigkeit der Eigentumsverhältnisse in jener Epoche. Die dadurch bedingte Landflucht weiter Kreise aber bedeutete für Athen und Attika in gewisser Hinsicht eine Umbildung des gesamten Lebens.

Da im letzten Teil des Krieges alles bürgerliche Leben ins Stocken geraten, Handel und Gewerbe gelähmt waren, hatten die Besitzverhältnisse im allgemeinen damals arg gelitten. Dazu hatten die Vermögenden die ganze Last des Krieges zu tragen gehabt, so daß viele altangesehene und reiche Familien hart mitgenommen waren[135]. So heißt es in Lysias XXVI 22, daß Besitz im Werte von 80 Talenten ganz für den Staat verwendet wurde. Nikias soll nach Lys. XIX 47 100 Talente besessen haben, sein Sohn aber hinterließ im Jahre 404 nur 14 Talente[136], und auch des Isokrates Vater verlor im Peloponnesischen Krieg sein ganzes Vermögen[137]. Ferner waren in der Folgezeit die Dreißig gegen jeden Besitz vorgegangen[138], wobei Habsucht und Geldgier das Hauptmotiv ihres Treibens bildeten[139]. Aus allen Berichten geht klar hervor, daß viele Athener durch den Krieg und die folgenden Jahre *ἀνάργυροι* geworden waren[140] und der Glanz zahl-

---

[135] And. I 144; [Lys.] XX 33 u. a., s. auch Kap. II.
[136] Vgl. Lys. XVIII 6.
[137] Isokr. XV 161.
[138] Lys. XII 6 ff. u. a.; XIII 43 ff., 47 u. a.; XVIII 11.
[139] Daher machten sie auch vor heiligem Gut nicht halt, *ἃ οὗτοι τὰ μὲν ἀπέδοντο, τὰ δ' εἰσιόντες ἐμίαινον* (Lys. XII 99). Sie verkauften also sogar das Grundeigentum der Tempel — an Wertgegenständen war an sich fast nichts mehr vorhanden, wie wir noch hören werden (s. S. 30/31) —; freilich darf man nicht vergessen, daß die Dreißig wohl früher mit ihrem System Bankrott gemacht hätten, wenn sie keine Käufer für das konfiszierte Gut gefunden hätten (Lys. gegen Hippotherses frg. 5), da sie große Ausgaben neben den gewöhnlichen Verwaltungskosten zu bestreiten hatten (Lys. XII 94, XIII 46).
[140] Vgl. Lys. frg. XLIV.

reicher alter Familien entschwunden war; eine neue Entwicklung mußte beginnen.

Auch der Staat selbst und seine Finanzen waren durch den Krieg schwer geschädigt. Denn da Athens Macht weitgehend auf den Tributen der Bündner[141] beruhte, so bedeutete der Zerfall des Reiches eine starke Erschütterung. Wohl um die Mitte des 5. Jahrhunderts hatte der athenische Staatsschatz, wie Thuk. II 13, 3 berichtet, 9700 Talente betragen[142], die aber dann teilweise zu Bauten und Expeditionen verwendet worden waren[143]. Dadurch waren zu Beginn des Peloponnesischen Krieges 6000 Talente geprägten Silbers, Gerätschaften und ungeprägtes Edelmetall im Wert von 500 Tal., wozu noch aus den anderen Heiligtümern nicht geringe Schätze kamen, vorhanden gewesen. Da ferner die jährlichen Tribute der Bündner 600 Tal.[144] eingebracht hatten, hatte Athen ohne geldliche Sorgen den Krieg beginnen können. 423/22 jedoch belief sich trotz Anleihen beim Schatz der Athene[145], trotz einer bereits 428/27 erhobenen außerordentlichen direkten

---

[141] A. π. 24, 3.

[142] Gegen diese Summe Beloch, G. G. II 2, 339 ff. Vgl. zu dieser ganzen Frage: W. Kolbe, Die Kleonschatzung des Jahres 425/24, S.-B. d. Preuß. Akad. der Wissensch. 1930, Philos.-Hist. Klasse XXII, S. 354; B. D. Meritt, Athenian financial Documents of the fifth cent. Ann Arbor University of Michigan Press 1932. Dazu M. Segré, Athenaeum 12 (1934), S. 191 ff.; U. Kahrstedt, Gött. gelehrte Anzeigen 197 (1935), S. 41 ff.; H. Nesselhauf, Untersuchungen zur Geschichte der Delisch-attischen Symmachie, Klio, Beiheft 17, Lpz. 1933. Vgl. auch: A. B. West, The two Callias decrees, American Journal of Archaeology 38 (1934), S. 390 ff.; H. T. Wade-Gery — B. D. Meritt, Pylos and the assessment of tribute, American Journal of Philol. 57 (1936), S. 377 ff.; B. D. Meritt, Documents on Athenian Tribute, Cambridge 1937; B. D. Meritt, The Athenian assessment decree, Americ. Journ. of Philol. 58 (1937), S. 152 ff.; A. B. West — A. M. Woodwart, Studies in the Attic treasure-records, Journ. of Hell. Stud. 58 (1938), S. 69 ff.; B. D. Meritt, A note on Kleon' assessment, Americ. Journ. of Philol. 59 (1938), S. 297 ff. Über den Staatsschatz im allgemeinen Andreades, a. a. O. S. 340 ff.

[143] Weil die zahlreichen kostspieligen Bauten die Finanzen Athens über Gebühr zu belasten drohten, erstrebte Kallias durch seinen Antrag (I. G. I² 92) eine Einschränkung der Ausgaben und gewisse Sicherheitsmaßnahmen für den Schatz der Athener, um einen finanziellen Rückhalt für den Kriegsfall zu schaffen (W. Kolbe, Kallias-Dekrete und „Sinkingfund", S. B. d. Pr. A. d. W. 1933, Philos.-Hist. Klasse II, S. 174). Daher kommt Kolbe (a. a. O. S. 162, 168/69, 172 ff.) dazu, die Kallias-Dekrete in die Zeit vor dem Krieg 434/33 zu setzen. Belochs Vorschlag (G. G. II 2, 343 ff.), sie auf 418/17 zu datieren, scheint mir dadurch ebenso widerlegt, wie der Versuch von H. T. Wade-Gery (Journal of Hell. Studies 51 [1931], S. 57 ff.), der das Jahr 422 dafür annimmt und von einem seit 426 aus den Tributen geschaffenen Amortisationsfond spricht.

[144] And. III 7, dessen Angaben hier allerdings sehr unklar sind, redet sogar von 1000 Tal. Tribut.

[145] Kolbe, Kallias-Dekrete und „Sinkingfund", S. 162, 173.

Steuer (*εἰσφορά*)[146] und trotz Erhöhung der Tribute der Bundesgenossen[147] die Gesamtverschuldung Athens auf insgesamt 7043 Talente[148]. Die während des Nikias-Friedens eingetretene finanzielle Erholung[149] ging durch die Sizilische Expedition mit ihrem ungeheueren Aufwand an Geld und Schiffen[150] wieder verloren[151]. Durch die Besetzung Dekeleas büßten die Athener sodann die Gerichtsgelder ein — die Prozesse der Bündner konnten nicht mehr in Athen stattfinden[152] —, die Bergwerke lagen still, Handel und Gewerbe stockten zum Nachteil des Staates, während andererseits die Ausgaben dieselben blieben, ja sogar zunahmen[153]. Daher ersetzte man 413/12 den schlecht eingehenden Tribut der Bündner durch einen 5prozentigen Wertzoll auf die gesamte Ein- und Ausfuhr, die *εἰκοστή*[154], die vermutlich bis Kriegsende beibehalten wurde[155], aber wohl bald überhaupt nichts mehr eingetragen haben dürfte. Der Reservefonds von 1000 Tal. wurde nun aufgebraucht[156], und sogar innenpolitisch wirkte sich die schlechte Finanzlage aus, indem man durch die Einsetzung einer Oligarchie die geldliche Unterstützung Persiens erhoffte, jedoch vergeblich. Durch die Siege des Alkibiades gelang es zwar, wieder ein wenig in die Höhe zu kommen[157], da der jetzt eingeführte zehnprozentige Sundzoll etwas Geld einbrachte. Eine

---

[146] Thuk. III 19, 1 . . *καὶ αὐτοὶ ἐσενεγκόντες τότε πρῶτον ἐσφορὰν διακόσια τάλαντα.*

[147] I. G. I² 63/64. Vgl. Gilbert, Staatsaltertümer I 394; W. Kolbe, Die Kleonschatzung a. a. O.; B. D. Meritt, Athenian financial Documents a. a. O.; H. Nesselhauf, Untersuchungen ... a. a. O.; B. D. Meritt-A. B. West, The Athenian assessment of 425 B. C., Aun Arbor University of Michigan Press 1934. Dazu U. Kahrstedt, Gött. gelehrte Anzeigen 197 (1935), S. 50 ff.; W. Kolbe, Hist. Zeitschrift 153 (1936), S. 568/9; H. Nesselhauf, Gnomon 12 (1936), S. 296 ff.; M. Segré, Athenaeum 14 (1936), S. 96/97. — Auf Grund von Plut. Arist. 24 kommt Kolbe (a. a. O. S. 334) zu dem Schluß, daß die Tribute seit der Schatzung von 428/27 allmählich (*κατὰ μικρὸν ἐπιτείνοντες*) gesteigert und auch bisher steuerfreie Orte zur Abgabe herangezogen wurden (S. 342), bis dann 425/24 die Endsumme von 1460 Tal. als Eingangssoll erreicht wurde (vgl. S. 338 ff., 352; Beloch, G. G. II 1, 330; II 2, 344; Busolt II 1345, 2; Meritt-West, a. a. O. p. VI, S. 90). Der von Andokides (III 9) erwähnte *φόρος* in Höhe von *πλέον ἢ διακόσια καὶ χίλια τάλαντα κατ' ἐνιαυτόν* entspricht nach Kolbe (S. 351) dem tatsächlich eingegangenen Betrag.

[148] I G I² 324; Kolbe, Kallias-Dekrete und „Sinkingfund", S. 166, 173.

[149] Thuk. VI 26, 2; And. III 8, dem gegenüber aber Vorsicht geboten ist.

[150] Thuk. VI 25/26, 31, 93 u. a.

[151] And. III 30; Thuk. VIII 1/2.

[152] Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* I 17; Thuk. VI 91, 7; Antiph. V 47.

[153] Thuk. VII 28.

[154] Thuk. VII 28, 4; vgl. Andreades, a. a. O. S. 332; Hasebroek, a. a. O. S. 175; Meritt, Athenian financial Documents, S. 16/17.

[155] Der Zwanzigste auf Aegina (Frösche 363) war allerdings etwas anderes (Boeckh I 396, dazu Fränkel, Anm. 537; vgl. Busolt, Griech. G. III² 2, 1407, 3; Beloch, Rh. M. 39 (1890), Zur Finanzgeschichte Athens, S. 38 ff.

[156] Thuk. VIII 15, 1; Aristoph. Lysistrate 170—174.

[157] Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. A. IV 624.

dauernde Verbesserung der Lage wurde jedoch nicht erreicht. Die Ausgaben für den Krieg waren nach wie vor hoch, wie wir aus den Kosten für die Reiterei entnehmen können, deren Unterhalt allein sich auf jährlich 73 Talente belief[158]. Neben die Soldzahlungen an die Krieger traten dann mit der Wiederherstellung der radikalen Demokratie aufs neue die Geldspenden für die daheimgebliebenen Athener, die in vollem Umfang wieder aufgenommen[159], ja sogar erweitert wurden. Führte man doch 410/9 eine Art Staatspension in der Form der Diobelie ein[160]: ohne jede Gegenleistung zahlte man Geld an alle Armen, die nicht sonst schon etwas vom Staat erhielten, eine schwere Belastung der Staatskasse (I G I² 304/5). Wesentlich richtiger als die Diobelie war, daß man die Leute zu beschäftigen suchte durch den Ausbau des Erechtheions, der freilich bei einer allgemeinen Löhnung von 1 Drachme täglich viel Geld verschlang[161]. Bewunderungswürdig aber war die Haltung der Athener, als es galt, Konon bei Mytilene zu entsetzen. Man schmolz die goldenen und silbernen Weihegeschenke der Tempel mit Ausnahme eines einzigen goldenen Kranzes[162] ein und nahm den Entscheidungskampf auf. Dadurch wird es auch verständlich, daß gegen Ende des Krieges[163] die bisher getrennten Kollegien der 10 *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς* (*Ἀ. π.* 47, 1) und der 10 *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῶν ἄλλων θεῶν* (*Ἀ. π.* 30, 2) zusammengelegt wurden und

---

[158] Sylloge I³ 109 für 410/9. Zu den Verpflegungsgeldern kam noch ein einmaliges Handgeld *κατάστασις* (*καθιστάναι* in die Reiterei einstellen, H. Sauppe, Philol. 15 [1860], *Κατάστασις* der attischen Reiterei, S. 69 ff.), das beim Eintritt in die Reiterei anscheinend auch reichen Adeligen gezahlt wurde (Lys. XVI 6; vgl. Boeckh I 319 f.; Andreades, a. a. O. S. 232).

[159] Unter den Vierhundert waren die Zahlungen an die Bürger sofort eingestellt worden (Thuk. VIII 65, 3).

[160] *Ἀ. π.* 28, 3. Die Angabe *ὀβολοὶ δύο, οὓς καθήμενος ὁ δῆμος ἐμισθοφόρει* (Etym. Magn. 254, 24/25) führte zu den verschiedensten Deutungen: Boeckh (I 281/82), J. E. Sandys (Aristotle's Constitution of Athens², London 1912, S. 119 f.), hielten diese Zahlung für ein *θεωρικόν*, verleitet durch das *καθήμενος* (vgl. Andreades, a. a. O. S. 276 f.), andere, z. B. Beloch (G. G. II 1, 398,1, vgl. Rh. M. 39, a. a. O. S. 239 ff.) für Richtersold, der aber nie 2 Obolen betrug (s. nächstes Kap.). Wilamowitz (a. a. O. II 212 ff.), Wilcken (Griech. Gesch.³ S. 131), W. S. Ferguson (C. A. H. V 344), Busolt (II 899, 5; 1135; 1220/21), Kahrstedt (Staatsgebiet, S. 193) halten die Diobelie für eine eigene Zahlung, allerdings in gleicher Höhe wie das *θεωρικόν*. Dieser Ansicht schließe auch ich mich an. — Die Diobelie verschwand mit dem Sturz der Demokratie für immer.

[161] I. G. I² 372—374. Das Erechtheion bildet für lange Zeit den Abschluß der staatlich geförderten Kunst in Athen. Doch ging es bei dem Ausbau nicht, wie Berve (II 49) meint, darum, Glanz und Ruhm vorzutäuschen, sondern um Arbeits- und Erwerbsbeschaffung.

[162] I. G. I² 255, 1498, 1686.

[163] Nach H. Lehner (Über die attischen Schatzverzeichnisse des 4. Jahrhunderts, Diss. Straßburg 1890, S. 4) um 406/5.

daß diese Behörde auch das Amt der Hellenotamiai übernahm[164]. Ferner bestand von jetzt ab das Gesamtkollegium nur mehr aus 3 Männern, welche sich freilich bald wieder auf 10 ergänzten, als die Besitzlage der Tempel sich etwas besserte[165].

Ein Beweis für den Mangel an Edelmetall, bedingt durch die Besetzung Dekeleas und die damit verbundene Stillegung der Silberbergwerke ist, daß man, wohl 407/6, aus den goldenen Nikestatuen Goldstücke prägte und im folgenden Jahr sogar Kupfermünzen schlug[166]. Wohl griff man in diesen Notzeiten auch zu direkten Steuern[167], aber es half nicht mehr viel, da das allgemeine Elend zu groß, das Kapital vom Staat schon zu oft herangezogen worden war[168]. So hatte Athen nicht mehr die Kraft zu einem entscheidenden Schlag und mußte sich letzten Endes aus Mangel an den nötigen Mitteln ergeben. Im ganzen veranschlagt Beloch[169] die Kosten des Peloponnesischen Krieges auf ungefähr 35 000 Tal.[170] nur aus der Staats- bzw. Bundeskasse, wozu noch die Aufwendungen der Reichen zu rechnen sind.

Die Herrschaft der Dreißig hatte natürlich, wie wir schon oben sahen, auch keine Besserung der Finanzlage gebracht, und so war Athen um 404/3 in der Tat schlimm genug daran. Es war auf eine schmale Basis gestellt, war wieder Stadt-Staat im engsten Sinne des Wortes, *ὥστε μηδὲν διαφέρειν τῆς ἐλαχίστης πόλεως τὴν πόλιν*[171].

---

[164] I. G. II² 2, 1370 ff.; diese Inschriften zeigen gleichzeitig, wie gering die Bestände noch waren. — Die 10 Hellenotamiai, die die Tribute verwaltet hatten, verloren ihr Amt, als der athen. Staatsschatz verbraucht war (I. G. II² 1, 1 zum letztenmal erwähnt), 403/2 tauchen dafür die *ταμίαι τῆς θεοῦ* auf (I. G. II² 1, Z. 67 ff.).

[165] 385/84 wieder Trennung in zwei Kollegien (I. G. II² 2, 1407 ff.).

[166] Kunde von diesen Münzprägungen haben wir aus Aristoph. Fröschen (717 ff.) und Ekkl. (816 ff.), und Cambridge Ancient Hist. Plates II bringt p. 4 d u. 4 e Abbildungen davon. In den „Fröschen" ist die Rede von dem *καινὸν χρυσίον* im Gegensatz zu dem *ἀρχαῖον νόμισμα* und wenig später von den *χαλκία πονηρά*. Die ältere Forschung (Boeckh I 30, 691) nahm nun an, in den „Fröschen" sei nur von einer neuen Münze, dem *καινὸν χρυσίον*, die Rede, das wegen des starken Kupferzusatzes auch *χαλκία πονηρά* genannt wurde (also kupfrige Goldmünze), während das 406/5 eingeführte Kupfergeld einzig in den Ekkl. erwähnt werde. Die neuere Auffassung dagegen geht dahin, daß wir unter den *χαλκία πονηρά* eigene Kupfermünzen zu verstehen haben, *χθές τε καὶ πρώην κοπέντα* (Frösche 725/26), deren Außerkurssetzung wir in den Ekkl. erfahren (Radermacher, „Frösche" 246/7; vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 170). Ein sicheres Urteil über diese Frage scheint mir jedoch unmöglich, wenngleich auch ich mehr der zweiten Ansicht zuneige.

[167] Lys. XXI 3.

[168] And. II 11; [Lys.] XX 23; Lys. XXI 3; XXV 12.

[169] Rh. M. 39 (1890) a. a. O. S. 249.

[170] Vgl. H. Francotte, Les finances des Cités Grecques, Paris 1909, S. 208 f.

[171] Lys. XIII 46.

c) Versuch, die Schäden des Peloponnesischen Krieges zu überwinden.

Um nun diese Not zu beheben, ging Athen daran, eine neue Grundlage des staatlichen Zusammenlebens zu schaffen, die im Rahmen unserer Arbeit kurz zu berühren ist, da sie auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt von größter Bedeutung wurde.

Um das von Zwietracht zerrissene Volk zu einen und jedem, der den Willen dazu hatte, Gelegenheit zur Mitarbeit am Wiederaufbau des Vaterlandes zu geben, um alle Kräfte dem Staat nutzbar zu machen, erließ man eine Amnestie[172]. Diese wurde sogar auf die Dreißig ausgedehnt, soweit sie zu einer Rechenschaftsablage über ihr Amt bereit waren[173]: diejenigen aber, die das nicht wollten, konnten frei und ungehindert an Besitz und Leben in Eleusis wohnen[174]. Wohl schwächte die Preisgabe dieses Ortes, der jetzt selbständig wurde, Athen, aber man nahm das auf sich und traf sogar mit den ehemaligen politischen Todfeinden ein solches Abkommen, nur um die Stadt zu befrieden.

Da ferner durch den Krieg und die folgende Zeit vielfach Rechtsunklarheiten entstanden waren, die Anlaß zu neuen Unruhen und Verwirrungen bieten konnten, ging man nun daran, der Stadt durch Überprüfung und Überarbeitung der Gesetze Solons[175] und Drakons eine neue Rechtsgrundlage zu geben[176]. Den zu dieser Arbeit vom Rat gewählten *συγγραφεῖς* oder *νομοθέται* waren *ἀναγραφεῖς* beigegeben[177], die allerdings, obschon vielfach Leute niederer Herkunft, wie Nikomachos[178], großen Einfluß gewannen

---

[172] *Ἔδοξε μὴ μνησικακεῖν ἀλλήλοις τῶν γεγενημένων* (And. I 81; vgl. [Lys.] II 63/64; Lys. XIII 88; Xenoph. Hell. II 4, 43); schon in den letzten Kriegsjahren hatte man vielfach *ἄτιμοι* wieder *ἐπίτιμοι* gemacht, um die Zahl der Vollbürger zu mehren (And. I 73); dazu hatte Aristophanes schon Lysistr. 574—86 u. Frösche 686 ff. geraten.

[173] And. I 90; vgl. *Ἀ. π.* 39, 6.

[174] *Ἀ. π.* 39, 1; vgl. [Lys.] VI 45.

[175] Obwohl es in Athen viele *ψηφίσματα* mit Gesetzeskraft gab (vgl. S. 11), so waren doch an sich noch alle Gesetze Solons in Kraft, die jetzt nur sprachlich umgearbeitet wurden (vgl. And. I 96 f., 111; Lys. X 16 ff.; dazu C. Sondhaus, De Solonis legibus, Diss. Jena 1909; Busolt II 918 ff.; W. Aly, Philol. Suppl. 21, 3 (1929), S. 8 ff.

[176] And. I 85 ff.

[177] And. I 82/83; Lys. XXX 4; vgl. für die Zeit nach der Herrschaft der Vierhundert Thuk. VIII 97; I. G. I² 115; Lys. XXX 2 f. Über die Arbeit der *νομοθέται* und der *ἀναγραφεῖς*: O. Gülde, Quaestiones de Lysiae oratione in Nicomachum, Diss. Berlin 1882; P. Schultze, De Lysiae oratione trigesima, Diss. Berlin 1883; J. Schreiner, De corpore iuris Atheniensium, Diss. Bonn 1913; Heinr. Deiting, De oratione *κατὰ Νικομάχου*, quae tricesima inter Lysiacas fertur, Diss. Münster 1922.

[178] Lys. XXX 2. Man übergab eine Reihe untergeordneter laufender Geschäfte geringen Leuten (vgl. A. Rehm, Der Grieche und sein Staat, a. a. O. S. 50).

und nicht selten persönlichen Gewinn aus ihrer Stellung zogen[179]. Obwohl an sich kein Unterbeamter zweimal das gleiche Amt bekleiden durfte, damit nicht die jährlich wechselnden Behörden zu sehr von ihm beeinflußt würden[180], blieb Nikomachos 4 Jahre *ἀναγραφεύς*, noch dazu ohne Rechenschaftsablage (§§ 4/5). Daß man auf diese Weise seine Amtszeit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend verlängerte, scheint mir ein Zeichen dafür zu sein, daß Athen um jene Zeit kaum jemanden fand, der zu einer solchen Gesetzesüberarbeitung geeignet und geneigt war[181]. Immerhin wurde jetzt die Rechtspflege, die während des Krieges und der Zeit der Dreißig im argen gelegen hatte[182], wieder einigermaßen gesichert und Besitz und Eigentum geschützt, was wirtschaftlich von größter Bedeutung war. So hebt der Sprecher in Lys. XXXIV 5 ausdrücklich hervor, daß das Volk den zurückgerufenen Verbannten das ihrige zurückerstattete[183], und And. I 88 spricht davon, daß es damals weder *χρεῶν ἀποκοπαί* noch *δίκαι ἀνάδικοι* gab[184]. Bedeutsam ist für unser Thema die Rede des Lysias gegen Hippotherses[185], aus deren Fragmenten wir erfahren, daß Käufe, die während der Herrschaft der Dreißig abgeschlossen worden waren, auch jetzt gültig und rechtskräftig blieben. Nur konfisziertes, aber noch nicht verkauftes Gut mußte zurückgegeben werden, ebenso Grund- und Hausbesitz (frg. 2)[186]. Daß man so weitgehend die Veränderungen im Besitzstand anerkannte und zu solch großen Opfern bereit war, kann als

---

[179] So heißt es in der Anklage gegen Nikomachos, er habe um Geld (*ἀργύριον λαμβάνων*) kleine Änderungen im Wortlaut der Gesetze vorgenommen (*ἐγγράφειν — ἐξαλείφειν* Lys. XXX 2/3). Vgl. Schultze, a. a. O. S. 22, 25; Gülde, a. a. O. S. 19.

[180] Lys. XXX 29.

[181] Daher kann ich auch Schultze (a. a. O. S. 18) nicht zustimmen, der den Grund für die lange Amtsdauer des Nikomachos in einem Sonderauftrag sieht (§ 29). — Worauf die Anklage eigentlich begründet war, ist bei der Art der Rede schwer zu sagen. Vgl. Schultze, a. a. O. S. 17; Gülde, a. a. O. S. 41; Vorbem. bei Frohberger-Thalheim zu Lys. XXX. Doch können wir den Tatsachenangaben hier wohl glauben.

[182] Beweise liefern Lys. XVII 3; XXVI 13; Isokr. XXI 7; Is. V 7. Lys. XII 81/82 betont, daß jetzt wieder ein ordentliches Verfahren bestehe.

[183] Vgl. Pohlenz, a. a. O. S. 59; Kahrstedt, Staatsgebiet, S. 135.

[184] Prozesse, die wieder aufgerollt werden.

[185] Es handelt sich bei dem Prozeß um Teile des Vermögens des Lysias, das zur Zeit der Dreißig eingezogen und verkauft wurde. Der Sprecher, wahrscheinlich der *προστάτης* des Lysias (Lipsius, Lys. gegen Hippotherses, a. a. O.) — Ferckel, a. a. O. S. 77/78, freilich glaubt mit Hommel, RE XV 2, 1444, an einen *συνήγορος* — bestreitet das Recht des neuen Besitzers mit den verschiedensten Beweisen (frg. 1, 4). Über den zeitlichen Ansatz der Rede S. 16, Anm. 66.

[186] Zur Entscheidung in Besitzstreitigkeiten wurden *σύνδικοι* eingesetzt, welche die Rechtsansprüche der vertriebenen Demokraten bezüglich der von den Oligarchen eingezogenen Güter zu untersuchen und zu beurteilen hatten (Lys. XVI 7; XVII 10; XVIII 26; XIX 32).

Beweis dafür gelten, wie ernst es den Demokraten mit der Befriedung Athens war[187].

Wichtig war in jenen Tagen auch die Frage nach der Verfassung des neuen Staates[188]. Die Spartaner und ein Teil der Konservativen wollten nicht mehr die volle Demokratie der letzten Kriegsjahre, sondern eine Ausschaltung des müßigen städtischen Proletariats; deshalb hatte Phormisios gefordert, *τὴν πολιτείαν μὴ πᾶσιν ἀλλὰ τοῖς γῆν ἔχουσι παραδοῦναι*, wodurch ungefähr 5000 Athener das Recht zur Mitbestimmung in der Leitung des Staates verloren hätten[189]. Allein der attische Demos lehnte diesen Antrag ab, der an den Grundlagen der Demokratie rüttelte, und ließ jeden, entsprechend der allgemeinen Gleichheit, am Leben der Stadt teilnehmen.

Anläßlich des Neuaufbaues des Staates[190] besannen sich die Athener auch wieder auf ihr Volkstum, wie wir aus dem Beschluß unter dem Archon Eukleides[191] sehen, daß nämlich nur der als athenischer Vollbürger gelte, dessen beide Elternteile Athener seien[192]. Stolz auf ihre edle Abkunft, lehnten die konservativen Demokraten ferner den Antrag des Thrasybul ab, allen das Bürgerrecht zu verleihen, die mit aus dem Peiraieus gekommen waren (*Ἀ. π.* 40, 2), zumal von diesen etliche Sklaven waren[193]. Es erhielten durch einen von Archinos angeregten Volksbeschluß (401/0) nur diejenigen das Bürgerrecht, die bereits von Phyle mitgekommen waren oder der Schar des Thrasybul zur Rückkehr nach dem Peiraieus verholfen hatten[194], was eine wesentliche Einschränkung bedeutete. Freilich waren einzelne Aufnahmen in die Zahl der Vollbürger nichts Außergewöhnliches,

---

187 Vgl. Ferckel, a. a. O. S. 64 ff.

188 Vgl. Lys. XXXIV 6.

189 Hypothesis des Dionysios von Halikarnass zu Lys. XXXIV. Die Größe der Zahl soll uns später noch beschäftigen (Kap. II).

190 Gomme, a. a. O. S. 51, nimmt für 403 auch eine Neuverteilung der Bürger in den Phylen an, sowohl wegen der großen Verluste im Krieg als auch wegen der Rückkehr der Kleruchen; wir haben jedoch dafür kein Zeugnis.

191 Is. VI 47; VIII 43; *Ἀ. π.* 42, 1. Schon unter Perikles, wohl 451, war bestimmt worden, daß nur der Vollbürger sei, dessen beide Elternteile Athener seien (*Ἀ. π.* 26, 3), während vorher die Mutter eine *ξένη* sein konnte, ohne daß deshalb das Bürgerrecht verloren war (vgl. dazu Erdmann a. a. O., Gomme, a. a. O. S. 12); doch waren allmählich Ausnahmen von dieser Bestimmung nicht selten geworden. — Ed. Meyer (Forschungen II 176) sieht zu Unrecht in diesem Beschluß ein Zeichen des geringen Verständnisses der att. Demokratie für ihre Aufgaben, da sie sich nicht alle Kräfte dienstbar machte.

192 Doch hatte das Gesetz nicht rückwirkende Kraft: Wer Bürger war, blieb es.

193 Dadurch wäre zwar die Demokratie gestärkt worden, andererseits aber hätten die Bürger ihre Rechte mit vielen, großenteils nicht Ebenbürtigen, teilen müssen (Ferckel, a. a. O. S. 27).

194 Sylloge I³ 120 = I. G. II² 10; vgl. Busolt II 918.

sei es, daß es geschah aus Bürgermangel[195], sei es gegen Geld[196]. Auch wurden damals die Reste der Platäer, die aus Skione[197] hatten weichen müssen, in den Bürgerverband aufgenommen und das Psephisma zugunsten der Samier erneuert[198].

So suchten die Athener, besonders die Führer des Volkes, überall mit bestem Willen eine neue Grundlage zu schaffen, von der aus die Neuordnung und Befriedung des Staates möglich schien[199]. Glaubte man doch nur so wieder in die Höhe zu kommen, in der Überzeugung, daß sonst die inneren Gegensätze aufs neue auftreten und Staat und Wirtschaft schwer schädigen würden[200]. Daß sich freilich gegen diese milde Besonnenheit die Radikalen bald wandten, die damit nicht einverstanden waren, ist klar[201]. Doch vermochten vielfach auch die Regierenden selbst nicht sich ganz der Stimmung gegen die Dreißig und ihre Helfer zu entziehen, wie wir aus der Rückforderung der *κατάστασις*[202] entnehmen können, die nicht allein in der Finanznot begründet war. Ferner galt jeder, der irgendwie die Oligarchie unterstützt hatte, als verdächtig und für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht sehr geeignet[203]. Die Erinnerung an all das Leid, das jene über die Stadt gebracht hatten, war eben trotz der besten Vorsätze noch zu stark, als daß die Gegensätze sogleich hätten überwunden werden können.

---

[195] And. I 149.
[196] And. II 23.
[197] Thuk. V 32.
[198] Sylloge I³ 117.
[199] And. I 91; vgl. I 93/94; 99.
[200] Isokr. XVIII 44. — Mit welcher Schärfe die Führer für die Einhaltung der Verträge eintraten, erfahren wir aus *Ἀ. π.* 40, 2: *ἐπεί τις ἤρξατο τῶν κατελημυθότων μνησικακεῖν, ἀπαγαγὼν τοῦτον* (scil. *Ἀρχῖνος*) *ἐπὶ τὴν βουλήν, καὶ πείσας ἄκριτον ἀποκτεῖναι* ... Auch hatte man zum Schutz gegen leichtfertige Anklagen ein Gesetz erlassen (Isokr. XVIII 2), das den wider die Amnestie Angeklagten die Einrede gestattete; wurde die Klage dann abgewiesen, so mußte der Kläger die Epobelie (Andreades, a. a. O. S. 291, 7) zahlen, hatte also finanziellen Nachteil von seinem Tun.
[201] [Lys.] VI 37 ff.; Lys. XII; XIII (s. o. S. 17).
[202] Lys. XVI 6.
[203] Lys. XVIII 10, 19; XXVI 10; vgl. Ferckel, a. a. O. S. 103.

II. Kapitel.

a) Die wirtschaftliche Weiterentwicklung und der Staatshaushalt Athens.

Da auf die Wirtschaft stets auch das politische Geschehen einwirkt, soll im folgenden zunächst gezeigt werden, wie die wirtschaftliche Lage Athens unter dem Einfluß der politischen Entwicklung der Zeit bis 386 sich gestaltete.

In den ersten Jahren nach dem Friedensschluß erfüllte Athen seine Verpflichtungen den Spartanern gegenüber äußerst peinlich[204], ja verstand sich sogar dazu, die von der ersten Zehnerkommission in Sparta aufgenommenen 100 Talente zurückzuerstatten[205]. Wohl war es nach dem Wortlaut der Verträge nicht dazu verpflichtet, sondern die Oligarchen in Eleusis hatten das Darlehn zurückzuzahlen[206], aber Sparta drohte mit Gewalt seine Forderungen durchzusetzen[207]. Man war jedoch nicht in der Lage, diese Summe sofort zu erlegen[208], da Athen damals sogar wegen zwei Talente, die es den Böotern noch nicht hatte zurückzahlen können, von diesen manche Unbill erdulden mußte[209].

Zwar war bereits 401 das oligarchische Eleusis wieder mit der Stadt vereint, seine Sonderstellung beseitigt[210], aber ein Aufstieg Athens war nur möglich, wenn es gelang, Einfluß in der Ägäis zu gewinnen und damit die Getreideversorgung sicherzustellen. So schloß sich Athen, obwohl es noch schwer unter den Kriegsschäden litt[211], bereitwillig einem Krieg an, der Aussicht auf Besserung versprach. Nachdem durch den Sieg der Perserflotte bei Knidos die spartanische Seemacht zusammengebrochen war[212],

---

[204] Lys. XVIII 15.

[205] *Ἑκατὸν τάλαντα ἐδανείσατο* (sc. *Ἐρατοσθένης*) Lys. XII 59; auch Lys. XXX 22; Isokr. VII 68; Xenoph. Hell. II 4, 28; *Ἀ. π.* 38, 1.

[206] *τὰ δὲ χρήματα, ἃ ἐδανείσαντο εἰς τὸν πόλεμον, ἑκατέρους ἀποδοῦναι χωρίς* (*Ἀ. π.* 39, 6).

[207] *ὁρῶν ... Λακεδαιμονίους ἀπειλοῦντας, ὅταν μὴ ἀποπέμψωμεν αὐτοῖς τὰ χρήματα* (Lys. XXX 22).

[208] Lys. XXX ist erst 399/8 gehalten; also waren bis dahin die Schulden noch nicht getilgt.

[209] *Βοιωτοὺς σύλας ποιουμένους, ὅτι οὐ δυνάμεθα δύο τάλαντα ἀποδοῦναι.* Lys. XXX 22. Diese Stelle zeigt so recht die Verarmung Athens, da früher Privatvermögen von 100, ja 200 Tal. vorhanden gewesen waren (Lys. XIX 47/48).

[210] *Ἀ. π.* 40, 4; vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. A. V 43.

[211] Vgl. And. III 24 ff.

[212] *... τὴν ναυμαχίαν παρεσκεύασαν, δι' ἣν ἀπώλεσαν τὴν ἀρχὴν τῆς θαλάττης.* And. III 22.

ging Konon, der an diesem Erfolg maßgebend beteiligt gewesen war, daran, das alte Reich wieder aufzubauen. Mit persischer Unterstützung wurde nunmehr der schon früher begonnene, dann aber aus Geldmangel eingestellte Bau der Mauern fortgesetzt[213], da erst nach der Wiederbefestigung der Stadt eine selbständige Politik und aufblühende Wirtschaft gewährleistet erschien, anderseits dabei viele Verdienstlose ihren Unterhalt erwerben konnten. Jetzt endlich setzte man auch das schon im Krieg als Binnenwährung eingeführte Kupfergeld außer Kurs[214], weil persisches Silber die Rückkehr zur alten guten Münze ermöglichte. Hierauf aber suchte Konon möglichst viele Inseln zum Anschluß an Athen zu bestimmen, und es gelang ihm, eine Reihe von Bündnissen zu schließen[215], wenn er auch die wirtschaftlich besonders wichtige Nordstraße nicht zu nehmen vermochte.

Allein alle diese Erfolge konnten nur erzielt werden, weil Athen damals an Persien einen starken Rückhalt hatte; denn es hatte sich finanziell noch nicht erholt, wie wir in der Folgezeit erkennen, als die Perser sich von den Athenern zurückzogen. Finden wir doch nun eine Anzahl von Maßnahmen, die, aus der Not dieser Tage geboren, dem Staat Mittel verschaffen sollten. So ist in den im Frühjahr 392 aufgeführten Ekklesiazusen (Vs. 825) die Rede von einem Vierzigsten, der 500 Tal. einbringen sollte, wobei es sich freilich wohl um eine Übertreibung handelt. Doch dürfen wir nach meiner Meinung nicht die ganze Nachricht als Fabel beiseite legen, wenn wir auch nicht sagen können, ob es sich hier um eine *εἰσφορά*[216] oder um einen neuen Zoll bzw. um eine Zollerhöhung[217] handelte; das erstere ist wahrscheinlicher, da schwerlich solche Erträgnisse durch in-

---

[213] Sylloge I³ 124/25.

[214] Ekkl. 815; 821/22. Vgl. dazu Beloch, G. G. III 1, 88; Hasebroek, a. a. O. S. 170; Hommel, Heliaia, Philol. Suppl., Bd. 19, Heft 2 (1927), S. 40, Anm. 99; Barcley V. Head, Historia Nummorum ² (Oxford 1911), S. 373; auch diese Arbeit S. 31 Anm. 166.

[215] Vgl. Sylloge I³ 123, 126—129; I. G. II² 19. Bundesmünzen mit der Legende *ΣΥΝ* und dem Bild des schlangenwürgenden Herakles gehören nach dem Urteil der Numismatiker in diese Zeit, nach Beloch, G. G. III 1, 95, 3 erst in die Epoche nach dem Königsfrieden. S. auch Beloch, Att. Pol., S. 344 ff.; W. Judeich, Kleinasiatische Studien (Marburg 1892), S. 83, 93, 102; H. Pistorius, Beiträge zur Geschichte von Lesbos im 4. Jhdt. v. Chr. (Bonn 1913), III. Exkurs, S. 106 ff. — Damals rechnete man auch mit dem griechischen Westen und dachte an ein Zusammengehen mit Dionys I. von Syrakus (Lys. XIX 19/20; Sylloge I³ 128); doch erfüllten sich diese Erwartungen nicht.

[216] Den Scholien zu der Stelle folgend sprechen Boeckh (I S. 577) und W. Schwahn (Die attische *εἰσφορά*, Rh. M. 82 [1933], S. 251) von einer direkten Steuer in Form einer *εἰσφορά*.

[217] So M. Fränkel bei Boeckh II 116*, Anm. 803; Beloch (Rh. M. 39 [1890], S. 48) glaubt, es sei ein 2½ prozentiger Aufschlag auf den Hafenzoll gewesen.

direkte Abgaben hätten erzielt werden können. Auch von einer Salzsteuer, die freilich für uns nicht greifbar ist, wird in den Ekklesiazusen (Vs. 814) gesprochen[218]. Die wirkliche Lage der Athener erhellen §§ 21/22 der XIX. Rede des Lysias: Euagoras von Kypros war mit dem Großkönig in Konflikt geraten und hatte sich, pochend auf die alte Freundschaft, an Athen um Hilfe gewandt. Da berichtet nun der Redner, daß die Gesandten aus Kypros zur Bemannung und Ausrüstung der von Athen bewilligten Trieren Geld brauchten und sich an Privatleute wenden mußten, denn die Stadt konnte die Gelder für die Bemannung und Bewaffnung der Schiffe nicht aufbringen, die wirtschaftlichen Verhältnisse Athens ließen es einfach nicht zu. So ist es verständlich, daß es damals mit den großen Unternehmungen vorbei war und man sich auf den Landkrieg beschränkte, der vielfach von Söldnern geführt wurde; denn die besitzenden Kreise, die besonders unter dem Krieg litten, andererseits aber dazu noch großenteils seine Kosten zu tragen hatten, wollten nicht mehr zu Felde ziehen[219], während viele Arme froh waren, hier ihr Brot verdienen zu können und sich als Söldner verdingten[220].

Die Ablehnung des Friedensangebotes der Spartaner im Jahr 391[221] ließ für die folgende Zeit zunächst jede Aussicht auf Besserung der wirtschaftlichen Lage Athens schwinden, der Krieg forderte weiterhin finanzielle Opfer. Eine besonders starke Belastung bildete die Ausrüstung von 40 Schiffen auf Betreiben Thrasybuls, dem es freilich damit gelang, über die Kykladen hinaus ein Bundesgebiet zu schaffen und das Werk Konons zu vollenden, was wirtschaftspolitisch für Athen von größter Bedeutung wurde. Die gewonnenen Inseln und Städte traten in ein festes Verhältnis zu Athen, das man als politischen, nicht nur als Handelsbund bezeichnen kann[222]. Eine Beitragsleistung in Form eines fünfprozentigen Ein- und Ausfuhrzolls wurde vereinbart, der zehnprozentige Sundzoll wieder eingeführt[223]. Doch lassen sich diese Erfolge meiner Ansicht nach nicht als 2. attischer Seebund bezeichnen oder auch nur mit dem früheren Reich vergleichen, da die Verbindung der einzelnen Glieder untereinander fehlte, es waren Bündnisse, aber kein Bund[224]. Auch brachten diese außenpoli-

---

[218] Ed. Meyer, Gesch. d. A. V 261.

[219] Ed. Meyer, Gesch. d. A. V 283.

[220] Ekkl. 197/98, vgl. Burckhardt, a. a. O. IV 325. — So kam es, gefördert durch die Entwicklung der Kriegskunst, dazu, daß nun großenteils, wenn auch natürlich nicht ausschließlich (Lys. XIV 14; Aristoph. Plut. 173), Berufssoldaten, Söldner, die Kriege führten.

[221] And. III.

[222] I. G. II² 21—29.

[223] Vgl. Boeckh I 396 f.

[224] Das ist auch die Ansicht von H. Swoboda (R. E. XI 2, 1330/31 Konon), der eine Ähnlichkeit mit dem zweiten attischen Seebund zugibt, nicht aber wie Ed. Meyer (Gesch. d. A. V 243/4), Beloch (Att. Pol., S. 118 ff.;

tischen Erfolge trotz ihrer finanziellen Bedeutung Athen nicht die erwartete wirtschaftliche Förderung; denn der Krieg brachte nicht nur keine reichen Gewinne für die Bürger, sondern verzehrte alle Einnahmen und verlangte darüber hinaus von den Athenern für die Ausrüstung und den Unterhalt der Flotte schwere Opfer[225], ja Thrasybul war noch auf Raub und Plünderung angewiesen[226]. Auf alle erdenkliche Weise suchte sich die Stadt damals Geld zu verschaffen, und man scheute auch nicht vor ungerechten Geldstrafen und Konfiskationen zurück[227]. Daß dadurch ein gewaltiger wirtschaftlicher Schaden angerichtet wurde, war gleichgültig, der Geldmangel entschuldigte alles. Deshalb klagt der Sprecher in der XIX. Rede des Lysias (§ 11), daß die Geldnot des Staates die Verteidigung erschwere[228]. Noch deutlicher spricht XXX 22, daß der Rat in Notzeiten gezwungen sei, zu konfiszieren und so dem Staat zu Mitteln zu verhelfen[229].

So ist es auch verständlich, daß sich gegenüber Thrasybul, der als Feldherr dieses Krieges dem Volk stets neue Lasten auferlegte, Verstimmung und Erbitterung breitmachte. Schließlich wurden er und Leute seiner Umgebung[230] sogar der Unterschlagung und Bestechlichkeit beschuldigt. Allein die zügellose Herrschaft des Demos in der Folgezeit und sein Wüten gegen alles, was seinem Nutzen hinderlich sein wollte, schwächte die Widerstandskraft nach außen. Den Feinden gelang es, die Nordstraße zu sperren und die attische Flotte im Hellespont abzuschneiden[231]. Die Folge

---

344 ff.) und Pistorius (a. a. O. S. 102 ff.) von einer Neugründung der alten *ἀρχή* spricht.

225 Lys. XXVIII 3; XXIX 4; Is. V 37; Aristoph. Plut. 223 f.

226 Lys. XXVIII 1, 2, 5 vgl. Beloch, Att. Pol., S. 125 f.

227 Früher hatten Gütereinziehungen zur Verschärfung der Strafe gedient (Lys. I 50; VII 3 u. a.), jetzt waren sie ein Mittel, dem Staat Geld zu verschaffen. Daher wurden auch die Gesetze zum Schutze des Eigentums ohne weiteres übertreten (Lys. XIX 9, 32). Vgl. dazu Gilbert, a. a. O. I 386 ff.; Pöhlmann I 138 f., 256, 258 ff., 270, 387, 410 u. a.; Andreades, a. a. O. S. 178.

228 *χαλεπὸν μὲν οὖν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἀπολογεῖσθαι πρὸς δόξαν, ἣν ἔνιοι ἔχουσι περὶ τῆς Νικοφήμου οὐσίας, καὶ σπάνιν ἀργυρίου, ἣ νῦν ἐστιν ἐν τῇ πόλει, καὶ τοῦ ἀγῶνος πρὸς τὸ δημόσιον ὄντος.*

229 *ἡ βουλὴ ἡ ⟨ἀεὶ⟩ βουλεύουσα, ὅταν μὲν ἔχῃ ἱκανὰ χρήματα εἰς διοίκησιν, οὐδὲν ἐξαμαρτάνει, ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ, ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ῥητόρων τοῖς ⟨τὰ⟩ πονηρότατα λέγουσι πείθεσθαι.*

230 Lys. XXVIII 3 ff.; XXIX. — Diese Reden zeigen deutlich, daß das Verständnis für eine große, weitausschauende Politik verlorengegangen war. Ein Redner wie Lysias gibt sich dazu her, Stimmung zu machen gegen alles, was Opfer für die Heimat fordert, und Mißgunst zu erregen gegen jeden, der sich über die Menge erhebt. Der Ton der Reden ist haßerfüllt und aufreizend, z. B. XXVIII 11 ... *ἀλλὰ παράδειγμα πᾶσιν ἀνθρώποις ποιῆσαι καὶ μήτε κέρδος μήτ' ἔλεον μήτ' ἄλλο μηδὲν περὶ πλείονος ποιήσασθαι τῆς τούτων τιμωρίας.* Vgl. auch den Schluß von XXIX: *ἐὰν οὖν σωφρονῆτε, τὰ ὑμέτερ' αὐτῶν κομιεῖσθε.*

231 Lys. XXII 14.

war, daß die Stadt vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stand und sich deshalb im Jahre 386 zu einem ungünstigen Frieden entschließen mußte: Athen behielt zwar seine Mauern, die Reste seiner Flotte sowie Lemnos, Imbros und Skyros[232], alle anderen Gebiete aber wurden autonom. Damit waren alle Ansätze zu einer Wiederherstellung des attischen Reiches vorläufig zerstört, ein wirtschaftlicher Rückgang und eine Vermehrung des Elends unverkennbar[233].

Nachdem bisher die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage Athens durch das politische Geschehen betrachtet wurde, soll nun im folgenden gezeigt werden, wie es in jener Zeit mit den gewöhnlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadt stand. Dabei handelt es sich nicht darum, das Wesen der einzelnen Posten und ihre ganze Entstehung darzulegen, vielmehr darum, sie im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung unserer Epoche zu betrachten[234].

Auch in dieser Zeit hielt der Staat an dem Grundsatz fest, seine Bürger nicht mit einer regelmäßigen direkten Steuer zu belegen, da dies als Zeichen von Unfreiheit hätte aufgefaßt werden können. Die Personalsteuer blieb wie bisher den Metöken auferlegt (*μετοίκιον*), die im Jahr für einen Mann 12 Drachmen, für eine selbständige Frau, solange niemand ihrer nächsten Angehörigen dieses Schutzgeld bezahlen mußte, 6 Drachmen betrug[235]. Rechnen wir nun für die Zeit vor dem Krieg als Ertrag dieser Steuer rund 40—60 Talente, so brachte sie jetzt trotz der Verminderung der Zahl der Metöken, die wohl außerdem nicht allzu lange anhielt, vermutlich immer noch 20—30 Talente[236], eine Summe, die mit der Zunahme der Metöken wieder anwuchs[237]. Um sich aber gewisse finanzielle Erleichterungen zu sichern, griff der Staat auch in dieser Zeit immer wieder zu Leiturgien und außerordentlichen Steuern[238]. Allen diesen Einrichtungen lag ursprünglich der Gedanke zugrunde, daß die Polis ein Recht auf den

---

[232] Vgl. Beloch, Att. Pol., S. 129 ff.

[233] Zu „freudiger Genugtuung" über das Erreichte (Beloch, Att. Pol., S. 131, vgl. G. G. III 1, 95) bestand also damals wirklich kein Anlaß.

[234] Freilich muß hierbei manchmal kurz auf die Entwicklung einer Einnahmen- oder Ausgabengattung eingegangen werden, deren Ergebnis in unsere Epoche fällt.

[235] Die Quellen der Zeit schweigen zwar über das Metoikion, doch dürfen wir es sicher auch für diese Epoche in der genannten Höhe annehmen. Für spätere Zeiten haben wir als Belege Xenoph. Poroi II, 1; Demosth. XX 130; LVII 34, 55 vgl. Andreades, a. a. O. S. 296 ff.; Kahrstedt, Staatsgebiet, S. 294.

[236] S. Kap. I, S. 23 bzw. S. 25.

[237] Verdiente Metöken erhielten als Vergünstigung die *ἀτέλεια*, *ἰσοτέλεια*, *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*, *προξενία* u. a. (s. dazu I. G. II² 6, 23, 39, 53, 54, 80, 83 u. a.). Vgl. H. Hommel, *Μέτοικοι* R E XV 2, 1421/22.

[238] Der Begriff der Leiturgien wurde verschieden abgegrenzt, indem die *εἰσφορά* bald dazu gerechnet wurde (z. B. Lys. VII 31; XXV 12; Isokr. VIII 20), bald als eigene Abgabe gewertet wurde (Lys. XVIII 7; [XX] 23.

Besitz jedes Bürgers habe, der freudig der Allgemeinheit opfern müsse[239]. Da sich jedoch damals die alte Einstellung des einzelnen zum Staat gewandelt hatte, mußte die Polis nicht selten mit allen Mitteln diese Leistungen der Bürger erzwingen, auf die sie ja auch weiterhin angewiesen war.

Selbstverständlich waren zu den Leistungen für den Staat alle verpflichtet, die ein gewisses Vermögen besaßen[240], ja selbst Metöken und Isotelen waren davon nicht befreit, wenn sie auch nicht zu allen in gleichem Maße beigezogen wurden[241]. Eine Ausnahme hinsichtlich der Leiturgien — nicht der *εἰσφορά* — bildeten lediglich die Waisen bis 1 Jahr nach erreichter Mündigkeit[242] sowie die Besitzer von Bergwerken für diese, da es sich hier nicht um freies Eigentum, sondern um zinsbaren Besitz handelte, der letzten Endes dem Staat gehörte[243].

So forderte die Polis von allen Vermögenden Opfer, die zum Teil in diesen Zeiten der Not und des Niederganges sehr schwer waren. Beispiele für die Höhe der Leistungen in unserer Epoche bietet uns Lysias an mehreren Stellen; in der 387 gehaltenen XIX. Rede „Über das Vermögen des Aristophanes", die, in ruhigem und glaubwürdigem Tone vorgebracht, eine ergiebige Quelle für eine Reihe interessanter wirtschaftlicher Tatsachen ist, berichtet Lysias von den großen Summen, die vielfach dem Staat geopfert wurden. So heißt es in § 42, daß Aristophanes für sich und seinen Vater 5000 Drachmen für die Choregie, 80 Minen für die Trierarchie und 40 Minen für die *εἰσφορά* bezahlte. Da zu den bisher aufgeführten Leistungen noch weitere erhebliche Aufwendungen für die Allgemeinheit kommen, ergibt sich zuletzt eine Gesamtsumme von fast 10 Talenten[244]. In § 59 aber erklärt der Sprecher abschließend von den Aufwendungen seines Vaters: *Τούτων συμπάντων κεφάλαιόν ἐστιν ἐννέα τάλαντα καὶ δισχίλιαι δραχμαί.* Sie betrugen also 9 Tal. und 2000 Drachmen, für jene Zeit eine gewaltige Summe[245]. In der XXI. Rede zählt der Sprecher seine Leistungen

---

Vgl. Kahrstedt a. a. O. S. 218 ff. S. auch Busolt II 1222 ff.; Andreades a. a. O. S. 349 ff.; W. Schwahn, Die attische *εἰσφορά*, Rh. M. 82 (1933), S. 247 ff.

[239] Vgl. A. Rehm, Der Grieche und sein Staat, S. 55. — *λειτουργία* abgeleitet von *λήιτος (λεώς)* und *ἐργάζομαι*, also ist der *λειτουργός* ein *δημιουργός*, der etwas für den Staat leistet, in diesem Fall durch materielle und finanzielle Unterstützungen. Vgl. A. E. Zimmern, The Greek commonwealth [4] (Oxford 1924), S. 174, 1.

[240] [Lys.] VI 48; Is. V 36; XI 40. Vgl. Fränkel bei Boeckh II 111*, Anm. 756.

[241] Lys. XXXI 29; vgl. Lysias selbst: XII 20; gegen Hippotherses; später Demosth. XX 15 ff., 60 ff. Vgl. Ferckel, a. a. O. S. 61.

[242] Lys. XXXII 24.

[243] Boeckh I 379/80; Kleine Schriften V 61; weitere Literatur über die Fragen des Bergbaues s. S. 46 Anm. 286.

[244] Von den § 43 als Gesamtsumme angegebenen 15 Talenten (*μικροῦ λείποντος πεντεκαίδεκα τάλαντα*) müssen wir die Ausgaben für Grundbesitz (*γῆν καὶ οἰκίαν ἐκτήσατο πλεῖν ἢ πέντε ταλάντων*) abziehen.

[245] Vgl. hier auch XIX 29, 57.

in den letzten Jahren des Peloponnesischen Krieges auf, die sich in acht Jahren auf 10 Tal. 36 Minen beliefen, und in der XXVI. Rede (§ 22) wird gar ausgeführt: *Ἐν εἰρήνῃ μὲν ὀγδόηκοντα τάλαντος ἡμῶν ὁ οἶκος ἐγένετο, εἰς δὲ τὴν τῆς πόλεως σωτηρίαν ἐν τῷ πολέμῳ ἅπας ἀνηλώθη*[246]. Demnach hätte der Sprecher sein Vermögen in Höhe von 80 Talenten während des Krieges zur Rettung des Staates gegeben, was indes eine Übertreibung ist; denn es handelt sich für ihn darum, die Dokimasie zu bestehen. Doch sollen an all diesen Stellen keine Ausnahmen gezeigt, sondern nur die Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft der Betreffenden betont werden. Deshalb finden wir in sehr vielen Reden ähnliche Angaben, die auf die gewaltigen Leistungen zugunsten der Gemeinschaft hinweisen[247].

Von den Leiturgien, welche die verschiedensten Obliegenheiten betreffen konnten[248], seien hier wenigstens die für unsere Zeit wichtigsten herausgegriffen. Den Bürgern allein vorbehalten war die Trierarchie[249], die, wie wir u. a. aus drei Lysias-Stellen erfahren, beträchtliche Kosten verursachte[250]: Lys. XIX 42: *τριηραρχῶν δὲ ἀνήλωσεν ὀγδοήκοντα μνᾶς*; Lys. XXI 2: *ἐτριηράρχουν ἑπτὰ ἔτη καὶ ἓξ τάλαντα ἀνήλωσα*; Lys. XXXII 24: *οὗτος γὰρ συντριηραρχῶν Ἀλέξιδι τῷ Ἀριστοδίκου, φάσκων δυοῖν δεούσας πεντήκοντα μνᾶς ἐκείνῳ συμβαλέσθαι*[251], so daß sich hier die Gesamtkosten auf 96 Minen beliefen. Eine Trierarchie kam demnach für gewöhnlich auf 80—100 Minen zu stehen. Die XXXII. Rede gibt uns gleichzeitig die früheste Kunde, nämlich für das Jahr 411/10, von einer Einrichtung, die aus der Not der Zeit geboren war, der Syntrierarchie[252]: Man konnte sich mit einem anderen zusammentun, um gemeinsam die Trierarchie zu übernehmen, wie es uns auch Isokr. XVIII 60 schildert: *οὐ κατέλυσα τὴν τριηραρχίαν ... ἀλλὰ πείσας τὸν ἀδελφὸν συντριηραρχεῖν*[253]. Wir dürfen wohl annehmen, daß man die Syntrierarchie auch in der Folgezeit beibehielt[254], bis eine andere Regelung bezüglich der Ausrüstung von Schiffen getroffen wurde[255].

---

[246] Unter *πόλεμος* ist hier der Peloponnesische Krieg zu verstehen (vgl. auch S. 27).

[247] Vgl. And. I 132; Lys. VII 31; XII 20; XVIII 7; XXV 12; Isokr. XVI 35; Is. V 37.

[248] And. I 132; Lys. XXI 1—5.

[249] Über das Wesen der Trierarchie s. Boeckh I 640 ff.; Gilbert, a. a. O. I 355 f.; Busolt II 1199 ff.; Andreades, a. a. O. S. 344.

[250] Bezeichnend ist Lys. XXIX 4: *οἱ μὲν τὰς οὐσίας ἔχοντες ὀλοφύρονται τριηραρχοῦντες:* selbst Reiche klagen über den Druck dieser Leiturgie. Mit Rücksicht auf die Kosten brauchte die Trierarchie niemals 2 Jahre nacheinander übernommen zu werden (Is. VII 38).

[251] Diese Rede ist ungefähr in das Jahr 401 zu setzen.

[252] Vgl. Busolt II 1200 f.

[253] Freilich konnte nun leicht Unordnung und materielle Vernachlässigung eintreten, indem sich einer auf den andern verließ.

[254] Unmittelbar nach dem Krieg war die Sache anders, da Athen damals nur 12 Schiffe besitzen durfte (Wyse, Anm. zu Is. V 36).

[255] Andreades, a. a. O. S. 346 f.

Eine weitere starke Belastung der Besitzenden bildete die Choregie[256], welche in unserer Epoche nach wie vor große Opfer erforderte, da die religiösen Feste und Spiele auch jetzt noch die Ausstattung zahlreicher Chöre verlangten[257]. So heißt es in Lys. XIX 42: *κατεχορήγησε δὲ ὑπὲρ αὑτοῦ καὶ τοῦ πατρὸς πεντακισχιλίας δραχμάς* und Lys. XXI 1—4 zählt folgende Ausgaben auf, die in den Jahren 411/10—403/2 für Choregien gemacht wurden: *καταστὰς χορηγὸς τραγῳδοῖς ἀνήλωσα τριάκοντα μνᾶς*, also 30 Minen für einen Chor in der Tragödie, *νικήσας ἀνδρικῷ χορῷ δισχιλίας δραχμάς*, 2000 Drachmen für einen siegreichen Männerchor, wozu bei den Großen Panathenäen *εἰς πυρριχιστάς* weitere 800 Drachmen aufgewendet wurden; ferner fährt der Sprecher fort, *ἀνδράσι χορηγῶν . . . ἀνήλωσα σὺν τῇ τοῦ τρίποδος ἀναθέσει πεντακισχιλίας δραχμάς*, und wenig später *κυκλίῳ χορῷ τριακοσίας*, so daß bei diesen beiden Choregien sich die beträchtliche Summe von 5300 Drachmen ergibt. Aber nicht genug mit diesen Aufwendungen, geht die Aufzählung weiter: *κατέστην χορηγὸς παιδικῷ χορῷ καὶ ἀνήλωσα πλεῖν ἢ πεντεκαίδεκα μνᾶς*. Zu dieser Summe von mehr als 15 Minen kam dann *ἐπὶ Εὐκλείδου ἄρχοντος* eine Choregie, die *σὺν τῇ τῆς σκευῆς ἀναθέσει ἑκκαίδεκα μνᾶς* erforderte. Und an den Kleinen Panathenäen leistete der Sprecher eine weitere Choregie in Höhe von 7 Minen[258]. Diese Stellen zeigen uns sehr deutlich, welche Unsummen damals trotz der Kriegsschäden von den Besitzenden für die Leiturgien erlegt werden mußten, andererseits aber, welch wesentliche finanzielle Hilfe diese Einrichtung für den Staat bedeutete.

Im Zusammenhang mit diesen Leistungen für die Polis ist auch die *εἰσφορά* zu nennen, „eine außerordentliche Steuer auf das Vermögen, zur Abhilfe einer bestimmten, dringenden nationalen Notlage"[259]. Diese *εἰσφορά* wurde von Bürgern, Isotelen[260] und Metöken[261] erhoben und mußte auch

---

256 S. dazu Busolt II 1218; Andreades, a. a. O. S. 310/11; für eine Synchoregie ließ sich für unsere Zeit kein Beleg finden. — In engem Zusammenhang mit der Choregie stand die Gymnasiarchie (Andreades, a. a. O. S. 311 f.)

257 Oft waren sogar bei einem Fest mehrere Chöre nötig, doch zeigt sich nach dem Krieg infolge der Verarmung auch manchmal ein gewisses Zurücktreten des Chores wie bei Aristoph. Plut. in der jetzigen Fassung.

258 *Παναθηναίοις τοῖς μικροῖς ἐχορήγουν πυρριχισταῖς ἀγενείοις καὶ ἀνήλωσα ἑπτὰ μνᾶς.*

259 Andreades, a. a. O. S. 349 ff.; vgl. dazu diese Arbeit 40 Anm. 238 und die dort erwähnte Literatur, ferner auch W. Enßlin, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 27. Bd. (1934), S. 65—70; B. A. van Groningen, De tributo, quod *εἰσφορά* dicitur. Mnemosyne 56 (1928), S. 395 ff. Auf das stark umstrittene Problem der *εἰσφορά* im Rahmen dieser Arbeit näher einzugehen, erübrigt sich, da hier die *εἰσφορά* nur als Einnahmequelle des Staates gezeigt werden soll.

260 Lys. XII 20.

261 Es scheint, daß für gewöhnlich die Metöken mehr zu entrichten hatten, da *εἰσφορὰς μετ' Ἀθηναίων εἰσφέρειν* eine Vergünstigung war (I. G. II² 218; 351; 360, 19 ff.; 545 allerdings für eine spätere Zeit); vgl. Kahrstedt, a. a. O. S. 290, 6; 292; 294 ff.

entrichtet werden, wenn Leiturgien für die Polis geleistet wurden; denn keine Leiturgie schloß gleichzeitig die *εἰσφορά* aus, wie wir aus Lys. XIX 29 erfahren: *ἐν οὖν τέτταρσιν ἢ πέντε ἔτεσι ... χαλεπόν, ὦ ἄνδρες δικασταί, τραγῳδοῖς τε δὶς χορηγῆσαι ... καὶ τρία ἔτη συνεχῶς τριηραρχῆσαι, εἰσφοράς τε πολλὰς εἰσενηνοχέναι ...*[262] Sie richtete sich nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen[263], in das man auch den beweglichen Besitz und die Sklaven einbezog[264]. Zugrunde gelegt wurde der Einhebung eine Schätzung (*τίμημα*), die der Steuerpflichtige zunächst selbst vornahm[265], die aber dann von den *ἐπιγραφεῖς* bestätigt werden mußte[266]. Zum erstenmal finden wir die *εἰσφορά* bei Thuk. III 19 erwähnt, wo ihr Erträgnis auf 200 Talente angegeben ist[267]. Je größer aber in der Folgezeit die Not wurde, desto mehr suchte man durch solche Steuern aus den Reichen herauszupressen und desto häufiger ordnete man eine *εἰσφορά* an, wie wir aus den zahlreichen Erwähnungen bei den Rednern schließen können. Über ihre Höhe haben wir bei Lysias einige Angaben: in XIX 43 wird von einer *εἰσφορά* gesprochen, die für Vater und Sohn 40 Minen betrug, während in XXI 3 von zwei Steuern die Rede ist, die sich auf 30 bzw. 40 Minen beliefen. Da nun durch den Krieg und die folgenden Jahre die Verarmung zugenommen hatte, finden wir nicht selten Klagen über den harten Steuerdruck, wie z. B. Lys. XXVIII 3, wo der Sprecher von einem *πιέζεσθαι ταῖς εἰσφοραῖς* redet[268].

Außer den pflichtmäßigen Leistungen aber suchte der Staat häufig von den Bürgern und Metöken Mittel zu erlangen durch die sog. Epidosis, die in „freiwilligen Zahlungen in Geld oder Natura zur Befriedigung bestimmter, fast immer außerordentlicher Bedürfnisse bestand"[269]. Da nun niemand dabei zurückstehen wollte, vielfach weniger aus Vaterlandsliebe als aus Scheu vor den anderen, gingen hier oft große Summen ein. In der XIX. Rede (§ 43) spricht Lysias davon, daß Aristophanes sowohl *ἑκατὸν μνᾶς εἰς τὸν ἐπὶ Σικελίας πλοῦν* beisteuerte als auch für die Ausstattung und Bemannung von Schiffen *τρισμυρίας δραχμὰς παρέσχεν*[270].

---

[262] Auch Lys. XXI 1ff.; Isokr. XV 145 (vgl. Kahrstedt, a. a. O. S. 219).

[263] Wenn, wie Busolt II 1223, 2 meint, die *εἰσφορά* 2 Prozent betrug, so war dies für eine Vermögenssteuer, besonders bei öfterer Einhebung, sehr viel. Auch waren die Sätze oft wohl noch höher (Lys. XXI 3 vgl. Andreades, a. a. O. S. 382; Schwahn, Rh. M. 82, S. 250).

[264] *τὸν παῖδα ἀπεγράψατο ἐν τοῖς τιμήμασιν ὡς δοῦλον.* Isokr. XVII 49 (vgl. Andreades, a. a. O. S. 350).

[265] Lys. XIX 48.

[266] Lys. frg. XLIII; Isokr. XVII 41; vgl. Andreades, a. a. O. S. 363/4.

[267] Vgl. I. Kap., S. 28/29; Andreades, a. a. O. S. 355/6; s. dazu auch Enßlin, a. a. O. S. 66, der eine direkte Steuer schon wesentlich früher ansetzt.

[268] Vgl. Lys. XXVIII 4; Is. V 37; Plut. 223 f.

[269] Andreades, a. a. O. S. 372. Vgl. Boeckh I 685/6; Busolt I 432, 612; A. Kuenzi, *Ἐπίδοσις*, Phil. Diss. Bern 1923.

[270] Vgl. auch [Lys.] VI 47; Lys. gegen Hippoth. frg. 6; s. Busolt I 432.

Freilich wollte der Staat mit solchen Leistungen nicht den wirtschaftlichen Niedergang der Besitzenden herbeiführen, weshalb festgesetzt war, daß die Leiturgien nur in gewissen Zeitabständen und nie mehrere gleichzeitig[271] geleistet werden sollten. Sind auch die Reden[272], die das ausdrücklich bemerken, alle in eine spätere Zeit zu setzen, so geht doch aus dem folgenden hervor, daß diese Bestimmungen schon in unserer Periode galten. Der Sprecher in Lys. XXI 5 erklärt nämlich, nachdem er alle seine Aufwendungen in den Jahren 411/10—403/2 aufgezählt hat: *καὶ τούτων ὧν κατέλεξα, εἰ ἐβουλόμην κατὰ τὰ γεγραμμένα ἐν τῷ νόμῳ λῃτουργεῖν, οὐδ' ἂν τὸ τέταρτον μέρος ἀνήλωσα.* Er hat ja in 9 Jahren 18 Leiturgien statt der geforderten 4 übernommen, also mehr als das Vierfache. Ferner gab es, um eine ungerechte Belastung durch Leiturgien zu vermeiden, die Einrichtung der Antidosis, von der aber nur wenig bekannt ist. Fühlte sich jemand über Gebühr herangezogen, so konnte er einem anderen, der nach seiner Ansicht eher zu den Leistungen imstande war, diese zuschieben; weigerte sich jener, so bot er ihm den Vermögenstausch (Antidosis) an, um dann aus den Mitteln des andern die Leiturgie zu leisten[273]. Jener konnte nun die Leiturgie selbst übernehmen, den Tausch durchführen oder eine gerichtliche Entscheidung anrufen[274]. Die Frage ist nur, ob es je zum Tausch des Besitzes kam, der doch schwere wirtschaftliche Erschütterungen mit sich bringen mußte; denn auch die nach Lys. IV 1/2 durchgeführte Antidosis wurde ja wieder rückgängig gemacht[275].

Trotz aller dieser Bestimmungen, die den Besitz des einzelnen vor allzu großer Belastung durch Leiturgien schützen sollten, trieb aber gar oft Ehrgeiz[276], Angst oder Berechnung zu den schon gezeigten Mehrleistungen, wie wir aus Lys. XIX 57 (*εἰσὶ δέ τινες οἱ προαναλίσκοντες ... ἵνα ἄρχειν ὑφ' ὑμῶν ἀξιωθέντες διπλάσια κομίσωνται*) und Lys. XXVI 4 (*διὰ γὰρ ταῦτα πιστευθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου*) erfahren[277]. Doch klingt in den oben angeführten Stellen deutlich die Verachtung des Sprechers durch: Wer aus solchen Gründen dem Vaterland beisteht, ist kein wirklicher Patriot. Dagegen kam es auch vor, daß Bürger für sich nur das Nötigste ausgaben, um dem Staat

---

271 Eine Ausnahme bildete hier nur, wie schon erwähnt (S. 44), die *εἰσφορά*.
272 Demosth. XX 19; XXI 155; L 9; vgl. dazu Kahrstedt, a. a. O. S. 219 f.
273 Lys. III 20; XXIV 9; *Ἀ. π.* 56, 3.
274 *δίκαι ἴδιαι ἐξ ἀντιδόσεως* Lys. III 20.
275 Deshalb hat die Ansicht von Kahrstedt (a. a. O. S. 223 f.) viel für sich, die Antidosis sei kein Vermögenstausch gewesen, sondern nur eine Klage auf Feststellung des Vermögensstandes, auf die sich dann die Zuteilung der Leiturgie gründete. Zu einer endgültigen Klärung dieser Frage fehlen uns nähere Nachrichten (vgl. Andreades, a. a. O. S. 312/13; Kahrstedt, a. a. O. S. 222 ff.; Philol. Wochenschrift 55 [1935], N. 33/34, Sp. 934 [Taeger]).
276 Besonders taten sich hier die Metöken hervor. Lys. XII 20; XXXI 29; gegen Hippoth.
277 Vgl. Pöhlmann I²339.

um so kräftiger helfen zu können — *τοιοῦτον γὰρ ἐμαυτὸν τῇ πόλει παρέχω, ὥστε ἰδίᾳ μὲν τῶν ⟨ὄντων⟩ φείδομαι, δημοσίᾳ δὲ λητουργῶν ἥδομαι* rühmt sich der Sprecher in der XXI. Rede des Lysias (§ 16), in der es sich für ihn allerdings darum handelt, den Vorwurf der *δωροδοκία* zu widerlegen[278] — oder daß sie verarmten, da sie all ihr Vermögen für Leiturgien verwendeten[279]. Durch diese Leistungen für die Polis wurde aber einerseits der Wirtschaft wichtiges Kapital entzogen[280], andererseits konnte nie über ein bestimmtes Vermögen verfügt und mit einem solchen gerechnet werden, da eine derart unvorhergesehene Abgabe jede Kalkulation umstieß[281].

Daneben bezog der Staat auch in unserer Zeit Geld aus seinen Besitzungen und verschiedenen Zöllen, wobei stets Verpachtung stattfand[282]. Diese brachte ihm zwar nicht die höchstmögliche Summe ein, da die Pächter auch an sich dachten, doch konnte er so von vornherein mit einem bestimmten Eingang rechnen und bedurfte zur Einhebung nicht eigener Beamter[283]. Eine beträchtliche Einnahmequelle waren vor dem allgemeinen Niedergang infolge des Peloponnesischen Krieges die attischen Bergwerke gewesen, da wir an verschiedenen Stellen von Athenern als Unternehmern hören[284]. Für die von uns behandelte Epoche aber gibt keine einzige Quelle uns vom Bergbau Kunde[285], so daß es nicht veranlaßt ist, näher auf diese Fragen hier einzugehen[286].

---

[278] Vgl. auch Lys. XIX 18.

[279] Lys. XIX 26; XXVI 22; Isokr. XVIII 62; Is. VII 39.

[280] Wenn Boeckh I 544/545 und Busolt II 1213, 1 auf den hohen Zins hinweisen, der das Vermögen rasch anwachsen ließ, so ist zu bedenken, daß zur Zeit der Not auch die Einkünfte der Reichen im argen lagen (Andreades, a. a. O. S. 383/84). Über den Zins selbst werden wir weiter unten noch sprechen.

[281] Vgl. Oertel, a. a. O. S. 529.

[282] Der einzige staatliche Betrieb war die Münzprägung (And. frg. 5).

[283] Über Einzelheiten bei der Verpachtung s. Boeckh I 188/89; Andreades, a. a. O. S. 393 ff.

[284] Thuk. VI 91, 7; And. I 38; Xenoph. Mem. II 5, 2; Plutarch Nikias 4: vgl. dazu Kahrstedt, a. a. O. S. 20.

[285] S. diese Arbeit S. 20.

[286] Später scheinen sich die Bergwerksbetriebe allerdings wieder erholt zu haben, da uns neben Xenophon (*Πόροι*) Aristoteles (*Ἀ. π.* 47, 2) Kunde davon gibt. Auf diesen Quellen beruht auch die ganze Literatur, die sich mit den im einzelnen oft sehr umstrittenen Fragen befaßt. Zu nennen sind hier neben den allgemeinen Ausführungen von Boeckh (I 377 ff.; Kl. Schriften V 32 ff.), Busolt (II 1221/22) und Andreades (a. a. O. S. 288/89) vor allem: E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, München 1929 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschg. und antiken Rechtsgeschichte); auch Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 55 (1935), S. 184 ff.; A. Momigliano, Sull' amministrazione delle miniere del Laurio (Athenäum N. F. 10 [1932], S. 247 ff.); Kahrstedt, a. a. O. S. 19 ff., 52 ff., dazu Philol. Wochenschr. 55 (1935), N. 33/34, Sp. 928/29 (Taeger); A. Wilhelm, Untersuchungen zu Xenoph. *Πόροι*, Wiener Studien 52 (1934), S. 18 ff.

Aus dem Grundbesitz, der irgendwie, durch Eroberung oder Konfiskation, erworben worden war, suchte die Polis durch Verpachtung Nutzen zu ziehen[287]. Von besonderer Wichtigkeit war für Athen der zweiprozentige Hafenzoll im Peiraieus[288]. Er brachte in guten Zeiten großen Gewinn ein: sogar 400/399 konnte Athen 36 Tal. Pachtgeld dafür erheben[289]. Aus And. (I 134) können wir uns ein deutliches Bild machen von der Art der Verpachtung, die wohl in allen Fällen ähnlich war. Da zu einem Pachtangebot meist größere Summen nötig waren, bildeten sich oft Pächterringe von berufsmäßigen *τελῶναι* mit einem *ἀρχώνης* an der Spitze. Dieser übernahm auf seinen Namen die Pacht, während die anderen, die das Geld zusammengelegt hatten, stille Teilhaber am Geschäft waren[290]. Durch solch einen Zusammenschluß konnten sie dann den Pachtpreis drücken und erreichen, daß sie die Pacht[291] auf längere Zeit behielten. Letzteres war bei den an sich kurzen Pachtzeiten — oft nur ein Jahr — wünschenswert, um so den Ausfall eines Jahres einzubringen und die aufgewandten Gelder durch größere Einnahmen zu verzinsen. Der Staat freilich wurde durch diese Pächtergesellschaften geschädigt, weil er meist nur ein Mindestangebot erhielt, während jene den Hauptgewinn aus dem Hafenzoll zogen. Über die anderen regelmäßigen Steuern jener Zeit wie auch über einen Landzoll[292] schweigen unsere Quellen, so daß wir darauf nicht eingehen können.

Diesen Einnahmen standen Athens Ausgaben gegenüber, die gerade nach dem Krieg besonders hoch waren. Doch seien zunächst die gewöhnlichen Aufwendungen kurz erwähnt und als erstes an die Besoldung der zahlreichen[293] Beamten und Staatsangestellten erinnert, die täglich bezahlt wurden[294].

---

[287] And. I 73, 92; Lys. XXXII 15, s. auch Aristoteles *Ἀ. π.* 60, 2, vgl. Kahrstedt, a. a. O. S. 39.

[288] Wie sich aus Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* I 17 ergibt, betrug der Peiraieus-Zoll vor der Sizilischen Expedition nur 1 Prozent und wurde erst nachher infolge der allgemeinen Finanznot zur *πεντηκοστή* erhöht (Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rh. M. 39 [1890], S. 47; Andreades, a. a. O. S. 151; 316, 3). Wir wissen allerdings nicht, ob dieser Zoll nur von der Ein- und Ausfuhr oder auch vom Durchgangsverkehr erhoben wurde.

[289] And. 134.

[290] *... μετέσχον δ' αὐτῷ οὗτοι πάντες οἱ παρασυλλεγέντες ὑπὸ τὴν λύκην* (And. I 133).

[291] *οἳ διὰ τοῦτο ἔμοιγε δοκοῦσι συλλεγῆναι ἐκεῖσε, ἵν' αὐτοῖς ἀμφότερα ᾖ, καὶ μὴ ὑπερβάλλουσι λαβεῖν ἀργύριον καὶ ὀλίγου πραθείσης μετασχεῖν* (And. I 133).

[292] Daß auch zu Land, d. h. für die Einfuhr auf dem Landwege, ein solcher Handelszoll erhoben wurde, ist möglich; doch wird er bei der geringen Ausdehnung des Binnenhandels kaum von besonderer Bedeutung gewesen sein.

[293] And. III 7; *Ἀ. π.* 24, 3; 62, 2; vgl. Andreades, a. a. O. S. 264 ff.

[294] Boeckh I 295. — W. Schwahn (Gehalt- u. Lohnzahlung in Athen, Rh. M. 79 [1930], S. 170) glaubt allerdings im Gegensatz zu Boeckh an eine prytanienweise Besoldung auf Grund von Thuk. VIII 69, 4: *οἱ τετρακόσιοι ... ἐπέστησαν τοῖς ἀπὸ τοῦ κυάμου βουλευταῖς οὖσιν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, καὶ εἶπον*

Ferner erforderte die Aufzeichnung der Volksbeschlüsse und Gesetze[295], vor allem bei der allgemeinen Revision, die besondere Angestellte nötig machte, eine erhebliche Summe. Groß waren auch die Ausgaben für die religiösen Opfer, deren Kosten genau festgesetzt waren[296]. Zu den herkömmlichen kamen aber in unserer Zeit noch neue Opfer[297], so daß in Lys. XXX 19 gegen Nikomachos der Vorwurf erhoben wird: *ἀναγράψας γὰρ πλείω τῶν προσταχθέντων αἴτιος γεγένησαι τὰ προσιόντα χρήματα εἰς ταῦτα μὲν ἀναλίσκεσθαι, ἐν δὲ ταῖς πατρίοις θυσίαις ἐπιλείπειν.* Der Staat jedoch wurde dadurch um 12 Talente geschädigt[298].

Ein geringerer Posten waren die Prämien für die Ergreifung von Religionsfrevlern und Verbrechern[299], die freilich im Einzelfall sehr beträchtlich sein konnten.

Neben diesen laufenden Ausgaben forderte unsere Epoche, die Nachkriegszeit mit ihrer weitgehenden Verelendung[300], eine Reihe von besonderen Leistungen. So verschlang die Unterstützung der Invaliden des Krieges und der Hinterbliebenen der Gefallenen[301] damals sicher eine bedeutende Summe. Ferner hatte man dieses Fürsorgegesetz — wir wissen nicht wann — auf alle gebrechlichen Bürger (*ἀδύνατοι*) ausgedehnt, die weniger als 3 Minen besaßen und sich keinem Erwerb widmen konnten[302]. Die Höhe der Unterstützung betrug zur Zeit der XXIV. Rede des Lysias, also um 400, einen Obolos (§§ 13, 26), zur Zeit des Aristoteles 2 Obolen täglich (*Ἀ. π.* 49, 4), erhöhte sich also im Laufe des 4. Jahrhundert[303].

αὐτοῖς ἐξιέναι λαβοῦσι τὸν μισθόν· ἔφερον δὲ αὐτοῖς τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντὸς αὐτοὶ καὶ ἐξιοῦσιν ἐδίδοσαν. Er ist also der Meinung, es habe sich hier nicht um einen Sonderfall, nämlich die Bezahlung für den noch übrigen Teil des Jahres, sondern um eine Resterstattung für die abgelaufene Prytanie gehandelt. Bei der Interpretation dieser Stelle ist *ὑπόλοιπος* das entscheidende Wort. Es bedeutet aber, wie aus Thuk. IV 90, 4; VIII 26, 1; Lys. XIX 8; *Ἀ. π.* 40, 1 u. a. Stellen ersichtlich ist, das, was von einem bestimmten Etwas noch als vorhanden oder kommend zurückblieb, was noch übrig ist. Bei der von Schwahn vorgenommenen Auslegung müßte es wohl *παρεληλυθότος χρόνου* heißen.

295 And. I 82, 85; Lys. XXX.

296 Lys. XXX 17 ff.

297 Vgl. S. 14 Anm. 54.

298 Zu dieser ganzen Frage s. S. 32 f.

299 And. I 40; [Lys.] VI 18.

300 Vgl. Xenoph. Mem. II 7, 2; s. auch weiter oben.

301 Dieses speziell athenische Fürsorgegesetz (Thuk. II 46; *Ἀ. π.* 24, 3; Isokr. VIII 82) ging bereits auf Solon zurück.

302 *Ἀ. π.* 49, 4; vgl. Kahrstedt, a. a. O. S. 193/4. — Würdigkeit und Bedürftigkeit des Betreffenden wurden zu Beginn jeden Jahres vom Rat geprüft, wobei jeder Einspruch gegen die Zuerkennung erheben konnte (Lys. XXIV).

303 Gg. Stail: Über die Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.*, Paderborn (1921), S. 124, Anm. 370, hält die Unterstützung der *ἀδύνατοι* und die Diobelie für dasselbe. Doch ist dies nach dem S. 30 Gesagten (vgl. auch weiter unten) un-

Doch zeigt uns Lysias XXIV deutlich, daß hier nicht immer nur die Bedürftigsten unterstützt wurden; unser *ἀδύνατος* trieb nebenbei ein kleines Geschäft (*τέχνην κέκτημαι βραχέα δυναμένην ὠφελεῖν*, § 6), weshalb seine Aussage bei Lysias: *πρόσοδος δέ μοι οὐκ ἔστιν ἄλλη* außer der Unterstützung (§ 6), wohl nicht richig ist; im ganzen sucht er weniger durch Überzeugungskraft als durch humorvolle Darlegungen eine sich günstige Stimmung zu schaffen[304].

Die Hauptlast der Finanzen Athens bildeten jedoch in dieser Zeit die Geldzuwendungen des Staates an seine Bürger. Sie hatten ihren Grund darin, daß die attische Demokratie unter Berufung auf die allgemeine Gleichheit die Teilnahme aller Bürger am Staat forderte. Doch war es für den einzelnen oft schwer, ohne Entschädigung auf seinen Arbeitsverdienst zu verzichten, und die Bedürfnisse des täglichen Lebens hielten ihn u. U. von der Ausübung seiner Bürgerrechte ab[305]. Um das zu verhindern, mußte der Staat dafür sorgen, daß die proklamierte Gleichheit aller nicht an den tatsächlich vorhandenen sozialen Unterschieden scheiterte. Die Zahlungen sollten also zunächst nichts anderes sein als ein Entgelt für den Verdienstentgang und den Lohnausfall des einzelnen Bürgers[306], „mit keinem Wort ist auch nur angedeutet, daß dem Athener ein arbeits- und sorgenfreies Leben durch Enthebung von aller eigenen schaffenden Tätigkeit einerseits, durch den Bezug der Rente von 3 Obolen andererseits gesichert werden soll"[307]. Abgesehen davon, daß dazu die Unterstützung zu gering war, gab es zweifelsohne damals viele Athener, die in Handel und Gewerbe ihrem Verdienst nachgingen[308]. So ist es eine Übertreibung, wenn Hasebroek davon spricht, daß nur das Rentnertum den Bürger jener Zeit zum homo politicus machte[309]. Nicht zu leugnen ist allerdings, daß die Besoldung der öffentlichen Tätigkeit vielfach gerade die Kreise anzog, für welche diese mühelos[310] erworbene Entlohnung eine willkommene Einnahme war[311], während

möglich; auch hätte Aristoteles, der von beiden spricht (*A. π.* 28, 3 bzw. 49, 4) sicher einen Hinweis auf ihre Identität gegeben.

304 Siehe §§ 6, 9, 12, 14, 18 u. a.

305 Vgl. Pöhlmann I 215; A. Wilhelm, a. a. O. S. 39.

306 Die Sicherstellung des Lebensnotwendigen durch den Staat war ein Vorrecht der Bürger. Metöken hatten keinen Anspruch darauf. Doch finden wir auch sie bei Notstandsarbeiten.

307 Wilhelm, a. a. O. S. 37.

308 Wilhelm, a. a. O. S. 39; Busolt I 208; vgl. auch P. N. Ure, Gnomon 5 (1929), S. 223/24.

309 Hasebroek, a. a. O. S. 33.

310 Vgl. Strohm, a. a. O. S. 82; 158/59; Pöhlmann I 267. — Wir müssen wohl in jener Zeit auch mit einer gewissen Arbeitsscheu rechnen; es bestand zwar ein Gesetz gegen Müßiggang, nach dem sich jeder über seinen Lebensunterhalt ausweisen mußte (*νόμος ἀργίας*), doch scheint es damals wegen der allgemeinen Not praktisch nicht durchführbar gewesen zu sein (Busolt I 182, 5).

311 Aristoph. Ekkl. 188; 206/7; vgl. Xenoph. Mem. III 7, 6 über die Zusammensetzung der Volksversammlung.

die Reichen und Besitzenden gern auf die wenigen Obolen verzichteten und sich gar oft vom Staatsleben zurückzogen, sei es aus Abneigung gegen den ihnen feindlich gesinnten Pöbel, sei es aus Interesselosigkeit am demokratischen Staat. So trat das ein, was in der pseudo-xenoph. Ἀ. π. I 3 bereits ausgeführt ist: *ὁπόσαι δ'εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελίας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν*. Damit aber bekam der Demos das Übergewicht im Staat und suchte im Laufe der Zeit seine Macht mehr und mehr für sich auszunützen. Man sah in der Polis nur eine Versorgungsanstalt und wollte ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Allgemeinheit persönlich möglichst viel herausholen. Das Streben nach ständiger Erhöhung der Staatsleistungen, die freilich Zufriedenheit und dauernde Besserung der Lage des Demos nicht herbeiführen konnten[312], zeigt sich deutlich in der Entwicklung der Soldzahlungen, bei deren Behandlung wir allerdings etwas über unsere Zeit hinausgreifen müssen.

Der Richtersold[313] ging in den Anfängen auf Perikles[314] zurück, der dadurch jedem, der sich meldete und die nötigen Voraussetzungen erfüllte[315], die Teilnahme an Gerichtssitzungen erleichtern wollte. Die Reichen machten nun wohl von ihren Rechten weniger Gebrauch, so daß für gewöhnlich das Volk das Gericht beherrschte[315*]. Dieses war um Prozesse froh, weil das viel Sold bedeutete[316], vergaß aber auf die dadurch bedingte Belastung des Staates, die schon bedenklich wurde, als der Richtersold von anfänglich 1 Ob.[317] durch Kleon auf 3 Ob. erhöht wurde[318]. Nachdem er um 411 mit den anderen Soldzahlungen abgeschafft worden war, wurde er nachher wohl bald wieder in alter Höhe eingeführt[319]. Mit der wiederhergestellten Demokratie und dem Wiederaufleben der Volksgerichte, welche längere Zeit lahmgelegt gewesen waren[320], begann das Volk[321] sich immer mehr zu

---

312 Vgl. Pöhlmann I 279; Andreades, a. a. O. S. 273.

313 Busolt II 897/98; Andreades, a. a. O. S. 269.

314 Daß Perikles ihn eingeführt habe, um Kimon an Volksfreundlichkeit zu überbieten (Ἀ. π. 27, 3), ist nicht wahrscheinlich, sondern er tat es wohl aus sozialen und demokratischen Gedanken heraus.

315 Ἀ. π. 63, 3; dazu H. Hommel, Heliaia, S. 36.

315* Hommel, a. a. O. S. 47 f.

316 Deshalb mußten zur Zeit der *ἀρχή* die Bündner in Athen ihre Prozesse führen (Pseud. Xenoph. Ἀ. π. I 16).

317 Boeckh I 296 ff.

318 In den Acharnern (um 425) des Aristophanes ist von dem Triobolon noch nicht die Rede, wohl aber in den 424 aufgeführten Rittern (255), so daß die Erhöhung in diese Zeit fallen muß (vgl. Vögel 1541).

319 Daß der Richtersold später 2 Ob. betragen habe, wie Beloch (G. G. II 1, 398, 1 und Rh. M. 39 [1884], S. 239 ff.) auf Grund von Aristoph. Fröschen 140 glaubt, ist sehr unsicher.

320 Lys. XII 81/82 u. a. s. S. 33 Anm. 182.

321 Neben den Städtern kam die Landbevölkerung für das Gericht fast gar nicht in Betracht, da für sie der Zeitverlust und der Arbeitsentgang durch den Sold nicht aufgewogen wurde (Hommel, a. a. O. S. 46 f.; 118 f.).

dieser Vergütung zu drängen, da man *διὰ τὴν ἔνδειαν ἀπὸ τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν ἐντεῦθεν λημμάτων* leben wollte[322]. Deshalb suchte man sich auch bei möglichst vielen Gerichtshöfen einzuschreiben[323], um auf alle Fälle etwas zu bekommen[324].

Um nach dem Krieg die Teilnahme an der Volksversammlung zu steigern, führte Agyrrhios als Entschädigung für den Lohnausfall das *ἐκκλησιαστικόν*[325] in Höhe von 1 Obolos ein, wohl bald nach der Wiederherstellung der Demokratie. Herakleides von Klazomenai[326] erhöhte es auf 2, Agyrrhios dann auf 3 Ob.[327]. Diese letzte Steigerung war kurz vor der Aufführung der Ekklesiazusen (Frühjahr 392)[328] erfolgt, paßt also in die Zeit, in der durch persisches Geld der athenische Staatshaushalt gestärkt wurde. Waren die 3 Obolen auch nur ein Existenzminimum, so bildeten sie doch besonders für das niedere Volk einen starken Anreiz zum Besuch der Volksversammlung[329], so daß das demokratische Element in der Ekklesie sehr gestärkt wurde. Wie groß die jeweils für eine Versammlung ausgesetzte Summe war, können wir nicht sagen, ebensowenig, wie oft zu Beginn des 4. Jahrhunderts eine Ekklesie stattfand[330]. Jedenfalls aber waren diese Ausgaben sehr hoch, da ja, theoretisch wenigstens, das ganze Volk an der Volksversammlung teilnahm.

Die 3. große Soldzahlung, das *θεωρικόν*[331], sollte auch den Armen die Teilnahme an Theatervorstellungen und Festen ermöglichen. Doch können

---

[322] Isokr. VIII 130.

[323] Aristoph. Plutos 1166/67.

[324] Es spielte damals, als die Möglichkeit geschaffen wurde, in mehreren Sektionen der Heliaia Verwendung zu finden, wohl auch der Bevölkerungsrückgang mit; es sollte so wenigstens in jedem Fall die notwendige Anzahl Richter zur Verfügung stehen. Zu dieser Frage: M. Fränkel, Attische Geschworenen-Gerichte, Berlin (1877), S. 96; S. Bruck, Über die Organisation der att. Heliastengerichte im 4. Jahrhundert v. Chr., Philol. 52 (1893), S. 413 f.; Lipsius, a. a. O. I 144 f.; Hommel, Heliaia, S. 61, 121ff.

[325] C. Wuerz: Merces ecclesiastica Athenis, Diss. Berlin (1878); Busolt II 921; Andreades, a. a. O. S. 269 ff.

[326] S. dazu U. Köhler, Herakleides der Klazomenier, Hermes 27 (1892), S. 68 ff.; Kahrstedt, R. E. VIII 1, Sp. 457/58, Herakleides von Klazomenai.

[327] *Ἀ. π.* 41. 3; zur Zeit des Aristoteles betrug das *ἐκκλησιαστικόν* bis zu 6 bzw. 9 Obolen (*Ἀ. π.* 62, 2).

[328] 183 ff.; 300 ff.

[329] Ekkl. an vielen Stellen; Plut. 329; vgl. auch Strohm, a. a. O. S. 159.

[330] In unruhigen Zeiten wurden wohl öfters Volksversammlungen gehalten als in ruhigen. Für seine Zeit gibt uns Aristoteles *Ἀ. π.* 43, 3 Kunde: *οἱ πρυτανεύοντες ... συνάγουσιν ... τὸν δῆμον τετράκις τῆς πρυτανείας ἑκάστης.*

[331] Man hat es vielfach gleichgesetzt mit der Diobelie (s. S. 30 Anm. 160, vgl. auch Andreades, a. a. O. S. 276 f.); mit Recht aber betonen Wilamowitz (a. a. O. II 212) und Busolt (II 1220/21) die Verschiedenheit der beiden Ausgaben, die allerdings gleich hoch waren. Über die Höhe des *θεωρικόν* und ihre allmähliche Steigerung s. Boeckh I 283 f.; Beloch G. G. III 1, 344; Kahrstedt, Demosthenes und die Theorika (Nachrichten der Ges. d. W. zu Göttingen 1929, S. 159 f.).

wir sie hier ganz kurz behandeln, da sie wohl erst in eine spätere Zeit (um 360) zu setzen ist, wie Kahrstedt[332] dargetan hat; denn Busolt[333], der das *θεωρικόν* dem Perikles bereits zuschreiben will, indem er sich auf Plutarch Arist. 24, Perikl. 9 sowie die Scholien zu Aechines III 24 stützt, scheint mir allein durch die Tatsache widerlegt, daß uns keine einzige Quelle der Zeit, vor allem auch keine Komödie, ein Zeugnis gibt vom Bestehen dieser Zahlung.

Da diese Soldzahlungen zusammen mit den besonderen, schon erwähnten Ausgaben, die unsere Zeit erforderte, große Summen verschlangen, war, wie schon gezeigt, die Polis auf jede Einnahme aus außenpolitischen Erfolgen, aus Steuern und Leiturgien angewiesen. Es bedurfte aller Anstrengungen, einen einigermaßen geordneten Haushalt zu erreichen und das für die Ausgaben notwendige Geld sicherzustellen, wobei sich das Fehlen einer selbständigen Finanzbehörde sehr nachteilig auswirkte.

b) Besitz und Erwerbsverhältnisse des einzelnen und ihre Folgen für die wirtschaftliche Lage der Gesamtheit.

Da der Besitz durch den Krieg stark gelitten hatte, andererseits der Staat gerade an die Begüterten in diesen Zeiten der Not große Anforderungen stellte, ist es nicht verwunderlich, daß sich in unserer Epoche weithin eine gewisse *πενία*[334] breitmachte, welche die gesamte Wirtschaft lähmte. Einen wichtigen, freilich sehr umstrittenen Hinweis auf die damaligen athenischen Besitzverhältnisse haben wir in der Hypothesis des Dionys von Halikarnass zu Lys. XXXIV: *Φορμίσιος ... γνώμην εἰσηγήσατο ... τὴν πολιτείαν μὴ πᾶσιν ἀλλὰ τοῖς γῆν ἔχουσι παραδοῦναι ... ἔμελλον δὲ τοῦ ψηφίσματος τούτου κυρωθέντος πεντακισχίλιοι σχεδὸν Ἀθηναίων ἀπελαθήσεσθαι τῶν κοινῶν.* Das Bürgerrecht sollte demnach auf die Grundeigentümer begrenzt werden, wodurch fast 5000 Athener davon ausgeschlossen worden wären. Da dieser Antrag, wie bereits oben (S. 34) gezeigt, den müßigen städtischen Pöbel ausschalten und so einem Wiedererstarken der radikalen Demokratie vorbeugen sollte, ist klar, daß der Besitz von Grund und Boden das Gewöhnliche war und jeder, der nicht darüber verfügte, zu den armen Athenern gerechnet wurde. Es hätte ja wohl das kleinste Stück Land zur Erhaltung des Bürgerrechts genügt[335]. Der Betreffende mußte weder

[332] Staatsgebiet, S. 196, 4, vgl. auch Beloch, G. G. III 1, 343 f.

[333] I 216, II 899; 921; 923, 2; vgl. auch Schwahn, R. E. II. Reihe V 2, 2233 ff. *θεωρικόν*. Andreades, a. a. O. S. 277, 3.

[334] *Πενία* bedeutet Verarmung, nicht völlige Mittellosigkeit. (Vgl. J. Hemelriyk, *Πενία* en *Πλοῦτος*, Diss. Utrecht 1925; K. v. d. Lieck, Die xenophontische Schrift von den Einkünften, Diss. Köln 1933.)

[335] Vgl. Beloch, Att. Pol., S. 111, 1.

davon leben[336] noch Steuer zahlen können[337]. Daher erscheint die Ansicht der Historiker[338] unrichtig, die aus dieser Stelle auf einen gewissen allgemeinen Wohlstand und auf ein Überwiegen des Grundbesitzes schließen wollen[339]. Mit Recht kann man in der Zahl der Auszuschließenden einen Beweis für die große Verarmung jener Zeit sehen[340]. Gomme[341] hält sogar die angegebene Zahl für eine Verwechslung mit den 5000 zur Zeit der Vierhundert, weil nach seiner Überzeugung damals mehr Athener ohne Grundbesitz waren, nachdem viele vom Lande in die Stadt geflohen und zahlreiche Kleruchen zurückgekehrt waren. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten, da ja 5000 immerhin einen ziemlich erheblichen Bruchteil der Bürger nach dem Krieg ausmachten[342].

Gemehrt worden war die Verelendung durch das Los der Bauern, die, wie wir Seite 25 ff. sahen, besonders schwer durch den Krieg gelitten hatten. Ihre Besitzungen waren ja großenteils verwüstet worden, sie selbst hatten in die Stadt flüchten müssen. Jetzt aber fehlten ihnen vielfach die Mittel, das Zerstörte neu aufzubauen, so daß sie in Athen blieben, um dort ihren Unterhalt zu finden. Teilweise waren die Besitzer zwar auf ihre Güter zurückgekehrt[343] oder hatten vom Demos als Entschädigung für das Verlorene andere Güter erhalten[344]. Doch kann man sich gut vorstellen, daß auch in solchen Fällen infolge der Nachwirkungen des Krieges die Produktion sich nicht lohnte und das Eigentum zuletzt wieder verloren ging. Andere Grundstücke blieben wohl überhaupt längere Zeit unbebaut. Bezeichnend ist, daß in keiner Quelle der Zeit uns ein wohlhabender freier Bauer begegnet: in Lys. VII haben wir es mit einem Großgrundbesitzer zu tun, von dem wir weiter unten noch hören werden, Aristophanes aber zeigt uns im Plutos in der Gestalt des Chremylos den Typ des armen Landmannes. Geschädigt wurde durch den Rückgang des unabhängigen Bauerntums der Staat, da ja der Bauer Träger der gesunden Volkskraft ist[345] und das Volk leidet, wo er verschwindet[346].

---

[336] Wilamowitz, a. a. O. II 229.
[337] Ed. Meyer, Forschungen II 177, 1.
[338] Vgl. Oertel, a. a. O. S. 536; Hasebroek, a. a. O. S. 101, Andreades, a. a. O. S. 243, 2 u. a.
[339] Das betonen besonders Oertel und Hasebroek a. a. O.
[340] Ed. Meyer, Gesch. d. A. V 221; J. B. Bury, S. A. Cook, F. E. Adcock, C. A. H. V 373; u. a.
[341] a. a. O. S. 27.
[342] Wilamowitz a. a. O. II 229 dagegen sieht wohl zu Unrecht diese Zahl für übertrieben an und fällt so in das andere Extrem.
[343] Lys. XXXIV 5. *ὁ δῆμος ... ὑμῖν τὴν ὑμετέραν ἀπέδωκεν.*
[344] Isokr. XVI 46 ... *τὴν γῆν, ἣν ὑμῖν ἀπέδωκεν ὁ δῆμος ἀντὶ τῶν δημευθέντων χρημάτων* vgl. S. 33.
[345] Euripides Orest 920.
[346] Pöhlmann I 461/62.

In der Stadt war nun die Möglichkeit, sich als Arbeiter durch der Hände Fleiß den Unterhalt zu erwerben, selbst beim besten Willen sehr erschwert durch die Konkurrenz der zahlreichen Sklaven[347]. Über ihre Zahl haben wir allerdings für unsere Zeit keine Nachricht. Nachdem aber Gomme zufolge die Zahl der Sklaven zu Beginn des Krieges auf ungefähr 115 000 zu veranschlagen ist[348], so war sicher ihre Zahl auch jetzt noch sehr beträchtlich[349], wenn auch eine wesentliche Verminderung außer allem Zweifel steht[350]. Selbst ärmere Bürger hatten ja gewöhnlich wenigstens einen Sklaven[351], und es galt als Zeichen großer Dürftigkeit, ohne Sklavenbegleitung über die Straße zu gehen[352]. Man suchte natürlich alle Arbeit auf die Sklaven abzuschieben, wie wir z. B. aus Aristoph. Plutos 517/18 ersehen: auf die Frage, wer die Arbeit tun solle, gibt der Dichter die Antwort: *ταῦτα γὰρ ἡμῖν πάνθ' ὅσα νῦν δὴ κατέλεξας οἱ θεράποντες μοχθήσουσιν*[353]. Dabei waren die Sklaven die denkbar billigsten Arbeitskräfte, da ihr Herr ihnen meist nur den notwendigen Lebensunterhalt gab[354], sie andererseits aber intensiv ausnützen konnte[355]. So hemmte die Lohnpolitik die freie Arbeit aufs stärkste; denn da die Löhne einen Teil der Betriebskosten ausmachten, suchte der Unternehmer diese möglichst niedrig zu halten und war nicht willens, für den Freien mehr auszugeben als für den Sklaven, obwohl jener oft eine Familie unterhalten mußte. Bei Staatsaufträgen, z. B. beim Erechtheion-Bau[356], betrug die Entlohnung allgemein 1 Drachme am Tag. Das war an sich nicht wenig, falls nur eine Person davon leben mußte[357]. In der XXXII. Rede des Lysias heißt es nämlich § 28: *θήσω ... εἰς δύο παῖδας καὶ ἀδελφὴν καὶ παιδαγωγὸν καὶ θεράπαιναν ... μικρῷ ἔλαττον ἢ τρεῖς δραχμὰς τῆς ἡμέρας*, wonach also für jede dieser Personen täglich ungefähr $^3/_5$ Drachmen veranschlagt wurden. Anders aber sah die Höhe dieses ohne

---

[347] Nicht nur im Privat-, sondern auch im Staatsdienst fanden die Sklaven vielfach Verwendung. And. III 7; frg. 5; Lys. XII 19; XXX 2 u. a.; vgl. Andreades, a. a. O. S. 266 f.

[348] a. a. O. S. 20/21. Als Höchstzahl nimmt Gomme (a. a. O. S. 34) 100 000 bis 120 000, Andreades (a. a. O. S. 310) und Ed. Meyer (Forschungen II 188) 150 000, Beloch (G. G. III 2, 418) 80 000 Sklaven an. Wenn jedoch Boeckh I 49 und W. Richter, Die Sklaverei im griechischen Altertum (Breslau 1886), S. 100, von einem Verhältnis 4:1 zwischen Sklaven und Freien sprechen, so ist das sicher übertrieben.

[349] Beloch, G. G. III 2, 417 30 000 bis 40 000 Sklaven, also etwa Abnahme um die Hälfte.

[350] Vgl. z. B. Thuk. VII 27, 5.

[351] Aristoph. Plutos 1ff. Vgl. M. Weber, Grundriß der Sozialökonomik, III. Abtl., Wirtschaft u. Gesellschaft, 2. Aufl. (Tübingen 1925), S. 585.

[352] Lys. XXII 16.

[353] Vgl. dazu auch Aristoph. Ekkl. 651/52.

[354] Vom *ἀποφορά*-System wird weiter unten zu reden sein.

[355] Zur Lage der Sklaven s. Busolt II 982 ff.; Kahrstedt, a. a. O. S. 321 ff.

[356] Vgl. S. 30.

[357] Vgl. H. Francotte, Industrie und Handel, R. E. IX 2, 1427.

Rücksicht auf den Familienstand festgesetzten Lohnes aus, wenn mehrere Personen davon unterhalten werden mußten. Freilich der Sklavenbesitzer, der seine Sklaven um 1 Drachme täglich verdingte[358], konnte mit dieser Entlohnung zufrieden sein, da er einen ziemlich großen Gewinn dabei hatte.

Aber noch auf eine andere Weise[359] wurde die bürgerliche Handarbeit durch die Sklaven beschränkt, indem nämlich jene öfters von ihrem Herrn eine gewisse Selbständigkeit erhielten und gegen Bezahlung einer bestimmten Summe an ihn (*ἀποφορά*) frei über ihre Arbeitskraft verfügen durften. Dadurch hatten sie einen starken Ansporn zu größtmöglicher Leistung, da sie das, was sie über die ausbedungene Gebühr hinaus verdienten, für sich verwenden und sich so vielleicht einmal loskaufen konnten.

Aus all diesen Gründen engte die Sklavenarbeit weitgehend jene der Freien ein und verschlechterte deren Lage[360], indem sie nun um geringen Lohn arbeiten mußten.

Dazu kam aber auch, daß dem Athener jener Tage im allgemeinen ein Arbeitsverhältnis unwürdig erschien[361], das ihn einem Unternehmer unterordnete, dem er rechtlich ebenbürtig war. Glaubte er doch durch den Verkauf seiner Arbeitskraft unfrei und den verachteten Sklaven gleich zu werden[362]. Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt daraus, daß keine zeitgenössische Quelle von einem freien Arbeiter spricht, der in ein Dienstverhältnis zu einem Privatunternehmer trat. Pankleon, der uns in Lys. XXIII entgegentritt, ist, wie Oertel[363] gegen Pöhlmann[364] und Ed. Meyer[365] bemerkt, kein Beweis für freie abhängige Arbeit, da er nach den glaubwürdigen Darlegungen des Klägers kein Freier war. Aus den Urkunden der Notstandsarbeiten am Erechtheion aber, wo Freie, Metöken und Sklaven beschäftigt waren[366], darf kein Schluß auf Privatarbeit gezogen werden[367],

---

[358] Vielfach vermietete der Besitzer seine Sklaven (*ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα*) und hatte durch den Entgelt dafür (*ἀποφορά*) an den verschiedensten Unternehmungen Anteil (vgl. And. I 38; Pseudo-Xenoph. Ἀ. π. I 11). Schwahn (Die xenoph. *Πόροι*, a. a. O. S. 272) leugnet zu Unrecht das *ἀποφορά*-System in Athen; dagegen Wilhelm, Untersuchungen zu Xenophons *Πόροι*, a. a. O. S. 26 ff.; vgl. Beloch, G. G. III 1, 319, 3.

[359] Die Quellen der Zeit bieten dafür zwar keine Belege, doch erscheint es mir notwendig, hier trotzdem kurz auf diese weitere Beschränkung der freien Arbeit einzugehen.

[360] Vgl. Busolt I 195 ff., dort Literatur. Im Gegensatz dazu Francotte, R. E. IX 2, 1429. R. Laqueur, Hellenismus (Schriften der Hess. Hochschulen, Univ. Gießen, Jhg. 1924, Heft 1), S. 29.

[361] Vgl. Pöhlmann I 216 ff.

[362] Vgl. Zimmern, a. a. O. S. 258 ff.; Busolt I 195 ff.; M. Weber, Agrarverhältnisse, Gesammelte Aufsätze z. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte (Tübingen 1924), S. 145; Hasebroek, a. a. O. S. 28.

[363] a. a. O. S. 546.

[364] I 217, 1.

[365] Kl. Schriften I 127, 3.

[366] Vgl. S. 54.

[367] Vgl. Oertel, a. a. O. S. 546/47.

da es sich hier um staatliche Maßnahmen zur Beseitigung der Not handelte.

Wenn es nun auch ein Bürger nach Möglichkeit vermied, in wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber zu kommen, so kann doch keine Rede davon sein, daß etwa grundsätzlich jede Art von Arbeit eines freien Bürgers von Athen unwürdig erschien und deshalb verachtet wurde[368] oder daß die Sklavenkonkurrenz den bürgerlichen Arbeiter ganz verdrängte. Zwar war ein Leben, das Zeit ließ, sich ganz dem Staat zu widmen[369], das Ideal, aber es ließ sich wohl häufig nicht verwirklichen; denn es bestand für viele einfach die Notwendigkeit, sich von der Hände Arbeit zu ernähren[370]. So hören wir viel von den kleinen Krämern und Handwerkern, die auf dem Markt ihre Waren feilboten oder dort ihre Werkstatt hatten[371]. Auch der in der XXIV. Rede des Lysias auftretende Krüppel gehört wohl in diese Kreise, heißt es doch § 4, er verstehe ein Handwerk, das ihn ernähren könne. Da nun in § 10 davon die Rede ist, daß er *εἰς τὰς ὁδοὺς τὰς μακροτέρας τῶν ἀναγκαίων*, was wir wohl als Geschäftsreisen auffassen müssen, ein Pferd braucht, so möchte ich annehmen, daß er seine gewerblichen Erzeugnisse über Land verkaufte. Er hätte vielleicht durch sein Gewerbe eine ausreichende Einnahme haben können, wie der Kläger hervorhebt[372], aber er zog es vor, wenn möglich durch die Staatspension ein müheloses Auskommen zu erlangen.

Im ganzen gab es in Athen um jene Zeit viele, die sich, sei es durch eigene Schuld oder nicht, nur kümmerlich den Lebensunterhalt verdienten, so daß wir neben dem in die Stadt gewanderten Agrarproletariat auch ein Proletariat der Handwerker und der verarmten Kleinbürger[373] finden. Von einem durch gleiche Interessen zusammengeschweißten Proletariat kann jedoch nicht die Rede sein[374], weshalb auch die Voraussetzungen zu einem Sozialismus in modernem Sinne fehlten.

Neben dieser armen Bevölkerungsschicht gab es aber eine, wenn auch zahlenmäßig nicht allzu große Gruppe von Besitzenden. Wohl waren nicht

[368] Hasebroek, a. a. O. S. 28; ähnlich Busolt (I 195/6), der allerdings nur gewisse Berufsarten als verachtet bezeichnet (vgl. dagegen vorliegende Arbeit S. 49). Perikles aber hatte schon in seiner Leichenrede ausgeführt: *καὶ τὸ πένεσθαι οὐχ ὁμολογεῖν τινι αἰσχρόν, ἀλλὰ μὴ διαφεύγειν ἔργῳ αἴσχιον* (Thuk. II 40), daß es keine Schande sei, die Armut durch Arbeit beseitigen zu wollen; es bestand sogar ein Gesetz gegen Müßiggang (vgl. S. 49 Anm. 310).

[369] Hasebroek, a. a. O. S. 33; vgl. dazu E. Kornemann, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. 50 (1930), S. 561; F. Oertel, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. 53 (1933), S. 632.

[370] Gegen Francotte, a. a. O. Vgl. Ed. Meyer, Kl. Schriften I 127/28.

[371] And. I 40; Lys. XXIV 20; Aristophanes an vielen Stellen; vgl. auch Xenoph. Mem. III 7, 6.

[372] *καὶ τέχνην ἐπίστασθαι τοιαύτην ὥστε καὶ ἄνευ τοῦ διδομένου τούτου ζῆν* (§ 4).

[373] Aristoph. Plut. 450 f., 596 f. u. a.; s. auch Oertel, a. a. O. S. 547 ff.

[374] s. Oertel, a. a. O. S. 553.

mehr solche Summen wie früher[375] ihr eigen, da die dauernden Abgaben des Krieges sie verringert hatten, allein sie setzen uns doch in Erstaunen angesichts einer Zeit, in der der Staat nur mit Mühe eine Schuld von zwei Talenten begleichen konnte[376]. So hinterließ Konon ein Vermögen von 40 Talenten[377], während das des Lysias selbst —allerdings noch vor dem Wüten der Dreißig — *τρία τάλαντα ἀργυρίου καὶ τετρακοσίους κυζικηνοὺς καὶ ἑκατὸν δαρεικούς*[378] in bar betrug, wozu noch der Erlös aus seinem Besitz in Höhe von 70 Talenten[379] zu rechnen ist. Es ist nun kaum anzunehmen, daß er all sein Hab und Gut einbüßte, wie er uns XII 20[380] glauben machen will. Erscheint er doch auch in Megara noch als der *χρησιμώτατος ἁπάντων*, der Thrasybul mit beträchtlichen Zuwendungen unterstützt[381]. Daher dürfen wir ihn wohl auch nach der Rückkehr nach Athen zu den Begüterten zählen. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang, daß noch 409 ein Kaufmann seinen Verwandten *πέντε τάλαντα ἀργυρίου παρακαταθήκην* übergibt, *ναυτικὰ δὲ ἀπέδειξεν ἐκδεδομένα ἑπτὰ τάλαντα καὶ τετταράκοντα μνᾶς*[382]. Am Schluß dieser XXXII. (vermutlich um 402 gehaltenen) Rede stellt der Sprecher fest, daß immer noch 6 Talente 20 Minen von dem Vermögen übrig sein müßten[383]. Dem Ergokles aber wird in der XXIX. Rede des Lysias der Vorwurf gemacht, daß er *κακῶς διαθεὶς τὰ τῆς πόλεως πλεῖν ἢ τριάκοντα ταλάντων οὐσίαν ἐκτήσατο*, daß er sich also mehr als 30 Talente auf ungerechte Weise erwarb[384].

Einen weiteren Schluß auf die Vermögensverhältnisse jener Zeit können wir, abgesehen von der Höhe der geleisteten Leiturgien[385], auch ziehen aus den Beträgen, mit denen die Töchter oder Witwen athenischer Bürger bei der Verheiratung im Einzelfall ausgestattet wurden. So ist bei Lys. XVI 10 die Rede von einer Mitgift von je 30 Minen, die der Sprecher jeder seiner zwei Schwestern gab, in Lys. XIX 15 von einer solchen von 40 Minen, während in XXXII 6 wesentlich mehr bestimmt wird; dort heißt es: *ἐπέσκηψε δέ, ἐάν τι πάθῃ, τάλαντον μὲν ἐπιδοῦναι τῇ γυναικὶ καὶ τὰ ἐν τῷ δωματίῳ*

---

375 z. B. Lys. XIX 46 ff., vgl. S. 27; 36 Anm. 209.
376 s. S. 36.
377 Lys. XIX 40: *τούτων δὲ κεφάλαιον γίγνεται περὶ τετταράκοντα τάλαντα.*
378 Lys. XII 11.
379 Lys. gegen Hippotherses frg. 2.
380 *Καὶ οὐδὲ κατὰ τὸ ἐλάχιστον μέρος τῆς οὐσίας ἐλέου παρ᾽ αὐτῶν ἐτυγχάνομεν.* Vgl. auch § 11.
381 Pseudo-Plutarch: Lysias 835 F; Lys. gegen Hippotherses frg. 6. Vgl. dazu Ferckel, a. a. O. S. 17, 22.
382 Lys. XXXII 5/6.
383 § 29.
384 § 2. — Ob wir es in dieser Rede nicht mit einer Übertreibung zu tun haben, die gegen den Angeklagten Stimmung machen soll, sei dahingestellt (vgl. Lys. XIX 50). — Bezüglich des Vermögens vgl. auch Is. V 11, 35.
385 s. S. 41 f.

δοῦναι, τάλαντον δὲ τῇ θυγατρί[386]. So sind also diese recht ansehnlichen Summen, die hier zur Ehe mitgegeben wurden und die doch nur einen Teil des Gesamtvermögens der Ausstattenden bildeten, ein Beweis, daß es damals noch wohlhabende Kreise in Athen gab. Wenn man dabei die allgemeine Verarmung bedenkt[387], kann man sich vorstellen, was solche Summen in jener Zeit bedeuteten.

Bei dem angeborenen Erwerbstrieb der Athener[388] suchte sich nun der Besitz die verschiedensten Anlagemöglichkeiten, in Handel und Gewerbe, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, und nicht zuletzt in der Grundrente. Nicht selten besaßen Reiche neben ihrem Stadthaus ein Haus im Peiraieus[389] oder ein Miethaus[390], das bei der großen Anzahl von Metöken[391] und Armen[392], die kein eigenes Haus hatten, beträchtlichen, jedenfalls sicheren Ertrag einbrachte.

Ferner mag in dieser Zeit auch der Erwerb von Grund und Boden als sichere Vermögensanlage erschienen sein, die unter Umständen auch staatspolitische Vorteile bringen konnte[393]. Während der vorhergegangenen Jahre war ja gerade diese Art von Besitz der größten Gefahr ausgesetzt gewesen, aber nun versprach solches Eigentum die Ermöglichung eines Rentnertums, das nach Hasebroek[394] stets von höchster Bedeutung für das Leben des Polisbürgers war. Dabei war der Boden vermutlich billig zu haben, da der Krieg gerade in der Landwirtschaft großen Schaden angerichtet hatte, die dadurch verarmten Eigentümer aber häufig nicht in der Lage waren, Verbesserungen durchzuführen, die sich erst nach Jahren auswirkten[395]. So mancher kleine Bauer war froh, wenn er verkaufen und in die Stadt ziehen konnte, wo er sich vielfach schon während des Krieges aufgehalten und ans Nichtstun gewöhnt hatte[396]. Dadurch wurde der Boden zur Ware, deren Preis je nach Lage und Güte schwankte[397]. Wenn nun auch nach Oertel[398] nicht von einer Invasion des Kapitals in den Grund-

[386] Vgl. XXXII 8; Is. V 26.
[387] s. S. 52 f.
[388] Thuk. I 70.
[389] z. B. Lys. XXXII 8; auch die Familie des Lysias besaß 3 Häuser (Lys. XII 18), doch wissen wir nicht, ob diese in der Stadt selbst oder im Peiraieus gelegen waren. Das Recht zum Erwerb eines Stadthauses hätte der Isotele Lysias wahrscheinlich gehabt (gegen Ferckel, a. a. O. S. 14; 62).
[390] συνοικία schon früh der Ausdruck für Miethaus (Pseud. Xenoph. Ἀ. π. I 17), dem οἰκία als Eigenheim gegenüberstand.
[391] s. S. 25.
[392] s. S. 52/53.
[393] Vgl. Lys. XXXIV. S. S. 34.
[394] a. a. O. S. 30.
[395] Vgl. Pöhlmann I 188, auch I 183.
[396] Vgl. S. 53.
[397] Lys. XVII 7; XIX 42; Is. an vielen Stellen. Vgl. Pöhlmann I 188.
[398] a. a. O. S. 552.

besitz und von einer Entstehung von Latifundien in Attika gesprochen werden kann, so stellten doch vielfach die Reichen ihr Geld in Ländereien sicher. Von solchen Gütern hören wir in der XVII. Rede des Lysias, in welcher (§ 5) der Sprecher *τὰ μὲν Σφηττοῖ, τὰ δὲ Κικυννοῖ* erwähnt. Die XIX. Rede aber berichtet von dem Kauf von Grundstücken: Aristophanes besaß vor der Schlacht bei Knidos nur ein kleines Gütchen in Rhamnus[399]; dann aber erwarb er sich *πλεῖν ἢ τριακόσια πλέθρα* Grund[400], dessen Kosten zusammen mit denen für ein Haus sich auf mehr als 5 Talente beliefen[401].

Der Grundbesitz der Kapitalisten, die ihn als Gelegenheitsanlage betrachteten, war meist Streu-, nicht Großgrundbesitz. Das finden wir in Lys. VII bestätigt[402], wo der Sprecher § 24 *τὰ ἄλλα τὰ ἐμὰ χωρία* erwähnt, die dem ganzen Zusammenhang nach in Attika zerstreut lagen; denn er legt Wert darauf, festzustellen, daß er in den anderen Grundstücken unbemerkt und somit gefahrlos das ihm zur Last gelegte Verbrechen hätte begehen können. So hatte es sich wohl beim Kauf des in der Rede erwähnten *χωρίον* um Spekulation gehandelt. Das tritt ja auch in den §§ 9/10 zutage, in denen von der weiteren Verwendung des Gutes die Rede ist: *πρὶν ἡμέρας πέντε γενέσθαι*, verpachtet der Sprecher den Besitz[403]. Es ist ihm also nicht um den Ertrag des Gutes selbst zu tun, sondern der Boden ist ihm Rentenobjekt. Bezeichnend ist, daß wir innerhalb von 7 Jahren nicht weniger als 4 Pächter finden, von denen 2 überhaupt nur 1 Jahr auf der Scholle saßen[404]. Diese auffallend kurzen Pachtzeiten lagen im Interesse des Eigentümers, der sich seine Pächter nach dem persönlichen Gewinn aussuchte. Und kamen diese irgendwie ihren Verpflichtungen nicht nach, wurden sie vertrieben. Das bedeutete aber vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus ein Sinken der allgemeinen Produktivität; denn vielfach hatte ein Pächter jetzt weder die Möglichkeit noch die Lust, sich abzumühen, da „die Steigerung des Produktionsertrages überwiegend den Kapitalisten zugute kam“[405] und der Hauptgewinn der Arbeit dem Grundherrn verblieb.

Neben dem Grundbesitz war die Pferdezucht ein Zeichen von Wohlhabenheit, da die Kosten für ein Pferd hoch waren[406]. Aus diesem Grund war der Ritterdienst an ein bestimmtes Vermögen gebunden[407]. Auch die

---

399 ... *χωρίδιον μικρὸν Ῥαμνοῦντι* (§ 28).

400 § 29.

401 *Ἀριστοφάνης τοίνυν γῆν μὲν καὶ οἰκίαν ἐκτήσατο πλεῖν ἢ πέντε ταλάντων* (§ 42). Von Sicherstellung des Geldes in Grundbesitz ist auch die Rede bei Is. VIII 35; XI 44.

402 Vgl. auch die oben angeführte Stelle aus Lys. XVII, in der ebenfalls von Streubesitz gesprochen wird.

403 Durch den Aufkauf bzw. die Verpachtung der Grundstücke wurde das platte Land allmählich wieder besiedelt. So spricht Lysias (VII 18) von den *γείτονες* und den *παριόντες* (vgl. § 28) des Besitztums.

404 §§ 9, 10.

405 Pöhlmann I 186.

406 Lys. XXIV 12; Is. V 43.

407 *Ἀ. π.* 49, 2.

immer kostspieliger werdende Ausstattung der Grabstätten ist ein Beweis für einen noch vorhandenen Wohlstand[408].

Entscheidend beeinflußt wurde das Wirtschaftsleben der damaligen Zeit durch das Streben nach persönlichem Gewinn entsprechend dem Grundsatz des *συμφέρον*[409]. So finden wir bei Lysias gar viele Stellen[410], in denen der Sprecher den Vorwurf erhebt, der oder jener ziehe aus dem Unglück des Staates Nutzen. Schon während des Peloponnesischen Krieges hatten sich wohl einzelne Reichtum erworben[411] und, nach den Worten in Lys. XXXI 17, *τὰ ὑμέτερα δυστυχήματα*, die Unbilden, die das Volk ertragen mußte, für sich zu *εὐτυχήματα* gestaltet. Diese Kriegsgewinnler waren natürlich stets nur darauf bedacht, aus den Gegebenheiten für sich Vorteile zu schlagen, das Los der Polis war ihnen gleichgültig, wie der Sprecher in Lys. XXXI 17 ausführt: *Οὗτος τοίνυν οὐχ ὅπως ὠφελήσει τὴν πόλιν ἐν τοιούτῳ καιρῷ καὶ τοιαύτῃ καταστάσει διενοήθη, ἀλλ' ὅπως τι κερδανεῖ ἀπὸ τῶν ὑμετέρων συμφορῶν παρεσκευάσατο.* Auch in der folgenden Zeit änderte sich diese Gesinnung nicht, so daß es in Lys. XXVII 9/10 heißt: *οὗτοι μὲν γὰρ ἐν τῷ πολέμῳ ἐκ πενήτων πλούσιοι γεγόνασιν ἐκ τῶν ὑμετέρων, ὑμεῖς δὲ διὰ τούτους πένητες.* Dadurch ist es so weit gekommen, *ὥσθ' οἱ πρότερον ἐν τῇ εἰρήνῃ οὐδὲ σφᾶς αὐτοὺς ἐδύναντο τρέφειν, νῦν ὑμῖν εἰσφορὰς εἰσφέρουσι καὶ χορηγοῦσι καὶ οἰκίας μεγάλας οἰκοῦσιν.* Es ist also eine Wandlung in den Besitzverhältnissen eingetreten, indem jetzt diejenigen, welche vor dem Krieg kaum über das Nötigste verfügten, als wohlhabende Bürger leben. Wenn wir uns auch vor Verallgemeinerungen hüten müssen, so drückt doch ähnliches die XXVIII. Rede des Lys. (§ 1/2) aus: *... ἐκ πένητος ἐκ τῶν ὑμετέρων πλούσιος γεγενημένος ... τούτους πένητας καὶ ἀπόρους ἐκπλεύσαντας οὕτως ταχέως πλείστην τῶν πολιτῶν οὐσίαν κεκτημένους* (vgl. §§ 4, 13). Die Gier nach persönlichem Gewinn war so groß, daß man nicht mehr das Wohl der Stadt bei den öffentlichen Fragen im Auge hatte, sondern nur mehr an den eigenen Nutzen dachte: *ἄξιον δὲ μάλιστ' ἀγανακτῆσαι ὅτι οὕτως ἤδη οἱ τὰ τῆς πόλεως πράττοντες διάκεινται, ὥστ' οὐχ ὅ τι ἂν τῇ πόλει βέλτιστον ᾖ, τοῦτο οἱ ῥήτορες λέγουσιν, ἀλλ' ἀφ' ὧν ἂν αὐτοὶ κερδαίνειν μέλλωσι, ταῦτα ὑμεῖς ψηφίζεσθε* (Lys. XVIII 16). Und auch in dieser Zeit hatte noch der Satz Geltung, den § 17 der nicht von Lysias selbst stammenden, um 410 oder 409 verfaßten XX. Rede ausspricht: *νῦν δὲ ἡνίκα αὐτὸς ἑαυτῷ εὐνούστατός ἐστιν ὁ δῆμος, βοηθοῦσι τῷ μὲν ὀνόματι ὑμῖν,*

---

[408] Lys. XXXII 21.

[409] Aristoph. Plut. 146, 193 ff. vgl. S. 11.

[410] Freilich darf man dabei nicht vergessen, daß es sich bei diesen Reden oft um Fälle handelt, in denen den Richtern eine bestimmte Ansicht eingeredet werden soll. Daher ist im einzelnen, wenn auch nicht im Grundsätzlichen, manche Ausführung übertrieben oder auch bewußt gefälscht.

[411] Aristophanes in der XIX. Rede des Lysias scheint durch den Korinthischen Krieg zu Vermögen gekommen zu sein, da er in der Folgezeit große Ausgaben bestritt *πρότερον μὴ ὑπαρχούσης οὐσίας* (§ 29 vgl. § 28, 42).

τῷ δὲ ἔργῳ σφίσιν αὐτοῖς. Jeder erstrebt nur den eigenen Vorteil hinter dem die Belange des Staates zurücktreten haben.

Bei dieser Wandlung der Gesinnung, bei der der einzelne nur mehr an sich dachte, suchte man auch durch Erpressung Geld zu gewinnen[412] oder durch Bestechungen und Unterschlagungen Geschäfte zu machen. *Εἰσὶ δέ τινες οἱ προαναλίσκοντες ... ἵνα ἄρχειν ὑφ' ὑμῶν ἀξιωθέντες διπλάσια κομίσωνται*[413]. Man scheute keine Ausgaben, um dadurch in ein Amt zu kommen, das den Aufwand reichlich wieder einzubringen versprach. Von Bestechungen in großem Ausmaß erfahren wir in den Reden XXVIII und XXIX des Lysias. So heißt es in XXVIII 9: *ὁρῶ δ' αὐτοὺς διὰ τὴν πρώην ἐκκλησίαν οὐκέτι φειδομένους τῶν χρημάτων, ἀλλ' ὠνουμένους τὰς αὑτῶν ψυχὰς ... καὶ πολλοὺς Ἀθηναίων ἀργυρίῳ διαφθείροντας*. Die Freunde des Angeklagten suchten also durch Geld die für den Ausgang des Prozesses bedeutsamen Männer zu gewinnen. Von 500 Leuten aber aus dem Peiraieus und 1600 Städtern, die bei dem Prozeß gegen Ergokles bestochen waren[414], spricht der Kläger in Lys. XXIX 12: *οὗτοι γάρ, ὅτε Ἐργοκλῆς ἐκρίνετο, ἐν τῷ δήμῳ περιιόντες ἔλεγον ὡς πεντακόσιοι μὲν αὐτοῖς εἴησαν ἐκ τοῦ Πειραιῶς δεδεκασμένοι, ἑξακόσιοι δὲ καὶ χίλιοι ἐκ τοῦ ἄστεως*. Die bezeichnende Begründung aber bringt der folgende Satz: *μᾶλλον δὲ προσεποιοῦντο πιστεύειν τοῖς χρήμασιν ἢ δεδιέναι τὰ αὑτῶν ἁμαρτήματα*. Man vertraut also ganz der Kraft des Geldes. Den gleichen Gedanken führt der Krüppel bei Lysias XXIV 17 aus: *οἱ μὲν γὰρ πλούσιοι τοῖς χρήμασιν ἐξωνοῦνται τοὺς κινδύνους, οἱ δὲ πένητες ὑπὸ τῆς παρούσης ἀπορίας σωφρονεῖν ἀναγκάζονται*: Die Reichen können durch Bestechung sich ein günstiges Urteil erkaufen[415].

Gegen Nikomachos ferner wird der schwere Vorwurf erhoben, er und seine Genossen hätten sich bei der ihnen übertragenen Gesetzesüberarbeitung bestechen lassen und so den Staat sehr geschädigt: *οὗτοι ἐπὶ τῇ τῶν νόμων ἀναγραφῇ δῶρα λαμβάνοντες εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον τὴν πόλιν ζημιοῦσι*[416]. Freilich dürfen wir nicht überall an Bestechung glauben, wo in Gerichtsreden von einer solchen gesprochen wird; denn nicht selten erhob man diesen Vorwurf zu Unrecht, nur um dem Gegner auf solche Art zu schaden[417].

In der XXX. Rede des Lysias hören wir davon, daß der Staat scharf vorging gegen alle, die sich der Unterschlagung schuldig gemacht hatten: *ἀναμνήσθητε δὲ ὅτι πολλοὺς ἤδη τῶν πολιτῶν ἐπὶ κλοπῇ χρημάτων ἀπεκτείνατε*[418]. Das war ja an sich durchaus verständlich, da durch Vergehen dieser Art

---

412 Lys. XXVI 24.
413 Lys. XIX 57.
414 Mag auch die Zahl der Bestochenen etwas übertrieben sein, um einen ganz großen Bestechungsskandal handelte es sich zweifellos (vgl. Ferckel, a. a. O. S. 109).
415 Vgl. auch Lys. XXVII 4.
416 Lys. XXX 25; vgl. S. 32/33.
417 z. B. [Lys.] VI 29; vgl. auch Aristoph. Frösche 361; Plut. 379, 569, 859.
418 Lys. XXX 25.

die wirtschaftlichen Verhältnisse Athens stets aufs neue erschüttert und eine ruhige Entwicklung gestört wurde. Daher behandeln verschiedene Reden Klagen dieser Art[419], wobei freilich die Schuldfrage nicht immer geklärt wird. Es entstand zu leicht der Verdacht, ein Feldherr oder ganz allgemein ein Beamter ziehe aus seiner Stellung Nutzen[420].

Sogar im Familienleben wirkte sich der Grundsatz des *συμφέρον*, das Streben nach Mehrung des Besitzes aus, so daß Geldheiraten keine Seltenheit waren[421]. Eine Eheschließung ohne Mitgift[422] aber wurde geradezu als Mißheirat betrachtet.

Weiterhin zeigte sich das schändliche egoistische Treiben bei Erbschaftsangelegenheiten, vor allem, wenn ein Testament fehlte. Nicht selten kam es dann zu großen Verwicklungen und Prozessen innerhalb der Familien, wie wir aus den Reden des Isaios sehen, in denen mit allen Listen und Ränken um Besitz und Vorteil gestritten wird[423].

In der XXXII. Rede des Lysias tritt uns ein gewissenloser Vormund entgegen, der wegen schlechter Verwaltung und Veruntreuung von Mündelgut vor Gericht steht. Der Angeklagte, Diogeiton, hatte nämlich trotz seiner nahen Verwandtschaft mit den ihm anvertrauten Mündeln[424] diese während der 8 Jahre dauernden Vormundschaft[425] auf jede Weise zu übervorteilen gesucht. Zur Rechenschaft gezogen, leugnete er zunächst überhaupt das Vorhandensein einer größeren Hinterlassenschaft[426], um sich dann nicht zu schämen, *εἰς δύο παῖδας καὶ ἀδελφὴν λῆμμα καὶ ἀνάλωμα ἐν ὀκτὼ ἔτεσιν ἑπτὰ τάλαντα ἀργυρίου καὶ ἑπτακισχιλίας δραχμὰς ἀποδεῖξαι*, also von einem Aufwand von 7 Talenten und 7000 Drachmen für die drei Kinder zu sprechen[427]. Der Kläger weist dem Diogeiton nach, wie sehr er seiner Verantwortung als Vormund vergaß[428] und sich nur vom persönlichen Vorteil leiten ließ[429]. So gibt Lysias in dieser Rede ein bezeichnendes Bild brutalen Eigennutzes, der, wie wir zu zeigen versuchten, weite Kreise

---

[419] Um den Vorwurf der Unterschlagung handelt es sich in den Reden XIX, XXVIII und XXIX des Lysias, während in XXI eine *ἀπολογία δωροδοκίας* vorliegt. Mit Recht zählt Ed. Meyer (Gesch. d. A. V 260) diese Anklagereden bezüglich des Inhalts „zu den widerwärtigsten Erzeugnissen der alten Literatur".

[420] Vgl. S. 39; das war auch schon im Peloponnesischen Krieg der Fall gewesen (Lys. XIV 37, XXV 19; Aristoph. Frösche 361).

[421] Lys. XIX 13.

[422] *γυναῖκα οὐδὲν ἐπιφερομένην λαβεῖν* (Lys. XIX 14).

[423] Vgl. z. B. Is. V 15.

[424] § 5; ein ähnlicher Fall wird auch Lys. X 5 erwähnt.

[425] § 9.

[426] *. . . εἶπε Διογείτων ὅτι καταλίποι αὐτοῖς ὁ πατὴρ εἴκοσι μνᾶς ἀργυρίου καὶ τριάκοντα στατῆρας* (§ 9).

[427] § 20.

[428] § 23.

[429] § 20 ff.; 24 ff.

ergriffen hatte und damit eine schwere Schädigung der Wirtschaft Athens bedeutete.

Mit dem eben geschilderten Gewinnstreben war die Gier nach Genuß und Lebensfreude verbunden: vielfach folgte Entsittlichung dem Besitz, der freilich dadurch oft rasch abnahm[430]. In dem Wunsch, das Vermögen möglichst für sich allein zu genießen, suchte man sich auch den Ansprüchen des Staates zu entziehen[431] oder erfüllte sie nur nachlässig oder gezwungen[432]. Das führte zu Vermögensverheimlichung und Steuerhinterziehung[433], so daß nicht selten die Einschätzung des Vermögens, die man selbst vornahm[434], und der wirkliche Besitz sehr verschieden waren. Immer wieder finden wir nämlich in den Reden der Zeit den Vorwurf des *ἀφανίζειν τὴν οὐσίαν*[435]. So führt Lysias in der XXII. Rede aus, daß die Kornkrämer sich zu Unrecht den staatlichen Abgaben entziehen unter dem Vorwand der Armut: *δεινὸν δέ μοι δοκεῖ εἶναι, εἰ ὅταν μὲν εἰσφορὰν εἰσενεγκεῖν δέῃ, ἣν πάντες εἴσεσθαι μέλλουσιν, οὐκ ἐθέλουσιν ἀλλὰ πενίαν προφασίζονται* (§ 13). Isokrates ferner berichtet uns (XVIII 48) von einem Bürger, der *διετέλεσεν ἀποδιδράσκων καὶ τὴν οὐσίαν ἀποκρυπτόμενος*, und in der gleichen Rede hören wir etwas später (§ 60): *τῶν ἄλλων ἀσμένως ἀπαλλαττομένων τῶν λητουργιῶν ... καὶ τῶν μὲν ἀνηλωμένων αὐτοῖς μεταμέλον, τὰ δὲ λοιπὰ ἀποκρυπτομένων.* Man ist also nach Möglichkeit bestrebt, seinen Besitz vor jeglichem Zugriff der Polis zu schützen[436]; deshalb wird es als besonderes Verdienst des Polystratos vom Sprecher in [Lys.] XX 23 gewertet, daß er *καὶ ἐξὸν αὐτῷ τὴν οὐσίαν ἀφανῆ καταστήσαντι μηδὲν ὑμᾶς ὠφελεῖν, εἵλετο μᾶλλον συνειδέναι ὑμᾶς*, d. i., daß er trotz günstiger Gelegenheit sein Vermögen nicht beiseite schaffte. Demgegenüber weist Is. VII auf die Pflicht eines guten Bürgers hin, Abgaben zu leisten *καὶ μηδὲν ἀποκρύπτεσθαι τῶν ὄντων* (§ 40).

Freilich machte die Öffentlichkeit des Lebens und die damit verbundene Beobachtung des einzelnen[437] eine Verheimlichung des Besitzes schwer. Doch gab es immer noch Mittel und Wege genug, *τὴν οὐσίαν ἀφανῆ καθιστάναι*, das Vermögen unsichtbar zu machen. Unter der *ἀφανὴς οὐσία* verstand man Bargeld[438], ferner Anlagen auf einer Bank, in Hypotheken oder Seedarlehen, lauter Geschäfte, in denen eine Nachprüfung des Vermögens sehr schwer war. Dagegen fiel Grundbesitz[439], Sklaven, Vieh, kurz alles, was

---

430 Lys. XIV 27; XVI 11, 18; Is. V 43; Aristoph. Plut. 242 ff.
431 Vgl. Isokr. XVII, XXI, 2, 4 u. a.
432 *κληθεὶς ὑπὸ ἑτέρου* Is. V 37, vgl. Is. V 36 ff
433 Hasebroek, a. a. O. S. 92, schiebt die Schuld daran auf den harten Steuerdruck.
434 s. S. 44.
435 Is. XI 47.
436 Vgl. [Lys.] VI 48; Lys. XXXI 14.
437 Pöhlmann I 44.
438 Lys. frg. CXX ... *περὶ ἀργυρίου καὶ χρυσίου καὶ ἀφανοῦς οὐσίας.*
439 [Lys.] XX 33: *ἕως μὲν γὰρ εἰρήνη, ἦν ἡμῖν φανερὰ οὐσία, καὶ ἦν ὁ πατὴρ*

als Besitz leicht erkennbar und schwer zu verbergen war, unter die *φανερὰ οὐσία*[440]. Darum erklärt auch der Sprecher in Isokr. XVII 7: *ἐδόκει βέλτιστον εἶναι τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων* (= Bankguthaben, einer *οὐσία ἀφανής*) *ἔξαρνον εἶναι*[441].

So hatte eine Minderheit Reichtum und Genuß des Lebens, auf der anderen Seite aber standen viele, die von Besitz und der Möglichkeit seiner Erwerbung ausgeschlossen waren. Dieser schroffe Gegensatz war noch verschärft worden durch den Korinthischen Krieg, da hier die Interessengegensätze aufeinander stießen[442]. Sahen doch die Armen im Krieg ein Mittel zu Einkommen und Erwerb, während die Reichen die Lasten zu tragen hatten[443].

Der Mittelstand aber, der in wirtschaftlicher Hinsicht zwischen beiden Gruppen gestanden war und einen gewissen Ausgleich geschaffen hatte[444], bestand zwar noch weiter[445], hatte indessen in dieser Zeit an Einfluß verloren[446], da er zahlenmäßig zurückgegangen war. Dadurch wurden im engen Rahmen der Polis die sozialen Gegensätze stärker empfunden, zumal auch die Demagogen sie dauernd betonten. Konnte doch jeder seine Lage mit der des anderen vergleichen und der Arme sich durch den Luxus und den Hochmut des Reichen herausgefordert sehen und gereizt fühlen[447].

So führte die wirtschaftliche Lage des einzelnen zusammen mit dem Geist der Zeit, der die volle Gleichheit aller Bürger betonte, zu einer gewissen Spannung zwischen Arm und Reich. Wohl standen in der Demokratie mit ihrem allgemeinen Gleichheitsprinzip mehr denn je sämtliche Athener auf dem gleichen Rechtsboden[448], aber dieser begann im Sturm der Gegensätze immer stärker zu wanken[449]. Das Volk hatte die Gewalt in Händen und suchte sie in erster Linie für sich auszuwerten, so daß bereits der Verfasser der pseudoxenoph. *Ἀ. π.* I 13 erklärt hatte: *ἔν τε τοῖς δικαστη-*

ἀγαθὸς γεωργός. Vgl. Lys. XII 83; XXXII 4; frg. LXI; geg. Hippoth. frg. 2; ebenso Harpokration *ἀφανὴς οὐσία*.

[440] Über *φανερὰ* und *ἀφανὴς οὐσία* vgl. Lipsius, a. a. O. II 2, 677; Busolt II 1213, 2; J. C. A. M. Bongenaar, Isokrates' Trapeziticus, Utrecht-Nijmegen (1933), S. 234 ff. Vgl. allgemein J. Korver, De Terminologie van het Crediet-Wezen in het Grieksch, Amsterdam (1934).

[441] Kündigung von verzinstem Kapital (Lys. XXXII 23; Is. VII 39) war daher ein *ἐμφανῆ ποιεῖν*, ein Sichtbarmachen.

[442] Vgl. Beloch, G. G. III 1, 83.

[443] Aristoph. Ekkl. 197/98; vgl. auch S. 38.

[444] Eurip. Hiket. 238 ff.

[445] Oertel, a. a. O. S. 552; Busolt I 191/92; Wilhelm, a. a. O. S. 39. Vgl. auch oben S. 49.

[446] Vgl. Pöhlmann I 212/13; 234/35 u. a.

[447] Lys. XVI 18/19; Is. V 11; Aristoph. Plut. 613 ff.; es kam freilich auch vor, daß Besitzende den Dürftigen halfen (Lys. XVI 14; XIX 59).

[448] Eurip. Hiket. 406 ff., 433 ff.

[449] Vgl. Einleitung S. 12/13, auch S. 39.

ρίοις οὐ τοῦ δικαίου αὐτοῖς μᾶλλον μέλει ἢ τοῦ αὑτοῖς συμφόρου, man kümmert sich bei Gericht nimmer um das Recht, sondern nur um den persönlichen Vorteil. Isokrates aber sagt XVIII 10 von seiner Zeit ähnlich, es gehe bei Gericht oft *παρὰ γνώμην* und *τύχῃ μᾶλλον ἢ τῷ δικαίῳ* zu. Wenn also nicht einmal der Heliasteneid[450] die Gewinngier der Masse zu hemmen vermochte, ist es verständlich, daß sich oft auf die bloße Drohung mit einer Anzeige hin Reiche dazu herbeiließen, das Schweigen der Sykophanten zu erkaufen[451].

Dadurch waren die Gerichte zu Kampfstätten der sozialen Gegensätze geworden; die wirtschaftlichen Verhältnisse wirkten sich sozial aus und diese Entwicklung hinwiederum blieb natürlich auf die wirtschaftliche Lage der Polis nicht ohne Einfluß. Der Demos aber hatte dafür kein Verständnis und fällte, nur auf den eigenen Vorteil des Augenblicks bedacht[452], willkürlich seine Urteile. Im Prozeß gegen Nikophemos und Aristophanes waren z. B. diese hingerichtet worden, noch ehe der Beweis ihrer Schuld erbracht war: *ἐνθυμεῖσθε οὖν ὅτι Νικόφημος καὶ Ἀριστοφάνης ἄκριτοι ἀπέθανον, πρὶν παραγενέσθαι τινὰ αὐτοῖς ἐλεγχομένοις ὡς ἠδίκουν*[453]. Diesen Nützlichkeitsstandpunkt des Gerichts erkennt der Sprecher — was uns freilich seltsam anmutet — in Lys. XVIII 17 gewissermaßen als berechtigt an, wenn er darlegt: *καὶ εἰ μὲν τῷ ὑμετέρῳ πλήθει συνέφερε τοὺς μὲν ἔχειν τὰ αὐτῶν, τῶν δὲ ἀδίκως δεδημεῦσθαι τὴν οὐσίαν, εἰκότως ἂν ἠμελεῖτε τῶν ὑφ' ἡμῶν λεγομένων.*

Es galt also auch in dieser Zeit noch das, was Isokrates[454] von der Herrschaft der Dreißig berichtet, *ὅτι δεινότερον ἦν πλουτεῖν ἢ ἀδικεῖν ... ἡγοῦντο τοὺς μὲν ἀδικοῦντας πιστούς, τοὺς δὲ πλουτοῦντας ἐχθρούς*; es war gefährlicher, reich zu sein, als Unrecht zu tun; denn um den Sold zu erhalten, schreckte der Demos auch nicht vor Gütereinziehungen zurück: *ἐνθυμεῖσθαι δὲ χρὴ ὅτι πολλάκις ἠκούσατε τούτων λεγόντων, ... ὅτι, εἰ μὴ καταψηφιεῖσθε ὧν αὐτοὶ κελεύουσιν, ἐπιλείψει ὑμᾶς ἡ μισθοφορά.* Eine Verurteilung mit nachfolgender Gütereinziehung ist also notwendig, um Sold für das Volk zu beschaffen[455].

Wie hart aber durch solche Konfiskationen nicht nur der einzelne Angeklagte, sondern dessen ganze Familie und, so können wir hinzufügen, die Wirtschaftsverhältnisse der Polis, geschädigt wurden, erfahren wir aus der XIX. Rede des Lysias. Nachdem nämlich Nikophemos und Aristo-

---

[450] Vgl. Fränkel, Hermes 13 (1878), Der attische Heliasteneid, S. 452 ff.; C. Sondhaus, a. a. O. S. 61.

[451] In der VII. Rede des Lysias heißt es z. B., der Kläger habe diesen Prozeß angestrengt *οὐχ ὡς ἀδικοῦντα ἐλπίζων ἀποδείξειν, ἀλλ' ὡς ἀργύριον παρ' ἐμοῦ λήψεσθαι προσδοκῶν* (§ 39 vgl. § 21; auch Isokr. XVIII 1—12).

[452] *αὐτὸς ἑαυτῷ εὐνούστατός ἐστιν ὁ δῆμος* [Lys.] XX 17.

[453] Lys. XIX 7 vgl. XXII 2.

[454] Isokr. XXI 12.

[455] Lys. XXVII 1; vgl. S. 39. — Als Grund für die Konfiskation gab man nicht selten Schädigung des Volkes an, freilich wohl nicht immer zu Recht (vgl. [Lys.] XX 4, Lys. XVI 5; XVIII 5; XXIX 14 u. a.).

phanes hingerichtet und ihr Vermögen eingezogen war, fand sich nicht die große Hinterlassenschaft, die man erwartet hatte. Daher beschuldigte man die Verwandten der Unterschlagung eines Teiles des konfiszierten Gutes, so daß nun auch diese vor Gericht um Ehre und Vermögen kämpfen mußten: *Πολλήν μοι ἀπορίαν παρέχει ὁ ἀγὼν οὑτοσί, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὅταν ἐνθυμηθῷ ὅτι, ἂν ἐγὼ μὲν μὴ νῦν εὖ εἴπω, οὐ μόνον ἐγὼ ἀλλὰ καὶ ὁ πατὴρ δόξει ἄδικος εἶναι καὶ τῶν ὄντων ἁπάντων στερήσομαι* (Lys. XIX 1). Die Kinder des Aristophanes aber haben nicht nur das väterliche Erbe eingebüßt, sondern es besteht nunmehr auch die Gefahr, daß in diesem zweiten Prozeß das Vermögen ihres Großvaters konfisziert wird: *πολὺ δὲ ἀθλιώτεροι* (als Nikophemos und Aristophanes) *δοκοῦσί μοι οἱ παῖδες οἱ Ἀριστοφάνους· οὐδένα γὰρ οὔτ' ἰδίᾳ οὔτε δημοσίᾳ ἠδικηκότες οὐ μόνον τὰ πατρῷα ἀπολωλέκασι παρὰ τοὺς νόμους τοὺς ὑμετέρους, ἀλλὰ καὶ ἡ ὑπόλοιπος ἐλπὶς ἦν, ἀπὸ ⟨τῶν⟩ τοῦ πάππου ἐκτραφῆναι, ἐν οὕτω δεινῷ καθέστηκεν* (Lys. XIX 8). Dann muß der Sprecher die Familie des Aristophanes unterhalten, ohne selbst mehr etwas zu besitzen: *ὃ δὲ πάντων δεινότατον, τὴν ἀδελφὴν ὑποδέξασθαι ⟨δεῖ⟩ παιδία ἔχουσαν πολλά, καὶ ταῦτα τρέφειν, μηδ' αὐτοὺς ἔχοντας μηδέν, ἐὰν ὑμεῖς τὰ ὄντ' ἀφέλησθε*[456]. Das bedeutet aber den wirtschaftlichen Ruin der ganzen Familie[457].

Welch weite Kreise solch ein Konfiskationsprozeß ziehen konnte, dafür bietet Lysias noch ein anderes Beispiel. Die XXVIII. Rede ist gehalten gegen Ergokles, den man der Unterschlagung und Bestechlichkeit beschuldigte[458]. Als sich nun die Erwartungen des Volkes, das bei ihm großen Reichtum vermutet hatte, nach seiner Verurteilung nicht erfüllten, klagte man seinen Vertrauten Philokrates an, er habe das Vermögen beiseite gebracht, und machte ihm den Prozeß[459].

Aber durch all diese Gütereinziehungen wurde das Streben nach Geld nur genährt, Zufriedenheit und wirtschaftliche Gleichheit konnten nicht erreicht werden, vielmehr erhielten Klassengeist und Klassenhaß aufs neue Nahrung. Andererseits war auch der finanzielle Gewinn aus Konfiskationen für den Staat nur gering, wie wir aus verschiedenen Reden des Lysias erfahren. So heißt es XVIII 20: *Καὶ εἰ μὲν ἑωρᾶτε ... σῳζόμενα τῇ πόλει τὰ ὑπὸ τούτων δημευόμενα, συγγνώμην ἂν εἴχομεν· νῦν δ' ἐπίστασθε ὅτι τὰ μὲν αὐτῶν ὑπὸ τούτων ἀφανίζεται, τὰ δὲ πολλοῦ ἄξια ὄντα ὀλίγου πιπράσκεται.* Ein Teil der eingezogenen Güter verblieb also nach den Worten des Sprechers, die sicher einen tatsächlichen Hintergrund hatten, wenn es sich vielleicht auch in dem einen oder anderen Fall um eine bloße Verdächtigung handelte, in den Händen derer, die mit der Durchführung der Konfiskation beauftragt waren, der andere Teil aber wurde weit unter dem wirklichen Wert weggegeben, so daß die Polis nicht allzu viel Geld da-

[456] § 33 vgl. § 9.
[457] vgl. § 34.
[458] vgl. § 39.
[459] Lys. XXIX.

durch gewann. Einen ähnlichen Gedanken drückt auch Lys. XXI 13 aus: *ὁρᾶτε γάρ, ... τὰ προσιόντα τῇ πόλει ὡς ὀλίγα ἐστί, καὶ ταῦτα ὡς ὑπὸ τῶν ἐφεστηκότων ἁρπάζεται.* Nicht der Staat, andere nehmen einen Großteil der eingezogenen Güter in Besitz und ziehen daraus Nutzen: *ἕτεροι γὰρ καὶ ταῦτα διανεμοῦνται, ὥσπερ καὶ τἆλλα* kann daher der Sprecher dieser Rede wohl mit Recht sagen[460]. Die Ankläger, vielfach Sykophanten[461], hatten also nur mehr dem Namen nach das Wohl der Stadt, in Wirklichkeit aber ihr eigenes bei ihrem Tun im Auge: *οἱ κατήγοροι ... βοηθοῦσι τῷ μὲν ὀνόματι ὑμῖν, τῷ δὲ ἔργῳ σφίσιν αὐτοῖς*[462]. An mehreren Stellen bei Lysias beruft sich daher der Sprecher auf den Nutzen des Volkes, um sein Vermögen vor der Einziehung zu retten, so XIX 61: *ὥστε οὐ μόνον πρὸς δόξαν ἀλλὰ καὶ εἰς χρημάτων λόγον λυσιτελεῖ μᾶλλον ὑμῖν ἀποψηφίσασθαι· πολὺ γὰρ πλείω ὠφεληθήσεσθ', ἐὰν ἡμεῖς ἔχωμεν.* Es ist also vorteilhafter für die Polis, die Güter den bisherigen Herren zu belassen; denn sie bestritten davon so große Leiturgien, daß ihr Besitz bereits als Staatseigentum betrachtet werden kann: *ὥστε τῷ γ' ἔργῳ πάλαι ⟨τῆς πόλεως⟩ ταῦτ' ἐστι, καὶ οὔτ' ἐγὼ ἀφῃρημένος ἀδικεῖσθαι οἰήσομαι, ὑμῖν δὲ πλείους οὕτως αἱ ὠφέλειαι ἢ εἰ δημεύσαιτε*[463]. Ganz den gleichen Gedanken führt Lysias in der XXI. Rede aus, in der es ebenfalls gilt, eine drohende Gütereinziehung abzuwenden: *ἂν οὖν ἐμοὶ πεισθῆτε, τά τε δίκαια ψηφιεῖσθε καὶ τὰ λυσιτελοῦντα ὑμῖν αὐτοῖς αἱρήσεσθε* (§ 12): indem ihr unser Vermögen nicht einzieht, handelt ihr gerecht und zu eurem eigenen Vorteil. Deshalb ist es ein Gebot der Klugheit, den Eigentümern das ihre zu belassen, da es wie früher dem Volk zur Verfügung steht: *ἂν οὖν εὖ βουλεύσησθε, οὐδὲν ἧττον ἐπιμελήσεσθε τῶν ἡμετέρων χρημάτων ἢ τῶν ἰδίων τῶν ὑμετέρων αὐτῶν, εἰδότες ὅτι ἔξετε πᾶσι χρῆσθαι τοῖς ἡμετέροις ὥσπερ καὶ πρότερον* (§ 13). Dadurch ist der Eigentümer nur Verwalter seines Besitzes, der letzten Endes schon der Polis gehört, Gütereinziehungen aber schädigen diese selbst: *τῶν ἐμῶν ἐγὼ πολὺ βελτίων ὑμῖν ἔσομαι ταμίας τῶν τὰ τῆς πόλεως ὑμῖν ταμιευόντων. ἐὰν δ' ἐμὲ πένητα ποιήσητε, καὶ ὑμᾶς αὐτοὺς ἀδικήσητε* (§ 14).

Bezeichnend ist die vorsichtige Haltung der Reichen vor Gericht, die nur ganz schüchtern an ihre Verdienste um Volk und Vaterland zu erinnern wagen. So schließt der Sprecher bei Lys. XVII, nachdem er bereits früher aus Furcht vor der Menge *τῇ πόλει τὼ δύο μέρει* seines Eigentums überlassen hatte (§ 6): *Ὅτι μέν, ὦ ἄνδρες δικασταί, οὐ παρὰ τὸ δίκαιον ἀξιῶ μοι ψηφίσασθαι τὸ διαδίκασμα, ἀλλ' αὐτὸς τῇ πόλει πολλὰ τῶν ἐμαυτοῦ ἀφεὶς τοῦτο ἀξιῶ*

---

460 Lys. XXI 14, vgl. XIX 31.
461 Literatur über die Sykophanten s. S. 15 Anm. 61.
462 [Lys.] XX 17; vgl. Isokr. XVIII 64. Aristoph. Vögel 1456 ff.; 1695 ff. S. auch Pöhlmann, Geschichte S. 232; Andreades, a. a. O. S. 385/86. — Diese Leute verstanden sich gegen Geld sogar zu jeder Anzeige, wie And. I 121 berichtet; vgl. auch And. II 4, Lys. XIII 19, XXV 3 u. a.
463 Lys. XIX 62.

μοι ἀποδοθῆναι, ἀποδέδεικται[464]. Offen aber wird in einer anderen Rede bekannt: οὐ γὰρ δὴ ἡμεῖς χρημάτων γε ἕνεκα, ἵνα λάβοιμεν, εὖ ὑμᾶς ἐποιοῦμεν, ἀλλ' ἵνα, εἴ ποτε κίνδυνος εἴη ἡμῖν, ἐξαιτούμενοι παρ' ὑμῶν τὴν ἀξίαν χάριν ἀπολάβοιμεν[465]. Man wollte durch die Betonung seiner Leistungen gegenüber dem Volk sich für alle Fälle die Richter geneigt machen.

Die großen Vermögensunterschiede und die allgemeine Gier der Menge brachten den Besitzenden vielfach schwere Gefahren[466]. Verheerend aber waren die Folgen der sozialen Lage Athens, nicht nur politisch, indem jetzt der Volkskörper zerrissen und seine Kraft geschwächt wurde[467], sondern vor allem wirtschaftlich, da der labile Charakter des Besitzes jeden Unternehmungsgeist lähmte und das wirtschaftliche Leben Athens erschütterte[468].

c) Lage von Handel und Gewerbe — Entwicklung des Geldwesens.

War nun Athen auch in unserer Zeit noch das Welthandelsemporion[469] und der internationale Geldmarkt, als den es Pöhlmann[470] bezeichnet? Wohl hatte durch den Krieg und den Zusammenbruch des Reiches der Handel schwer gelitten, da ja viele seiner Grundpfeiler erschüttert worden waren, aber er war doch zu fest verwurzelt, als daß er die Krise nicht überstanden und sich nicht bald wieder erholt hätte. Einen Beweis für diese Behauptung bietet der bei And. I 133/34 erwähnte Fünfzigste im Peiraieus[471]. Dieser brachte den Pächtern im Jahr 400/399 36 Talente und im folgenden Jahr wohl gegen 40 Talente ein[472], da ihn Andokides um 36 Talente pachtete und zugibt: *βραχέα ἀπεκερδαίνομεν*. Auf Grund dieser Stelle

---

[464] Lys. XVII 10. — Ähnliche Erwähnungen finden wir in vielen anderen Reden, vgl. S. 45 f.

[465] [Lys.] XX 31 vgl. auch § 33.

[466] Man kann vielleicht von gewissen kommunistischen Stimmungen reden, die auf Beseitigung der starken Vermögensunterschiede abzielten — sie fanden ihren Widerhall übertreibend in den Ekklesiazusen des Aristophanes, der allerdings auch gleich die Schwierigkeit der Durchführung zeigt (728 ff.), vgl. S. 18 —, nicht aber wie Pöhlmann (I 281 ff., 330 ff. u. a.) u. W. Roscher (Grundlagen d. Nationalökonomie, 25. Aufl., Stuttg.-Berl. 1918, S. 214 ff.) von einem allgemeinen Kommunismus, der sich grundsätzlich gegen das Privateigentum stellte (vgl. Oertel, a. a. O. S. 563 ff.; S. Luria, Die Ersten werden die Letzten sein, Klio 22 [1929], S. 431).

[467] So schon Thuk. III 82.

[468] Vgl. Lys. XVIII 17.

[469] Pseudo-Xenoph. Ἀ. π. II 7, 11, 12.

[470] a. a. O. I 475.

[471] Bezüglich der Überlieferung s. Boeckh I 384 f.

[472] Nachdem außer der Pachtsumme selbst Kosten für die Einhebung des Zolles entstanden und die Unterpächter auch etwas verdienen wollten, ist der Gesamtbetrag vielleicht sogar noch höher zu veranschlagen.

berechnet nun Beloch[473] für 399/98 einen Warenverkehr im Peiraieus im Wert von rund 2000 Talenten[474]. Wir wissen allerdings nicht, ob der Fünfzigste nur von der Ein- und Ausfuhr oder auch vom Durchgangsverkehr erhoben wurde und können somit nicht entscheiden, ob die Ein- und Ausfuhr allein sich auf 2000 Talente belief[475] oder in diese Summe der Durchgangsverkehr einzubeziehen ist. Letzteres ist wohl wahrscheinlicher[476], da der Polis bei dem zweifellos regen Durchgangsverkehr große Einnahmen entgangen wären, wenn der Peiraieus ein Freihafen gewesen wäre. Aber selbst in diesem Fall waren 2000 Talente ein großer Betrag, wenn man bedenkt, daß Athen eben die schwierigsten Zeiten hinter sich hatte, und berücksichtigt, wie schwer noch vor ganz wenigen Jahren die Stadt eine Schuld von 2 Talenten hatte tilgen können[477]. Auch sehen wir hier bereits deutlich, wie sich Athen langsam erholt, indem die Zolleinnahmen im zweiten Jahr steigen.

Kurz vor dem Ausbruch des Korinthischen Krieges[478] fand dann der Sohn des Sopaios in Athen einen bedeutenden Handelsplatz vor[479], so daß wir mit Recht annehmen dürfen, der Peiraieus habe seine alte Stellung im Osten des Mittelmeeres weitgehend zurückgewonnen. Der Peiraieus selbst war daher ein gutes Geschäftsviertel, in dem viele Kaufleute wohnten[480] und zahlreiche Fremdenherbergen sich befanden.

Allerdings dauerten wohl gewisse Hemmungen des Handels noch an, da im Krieg eine große Unsicherheit der Meere durch das Treiben von Seeräubern entstanden war. So berichtet And. I 138: *ἔτι δὲ πολέμου γενομένου καὶ τριήρων ἀεὶ κατὰ θάλατταν οὐσῶν καὶ ληστῶν, ὑφ' ὧν πολλοὶ ληφθέντες, ἀπολέσαντες τὰ ὄντα, δουλεύοντες τὸν βίον διετέλεσαν*, und Isokrates stellt in Erinnerung an die vergangene Epoche die Frage: *τίς ἂν τοιαύτης καταστάσεως*

---

[473] Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge XVIII (1899), S. 626, u. G. G. III 2, 424.

[474] Ich möchte die Nachricht und die darauf gegründeten Berechnungen nicht für unrichtig halten, zumal auch Büchers Einwand (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 17 ff.), der Zoll für die eingeführten Sklaven allein werfe die ganze Rechnung über den Haufen, mir hinfällig erscheint; denn Bücher überschätzt die Gesamtzahl der Sklaven in Athen und vergißt, daß wir so unmittelbar nach dem Krieg kaum große Sklaveneinfuhr annehmen dürfen (vgl. Beloch, G. G. III 2 431ff.). Die Ermittlung der jährlichen Einfuhrquote für den einzelnen Athener halte ich freilich für sehr unsicher, da zu solchen Schlüssen unsere Nachricht doch zu kurz und zu knapp ist.

[475] Vgl. Wachsmuth, R. E. V 2, 2532 ff., *Ἐμπόριον*; Beloch, G. G. III 2, 425 u. a.

[476] Vgl. Bücher, Beiträge S. 19; Oertel, a. a. O. S. 521; Hasebroek, a. a. O. S. 179 u. a.

[477] Vgl. S. 36, 57. — Zu der ganzen Frage Andreades, a. a. O. S. 318/19.

[478] Blass II 229.

[479] Vgl. Isokr. XVII 4.

[480] Vgl. Lys. XXXII 8, frg. I 4, wo die Kaufleute überhaupt als *οἱ ἐν τῷ Πειραιεῖ* bezeichnet werden. S. auch S. 58.

ἐπιθυμήσειεν, ἐν ᾗ καταπονήσονται τὴν θάλατταν κατέχουσιν[481]. Ferner störten die Kaperfahrten während der folgenden Kämpfe sowie die zeitweiligen Handelssperren an einzelnen Orten[482] die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens[483]. All diese Hemmungen erwähnt der Sprecher in der XXII. Rede des Lysias und berichtet § 14: *ἢ τὰς ναῦς διεφθάρθαι τὰς ἐν τῷ Πόντῳ, ἢ ὑπὸ Λακεδαιμονίων ἐκπλεούσας συνειλῆφθαι, ἢ τὰ ἐμπόρια κεκλῆσθαι.*

Doch wurde trotz allem der Verkehr und Handel jetzt wieder in vollem Umfang aufgenommen, alte Verbindungen aufs neue angeknüpft, ein reger Aufschwung ist unverkennbar. Beispiele dafür bieten die Redner der Zeit, so Lysias in der XXXII. Rede, in der § 25 davon gesprochen wird, daß Diogeiton *εἰς τὸν Ἀδρίαν ὁλκάδα δυοῖν ταλάντοιν ἀπέτεμψεν*, und Isokrates an vielen Stellen der XVII. Rede[484]. Ferner hätte die XIX. Rede des Isokrates nicht vor einem äginetischen Gericht gehalten werden können, wenn die Polis sich noch in der gleichen Lage wie unmittelbar nach dem Peloponnesischen Krieg befunden hätte. So aber entwickelte sich in Athen wieder das frühere Leben, und Xenophon bezeugt uns in den Hellenika VII 1, 4: *ὁ βίος τοῖς πλείστοις ἀπὸ τῆς θαλάσσης.*

Athen war eben der ganzen Lage und Wirtschaft nach auf Einfuhr angewiesen, so daß hier viele Waren zusammenströmten: *ἐπεσέρχεται δὲ διὰ μέγεθος τῆς πόλεως ἐκ πάσης γῆς τὰ πάντα*[485]. Für die wichtigen Kornlieferungen[486] war von besonderer Bedeutung das Pontosgebiet[487], mit dem schon seit langem Beziehungen unterhalten wurden[488]. Hier hatten viele Athener dauernde Besitzungen gehabt und waren mit ihnen in regem Verkehr gestanden, so daß das Verbot der Fahrt nach dem Hellespont sogar als Strafe verfügt wurde, wie And. I 76 berichtet: *τοῖς δὲ* (ergänze *ἦν*) *μὴ ἀναπλεῦσαι εἰς Ἑλλήσποντον*. Der Sprecher bei Lys. XVI 4 erzählt ferner: *Ἡμᾶς ὁ πατὴρ πρὸ τῆς ἐν Ἑλλησπόντῳ συμφορᾶς ὡς Σάτυρον τὸν ἐν τῷ Πόντῳ διαιτησομένους ἐξέπεμψεν*, während in XXXII 6 von 2000 Drachmen die Rede ist, die *ἐν Χερρονήσῳ* ausgeliehen waren; wohl als Zins dafür ist das Getreide auf-

[481] IV 115, vgl. Lys. XXXII 29; Aristoph. Plut. 521, 524; s. auch E. Ziebarth, Beiträge zur Gesch. d. Seeraubs u. Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929, S. 10 ff.

[482] Vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 128 ff.

[483] Vgl. Ziebarth, a. a. O. S. 12 ff.

[484] Auch And. I 137; [Lys.] VI 19.

[485] Thuk. II 38; auch Pseud.-Xenoph. Ἀ. π. II 7, 11, 12.

[486] Deshalb verlieh man später vielfach den Fürsten, aus deren Land man Getreide beziehen durfte, den Titel eines *εὐεργέτης* (vgl. U. E. Paoli, Studi di Diritto Attico, Firenze [1930], S. 18, auch Schäfer, a. a. O. S. 34).

[487] Nach Ziebarth (a. a. O. S. 67) lag hier, nicht im Peiraieus, die Kornbörse Athens; vgl. Bongenaar, a. a. O. S. 55 ff.

[488] Das beweisen die vielen archäologischen Funde, von denen weiter unten noch zu reden sein wird. Vgl. E. v. Stern: Die griechische Kolonisation am Nordgestade des Schwarzen Meeres im Lichte archäologischer Forschung, Klio 9 (1909).

zufassen, das nach § 15 jährlich aus diesem Gebiet einging. Daher ist es verständlich, daß der Verlust der Länder am Hellespont für Athen ein schwerer Schlag gewesen war und man möglichst bald die Nordstraße wieder zu gewinnen suchte, um eine geregelte Einfuhr zu gewährleisten. Darin lag auch, wie schon erwähnt, die Bedeutung der Erfolge Thrasybuls, der hier die Herrschaft Athens aufs neue errichtet hatte. Wie eng die Beziehungen zum Pontos aber schon um die Mitte der 90er Jahre wieder waren, sehen wir aus dem Trapezitikos des Isokrates: Satyros gibt den in Athen weilenden Pontiern (*τοῖς ἐνθάδ' ἐπιδημοῦσιν*) den Auftrag, *τά τε χρήματα* (des Sohnes des Sopaios) *παραλαβεῖν καὶ αὐτὸν εἰσπλεῖν κελεύειν* (§ 5); sollte er sich weigern, diesem Befehl nachzukommen, so sollten sie seine Auslieferung von Athen beantragen. Diese schien nun nach Lage der Dinge so sicher, daß der Beschuldigte es vorzog, *τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι*, bezüglich des anderen Teils des Vermögens aber mit Pasion Abmachungen zu treffen (§ 7).

Satyros hingegen berief wohl nicht selten in Schwierigkeiten die zahlreichen athenischen Kaufleute zusammen und fragte sie um Rat oder bat sie um ihre Hilfe[489]. Auch dürfen wir wahrscheinlich in Xenotimos seinen Proxenos sehen, der in Athen seine Belange zu wahren hatte (§ 52). Den regen Handelsverkehr jener Zeit aber beleuchtet § 57 der Rede: *Ἄξιον δὲ καὶ Σατύρου καὶ τοῦ πατρὸς ἐνθυμηθῆναι, οἳ πάντα τὸν χρόνον περὶ πλείστου τῶν Ἑλλήνων ὑμᾶς ποιοῦνται, καὶ πολλάκις ἤδη διὰ σπάνιν σίτου τὰς τῶν ἄλλων ἐμπόρων ναῦς κενὰς ἐκπέμποντες ὑμῖν ἐξαγωγὴν ἔδοσαν.* Die Schiffe anderer Kaufleute mußten demnach bei Getreideknappheit nicht selten leer abfahren, die Athener hingegen erhielten Getreide. In § 20 weiterhin wird von einem gewissen Pyron berichtet, er sei *εἰθισμένος εἰσπλεῖν εἰς τὸν Πόντον.*

Ebenso bestanden jetzt wie schon vordem zu Kypros[490] enge Verbindungen, die der Einfuhr der Stadt Vorteile brachten. Dagegen gelang es nicht mehr, den früheren Handel mit dem Westen[491] zu beleben trotz aller Versuche, die Athen unternahm[492]. Von hier hatte man zur Zeit der *ἀρχή* neben Getreide Schiffsbaumaterial, besonders Holz, eingeführt[493], das man daneben auch aus Makedonien bezog[494]. Nun hören wir zwar in unserer

---

[489] Ob sie eine förmliche Gilde bildeten, sei dahingestellt (vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 87/88). Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß im Ausland die Händler sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschlossen (vgl. auch die Platäer in Athen bei Lys. XXIII 6).

[490] And. I 4, 132; II 20. — Über die Beziehungen zu Euagoras von Kypros vgl. bereits S. 38.

[491] Beloch, Att. Pol. S. 58.

[492] Vgl. S. 37 Anm. 215.

[493] Thuk. VI 90; VII 25.

[494] Thuk. IV 108; And. II 11; I. G. I² 105. — Der Bezug von Ruder- und Schiffbauholz war einerseits für Athen wichtig, andererseits aber oft sehr schwierig, so daß seine Beschaffung jedem hoch angerechnet wurde.

Zeit nichts mehr von Holzeinfuhr, doch war sie sicher nötig, da das Holz gerade für den Wiederaufbau der Flotte von größter Bedeutung war.

Eine andere Frage ist, ob Athen damals auch noch andere Waren einführte. Hasebroek[495] behauptet, aller Import habe sich nur auf Lebensmittel, Produkte des Gewerbefleißes, Luxusgegenstände sowie Schiffsbaumaterial[496], nicht aber auf industrielle Rohstoffe erstreckt. Das scheint mir indessen nicht richtig, da gewisse Gewerbe auf Einfuhr angewiesen waren. Lysias brauchte Erz für seine Schildfabrik, und der Vater des Demosthenes benötigte Elfenbein zur Herstellung der Messergriffe, um nur die Betriebe zu erwähnen, die uns auch im folgenden beschäftigen werden[497].

Die Einfuhr mußte nun ausgeglichen werden durch Export, der sich wohl aus Naturprodukten wie Honig, Öl — diese allerdings nur in beschränktem Ausmaß — und in weit höherem Grade aus attischen Industriewaren zusammensetzte[498]. Damit traten Handel und Gewerbe zueinander in Beziehung, indem jener die nötigen Nahrungsmittel und Rohstoffe herbeischaffte, dieses für den Handel Waren erzeugte[499].

Um aber die für den Export erforderlichen Gütermengen herzustellen, war ein sehr leistungsfähiges Gewerbe nötig. Wo nun mehrere Arbeitskräfte in einem Betrieb zusammenwirkten und eine gewisse Arbeitsteilung[500] angewandt wurde, auch wenn sie noch nicht über Anfänge hinausging[501], war der Ertrag größer als bei der gleichen Anzahl von Einzelhandwerkern, deren Erzeugnisse außerdem für die Ausfuhr erst zusammengefaßt werden mußten, und so waren Werkstätten mit zahlreichen Arbeitern

---

[495] a. a. O. S. 94 ff.; vgl. Bücher, Beiträge S. 26 ff.

[496] Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* II 7, 11, 12; Aristoph. Komödien.

[497] Vgl. dazu Oertel, a. a. O. S. 519 f.; Beloch, G. G. III 2, 429; Schwahn, Die Xenoph. *Πόροι* und die ath. Industrie im 4. Jahrhundert, Rh. M., N. F. 80 (1931), S. 260 f. — Von Rohstoffeinfuhr spricht auch Platon, Gesetze 847.

[498] Beloch, G. G. III 1, 326. — Der Einwand Hasebroeks (a. a. O. S. 100/101) und Oertels (a. a. O. S. 524), die Schiffahrt sei damals für eine doppelte Beanspruchung durch Ein- und Ausfuhr noch zu schwach und unentwickelt gewesen, scheint hinfällig durch das Vorhandensein großer Truppentransportschiffe (Thuk. IV 42; VI 44, VII 17, 19), die wohl auch zu einem ausgedehnteren Handel verwendet werden konnten. Vor allem aber hätten gerade weite Fahrten mit einfacher Ladung die Frachtkosten sehr erhöht.

[499] Vgl. Platon, Staat 370 E/371 A. — Man rechnet mit bestimmten Absatzmärkten und produziert dafür (W. Otto, Kulturgeschichte des Altertums [München 1925], S. 77). Anders Hasebroek (a. a. O. S. 98), der jeden Zusammenhang von Industrie und Handel in jener Zeit leugnet.

[500] Eine wichtige Quelle über die Arbeitsteilung haben wir in Xenoph. Kyrop. VIII 2, 5: *ἀλλ' ὑποδήματα ποιεῖ ὁ μὲν ἀνδρεῖα, ὁ δὲ γυναικεῖα· ἔστι δὲ ἔνθα καὶ ὑποδήματα ὁ μὲν νευρορραφῶν μόνον τρέφεται, ὁ δὲ σχίζων, ὁ δὲ χιτῶνας μόνον συντέμνων, ὁ δέ γε τούτων οὐδὲν ποιῶν ἀλλὰ συντιθεὶς ταῦτα.*

[501] Oertel, a. a. O. S. 526; ähnlich Fr. Heichelheim, Welthistorische Gesichtspunkte zu den vormittelalterlichen Wirtschaftsepochen, Schmollers Jahrb. 56, 2 (1932), S. 1023. Anders Schwahn, Rh. M. 80 (1931), S. 268 ff.

entstanden[502]. Solche größere Betriebe hatten sich aber nicht erst in unserer Zeit entwickelt, da schon früher gewisse Gewerbe, z. B. die Töpferei, Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Mengen hergestellt und auch ausgeführt hatten. Wenn bezüglich der attischen Vasen Hasebroek[503] Export nicht leugnet, aber auch daran festhält, daß die untereinander gleichen Funde auf fremdem Boden nicht aus einer attischen Werkstatt ausgeführt sein müssen, sondern wenn er mit K. Bücher[504] daran glaubt, daß sie von wandernden Handwerkern an dem betreffenden Ort hergestellt wurden, so scheinen mir die Beweise, die von so vielen Seiten[505] gegen diese Ansicht erbracht wurden, zu überzeugend, als daß an dem tatsächlichen Bestehen größerer Werkstätten, und zwar nicht nur für dieses Gewerbe, gezweifelt werden könnte. Gab es aber solche größere Betriebe bereits in früherer Zeit, so erst recht in unserer Epoche, da sich hier für die Besitzenden neben den bereits erwähnten Möglichkeiten[506] eine Gelegenheit bot, ihr Geld nutzbringend anzulegen[507]. Zwar erforderte der Erwerb zahlreicher Sklaven gewisse Anschaffungskosten[508], zwar brachten diese Arbeitskräfte ein Risiko mit sich[509], aber durch sie konnte

[502] Beloch, G. G. III 2, 439. Oertel, a. a. O. S. 525/26; vgl. auch Oertel, Zur Frage der att. Großindustrie, Rh. M. 79 (1930), S. 230 ff. — *ἐργαστήριον* sagt nichts über die Größe, ist einfach Werkstatt (Aristoph. Ritter 744; Isokr. VII 15; XVIII 9 u. a.). Auch Beloch, a. a. O., scheint erst auf Grund der Angaben bei Lys. XII das Wort als Fabrik zu fassen, nicht generell, wie Oertel anscheinend glaubt.

[503] a. a. O. S. 52.

[504] Beiträge S. 78.

[505] Hier sind vor allem die zahlreichen Besprechungen der Werke Hasebroeks zu erwähnen, die sich für fabrikmäßige Herstellung von Vasen und deren Export aussprechen; von diesen seien genannt: Oertel, Deutsche Literaturzeitung, N. F. 5 (1928), S. 1618 ff., auch Zeitschrift der Savigny-Stiftung 53 (1933), S. 634; P. N. Ure, Gnomon 5 (1929), S. 221 f.; E. Salin, Staat und Handel in Hellas in archaischer und klassischer Zeit, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 89 (1930), S. 353 ff.; F. Schachermeyr, Klio 26 (1932), S. 122 ff. Aus der Fülle der sonstigen Literatur, die sich mit diesen Fragen beschäftigt: H. Bolkestein, Het economisch leven in Griekenlands bloeitijd, Haarlem (1923), S. 72 ff.; H. Prinz, Funde aus Naukratis, Klio 7. Beiheft (1908), S. 78, 140 ff.; W. Otto, Kulturgeschichte, S. 77; Oertel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung 50 (1930), S. 569; V. Ehrenberg, Schmollers Jahrb. 55, 1 (1931), S. 538; Fr. Heichelheim, Die Ausbreitung der Münzgeldwirtschaft und der Wirtschaftsstil im archaischen Griechenland, Schmollers Jahrb. 55, 1 (1931), S. 248 ff.; Fr. Heichelheim, Welthist. Gesichtspunkte, a. a. O. S. 1021, wo noch zahlreiche Literatur zu finden ist.

[506] s. S. 58 ff.

[507] Vgl. Oertel, Rh. M. 79 (1930), S. 251.

[508] Über die Sklavenpreise und den Sklavenhandel haben wir für unsere Zeit keine Angaben (im allgemeinen Xenoph. *Πόροι*, dazu Andreades, a. a. O. S. 406 ff.

[509] So mußten die Sklaven auch bei zeitweiligen Geschäftsstockungen unterhalten werden, da man nicht in jedem solchen Fall an ihren Verkauf

für einen weiteren Kundenkreis Ware hergestellt und auf diese Weise erheblicher Gewinn erzielt werden.

Daß die Sklaven die so gut wie ausschließliche Grundlage jedes größeren Betriebes waren, ersehen wir aus Lys. XII 8: *οἱ δὲ ἄλλοι εἰς τὸ ἐργαστήριον ἐλθόντες τὰ ἀνδράποδα ἀπέγραφοντο.* Die Bestandaufnahme des im Ergasterion angelegten Kapitals erstreckt sich also in erster Linie auf die Sklaven, die neben dem Rohmaterial und den Fertigwaren dessen Hauptwert ausmachten[510]. Indem man nun die Zahl der Sklaven mehrte oder minderte, änderte man die Ausdehnung des Unternehmens. Daraus wird ersichtlich, daß die Größe dieser Werkstätten nur auf der Häufung von Arbeitskräften beruhte, also jederzeit veränderlich war[511].

Was erfahren wir nun aus den Quellen über solche Betriebe in unserer Zeit? An erster Stelle ist hier zu nennen die Schildfabrik des Lysias[512], von der er uns selbst in der XII. Rede berichtet, ferner die Flötenfabrik des Vaters des Isokrates, die Dionys von Halikarnass erwähnt, und als dritte die Messer- und Möbelfabrik des Vaters des Demosthenes. Doch gab es sicher außer diesen in unseren Quellen angeführten drei Ergasterien noch viele ähnliche Betriebe[513], von denen wir vielleicht nur deshalb nichts hören, weil ihre Besitzer, nicht selten Metöken, gesellschaftlich nicht in Erscheinung traten. Auch war gewiß durch den Peloponnesischen Krieg das Gewerbe ins Stocken geraten, wie wir bereits aus Thuk. VII 27 erfuhren, der von dem Entlaufen von 20 000 Handwerkssklaven spricht[514], und es dauerte wohl geraume Zeit, bis diese Hemmungen ganz beseitigt waren[515].

Bezüglich der Größe der Betriebe können wir nur Vermutungen anstellen, da man mit Recht zweifelt, ob die *ἀνδράποδα εἴκοσι καὶ ἑκατόν* des

---

denken konnte; ferner war es unmöglich, sie bei Widersetzlichkeit voll auszunützen. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Sterblichkeit der Sklaven bleiben und damit nach der Amortisation der in ihnen angelegten Summe (vgl. Schwahn, Rh. M. 80 [1931], S. 275 ff.).

[510] Vgl. Oertel, Rh. M. 79 (1930), S. 239.

[511] Oertel, a. a. O. S. 526 ff.; auch Rh. M. 79 (1930), S. 249/50. Vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 78 f.

[512] Wenn Bücher, a. a. O. S. 11 ff., die Fabrik des Lysias nur für eine vorübergehende Einrichtung hält, da wir nichts vom Verkauf der Schilde hören, so ist das eine ganz unhaltbare Ansicht (Beloch, G. G. III 2, 439; Hasebroek, a. a. O. S. 76).

[513] Vgl. Beloch, Die Großindustrie im Altertum, Zeitschr. f. Soz. Wiss., Bd. 2 (1899), S. 22; G. G. III 2, 446 ff. Ferner Schwahn, Rh. M. 80 (1931), S. 262: „Etwa 1000 solcher Fabriken wie das *μαχαιροποιεῖον* des Demosthenes deckten den Bedarf Athens an Getreide, Rohstoffen und Luxuswaren aus dem Ausland; von den weitaus meisten wissen wir nichts." S. auch Oertel, Rh. M. 79 (1930), S. 230 ff.

[514] s. S. 20. — Viel zu günstig und nicht immer richtig urteilt nach meiner Ansicht Beloch (G. G. III 2, 437).

[515] Vgl. Schwahn, Rh. M. 80 (1931), S. 264.

Lysias[516] alle in der Fabrik tätig waren; denn dem ganzen Zusammenhang nach[517] könnten in dieser Zahl auch die Haussklaven enthalten sein[518]. Doch waren in dieser Werkstatt sicher besonders viele Arbeiter beschäftigt[519], da wir es hier mit Kriegsindustrie zu tun haben. Daß wir indessen eine Filiale in Megara annehmen dürfen[520], halte ich bei dem engen Polischarakter der Zeit für ausgeschlossen. Vielleicht hatte Lysias nach seiner Flucht dort neu angefangen, so daß er den Freiheitskämpfern Schilde geben konnte[521]. Im allgemeinen wird man im Athen jener Zeit mittlere Betriebe mit 10—30 Arbeitern als die gewöhnliche Form der Ergasterien annehmen dürfen, und Schwahn[522] behauptet wohl mit Recht. „Die Mittelbetriebe der Industrie bildeten das Rückgrat der athenischen Volkswirtschaft."

Die Wahrheit des Satzes des Aristoteles[523], *πλουτοῦσι καὶ [οἱ] πολλοὶ τῶν τεχνιτῶν*, die meisten der Unternehmer sind reiche Leute, sehen wir an den drei erwähnten Beispielen auch in unserer Zeit bereits bestätigt. Bei Lys. fanden die Dreißig *τρία τάλαντα ἀργυρίου καὶ τετρακοσίους κυζικηνοὺς καὶ ἑκατὸν δαρεικούς*, ferner kostbare Wertgegenstände[524], er war also ein vermögender Mann. Daher hatte er auch die Mittel, um auf Vorrat arbeiten zu lassen. Denn als solchen darf man wohl die *ἑπτακοσίας ἀσπίδας* betrachten, von denen in § 19 der XII. Rede gesprochen wird, zu denen noch *χαλκός*, also Rohmaterial, kam[525].

---

[516] Lys. XII 19. Im Hinblick auf die damalige Bevölkerungszahl (vgl. S. 25) wäre ein Betrieb mit 120 Arbeitern ein äußerst großes Unternehmen gewesen.

[517] Vgl. § 8.

[518] Zimmern, a. a. O. S. 265, 1; Bücher, a. a. O. S. 11; Bolkestein, a. a. O. S. 87.

[519] Beloch, G. G. III 2, 439; vgl. Ferckel, a. a. O. S. 17.

[520] H. Frohberger, Ausgewählte Reden des Lysias I², bearb. von Gebauer (Leipzig 1880), S. 6.

[521] Lys. geg. Hippotherses frg. 6; vgl. S. 44 Anm. 270.

[522] Rh. M. 80 (1931), S. 263.

[523] Politik p. 1278 a.

[524] Lys. XII 11, 19 vgl. S. 57.

[525] Laqueur (a. a. O. S. 31ff.) will fälschlich aus dem Vorhandensein von Vorräten bei Lysias auf ein *ἀποφορά*-System (vgl. S. 55) schließen, keine Werkstatt annehmen (vgl. Beloch, G. G. III 2, 439; Hasebroek, a. a. O. S. 79, Anm. 132; Oertel, Rh. M. 79 [1930], S. 231 ff.). Der Sklave, dem von seinem Herrn die Rohstoffe gegen Verrechnung geliefert wurden, verkaufte nach Laqueur die Fertigwaren an den Händler, der im Fall des Lysias zugleich sein Herr war und daher einen Vorrat aufstapelte. War kein Absatz und somit kein Verdienst möglich, blieb der Sklave die *ἀποφορά* schuldig, so daß es im ganzen eine Art Verlagssystem war. Der Vorrat beweist aber, wie wir sahen, nichts für Laqueurs Ansicht. Warum ferner der Herr das Risiko der Kommission eingehen und nicht nach dem höchsten Gewinn streben sollte, indem er als Erzeuger auch verkaufte, sehe ich nicht ein. Francotte, R. E. IX 2, 1421, nimmt für die kleinen Betriebe etwas Ähnliches wie Laqueur an.

Daß weiterhin der Besitz des Vaters des Isokrates[526] groß gewesen sein muß, ersehen wir aus Isokr. XV 161/62, da davon nach den Worten des Redners große Ausgaben für den Staat sowie die gründliche Ausbildung des Sohnes bestritten wurden. Der Vater des Demosthenes endlich war ebenfalls zweifelsohne ein reicher Mann, wenn sich wohl auch Schwahn[527] seinen wirtschaftlichen Aufstieg zu gewaltig vorstellt.

So war es ein leistungsfähiges und ertragreiches Gewerbe, das für den Export Waren herstellte. Damit ist auch die Ansicht Webers[528] hinfällig, der in den Ergasterien nur Anhängsel des Handels sieht und behauptet, es sei in diesen Betrieben der Rohstoffüberschuß des Händlers von dessen Sklaven verarbeitet worden[529]. Wo steht, daß z. B. Lysias ein Händler war, oder umgekehrt, daß ein Kaufmann jener Zeit eine Großwerkstätte besaß? Nein, Handel und Gewerbe waren zwei gesonderte Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die allerdings miteinander in naher Beziehung standen[530].

Wie verhält sich nun die Polis in unserer Epoche zu dieser wirtschaftlichen Entwicklung? Wenn sie den Handel als solchen damals auch nicht eben förderte[531], so finden wir doch zum Zweck der Lebensmittelversorgung[532] in Athen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, durch welche die Zufuhr, besonders von Getreide, sichergestellt werden sollte[533]. Eigene Behörden aber hatten über die Durchführung der Bestimmungen zu wachen[534].

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die um 387/86 gehaltene XXII. Rede des Lysias, die trotz der Einseitigkeit der Anklage[535] manche wichtigen Schlüsse erlaubt[536]. Bei dem Prozeß, in dem diese Rede gehalten

---

526 Vgl. S. 27.

527 W. Schwahn, Demosthenes geg. Aphobos. Ein Beitrag zur Geschichte der griech. Wirtschaft, Lpz. 1929, S. 29 ff.; ders. auch Die xenoph. *Πόροι*, a. a. O. S. 266; vgl. dazu Oertel, Rh. M. 79 (1930), S. 230 ff.

528 Agrarverhältnisse, a. a. O. S. 143.

529 Vgl. K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl., Tübingen 1908, S. 175; aber Oertel, a. a. O. S. 534.

530 Vgl. S. 72.

531 Hasebroek, Gnomon 3 (1927), S. 263 f., und Staat u. Handel, S. 106, 108 f., 164, spricht wohl zu Unrecht von den starken Hemmungen durch die Struktur der Polis.

532 Die Bedeutung dieser Angelegenheit geht daraus hervor, daß sie als gleichgestellt mit der *φυλακὴ τῆς χώρας* in der Ekklesie behandelt wurde (*Ἀ. π.* 43, 4).

533 Vgl. Boeckh I 103 ff.

534 Lys. XXII 16, *Ἀ. π.* 51.

535 Vgl. Einleitung S. 17 f.

536 Ausführlich behandelt Wilamowitz (Aristoteles und Athen II 374 ff.) diese Rede.

wurde, stand eine Anzahl Metöken (§ 5) vor Gericht[537], die als *κάπηλοι*[538] in Athen lebten. Sie hatten sich zusammengetan, die staatliche Vorschrift, daß jeder Händler auf einmal nur 50 *φορμοί* Getreide kaufen dürfe, übertreten und das Korn gestapelt, um so über einen gewissen Vorrat zu verfügen[539]. Dadurch wurden sie von den Großhändlern unabhängiger und konnten diese durch ein einheitliches Angebot (§ 9) zu billigerer Abgabe der Ware zwingen, da ja nur ein Drittel des nach Athen verbrachten Getreides wieder ausgeführt werden durfte[540]. Bisher aber hatten sie sich, sobald ein Getreideschiff eingelaufen war, überboten[541], um nur ja Korn und so die Möglichkeit zu Verkauf und Gewinn zu erhalten. Den Nutzen hatten die Importeure gehabt, die jeden geforderten Preis erhielten. Wäre indessen der Zusammenschluß der *κάπηλοι* wirklich *ἐπ' εὐνοίᾳ τῆς πόλεως* erfolgt, wie sie zu ihrer Verteidigung sagten (§ 11), so wäre es möglich gewesen, *τῆς αὐτῆς τιμῆς πολλὰς ἡμέρας πωλεῖν, ἕως ὁ συνεωνημένος αὐτοὺς ἐπέλιπεν* (§ 12). Aber — darin dürfen wir dem Kläger wohl glauben — die *κάπηλοι* wollten nach Möglichkeit großen Gewinn erzielen und verkauften das Korn mit großem Aufschlag, ja sogar *ἐνίοτε τῆς αὐτῆς ἡμέρας δραχμῆ τιμιώτερον*[542]. Besonders in den Tagen der Not, in denen unsere Rede gehalten wurde[543], machten die Händler ein gutes Geschäft[544]. Man mußte ja froh sein, überhaupt etwas zu bekommen, ganz gleich um welchen Preis:

---

[537] Es scheint also für die Metöken das Recht des Bürgers, einzeln abgeurteilt zu werden, nicht gegolten zu haben (Hommel, R. E., a. a. O.).

[538] Für die Händler finden wir in unserer Zeit drei Bezeichnungen: *ἔμπορος*, *ναύκληρος* und *κάπηλος*. Da aber die Bedeutung dieser Termini keineswegs eindeutig feststeht, andererseits auch im einzelnen für unser Thema nicht von Belang ist, genügt es, den *κάπηλος* im allgemeinen als Kleinhändler, den *ἔμπορος* und *ναύκληρος* als Großkaufmann zu betrachten. Im einzelnen vgl. zu diesen Fragen: H. Knorringa, Emporos, Diss. Utrecht 1926; Hasebroek, a. a. O. S. 1ff. (auch: Betriebsformen des griech. Handels, Hermes 58 [1923], S. 393 ff.); dazu Philol. Wochensch. 49 (1929), Sp. 381 ff. (A. Kraemer); Paoli, a. a. O. S. 23 f.; Oertel, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 50 (1930), S. 571; Fr. Heichelheim, Welthist. Gesichtsp., a. a. O. S. 1018. Als letzte Arbeit mit zahlreichen Literaturangaben M. I. Finkelstein, *Ἔμπορος, Ναύκληρος* and *Κάπηλος*, Classical Philology XXX (1935), S. 320 ff.

[539] § 5 — die *σιτοφύλακες* waren aber bei dieser ganzen Angelegenheit wohl nicht unbeteiligt.

[540] *Ἀ. π.* 51, 4.

[541] *τούτων ὑπερβαλλόντων ἀλλήλους καὶ πρὸς σφᾶς αὐτοὺς μαχομένων* (§ 8).

[542] § 12. — Ob der Gewinn der Krämer wirklich stets bei einem Scheffel nur 1 Obolos betragen durfte (§ 8) oder ob das nicht allein die Regel für ruhige, geordnete Zeiten war, während bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen zulässig waren, sei dahingestellt; hätte das doch bei höherem Getreidepreis und allgemeiner Teuerung eine prozentual geringere Gewinnquote bedeutet (Fränkel bei Boeckh II 22* Anm. 144; Wilamowitz, a. a. O. S. 377, 5).

[543] Wilamowitz, a. a. O. S. 374, 1.

[544] §§ 13 ff.

οὐκ ἐθέλουσι πωλεῖν, ἵνα μὴ περὶ τῆς τιμῆς διαφερώμεθα, ἀλλ' ἀγαπῶμεν ἂν ὁποσουτινοσοῦν πριάμενοι παρ' αὐτῶν ἀπέλθωμεν[545]. Diese hohen Gewinne in der damaligen Zeit erklären ein gut Teil der Erbitterung, die wir in der Rede finden und die wohl auch im Volke gegenüber den *κάπηλοι* verbreitet war. Man vermutete bei ihnen vielfach von vorneherein Betrug und schnöde Selbstsucht[546], ohne im einzelnen die Stichhaltigkeit dieser Vorwürfe immer beweisen zu können. Haß und Verachtung waren die Folge. Daher wurden die Händler gar oft in Prozesse verwickelt, in denen es für sie um Leib und Leben ging[547]. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß hinter den volksfreundlichen Worten unseres Sprechers, der nur gegen den Wucher der *κάπηλοι* zu kämpfen scheint (§ 22), etwas anderes steckt, die Rücksicht auf die Großhändler[548]. Das wird ja auch ganz klar betont: *εἰ γὰρ ἀπογνώσεσθε ὁμολογούντων αὐτῶν ἐπὶ τοὺς ἐμπόρους συνίστασθαι, δόξεθ' ὑμεῖς ἐπιβουλεύειν τοῖς εἰσπλέουσιν* (§ 17), wenn ihr die *κάπηλοι* freisprecht, erweckt ihr den Anschein, gegen die *ἔμποροι* vorzugehen; verurteilt ihr aber jene, so heißt es (§ 21), dann gewinnt ihr die Großhändler für euch: *τοῖς ἐμπόροις ὑμεῖς χαριεῖσθε καὶ προθυμοτέρους ποιήσετε, δίκην παρὰ τούτων λαμβάνοντες*. Die Getreideimporteure, die durch das Verhalten der *κάπηλοι* schwer geschädigt waren, durften ja gerade jetzt nicht gekränkt werden, da Athen mehr denn je auf ihre Lieferungen angewiesen war[549]. So ging man rücksichtslos gegen die Kleinhändler vor und opferte sie den für die Polis wichtigeren Großkaufleuten, selbst auf Kosten der Gerechtigkeit[550].

Auch sonst genossen die *ἔμποροι* manche Vergünstigung, wie z. B. dadurch, daß sie vom Kriegsdienst befreit und nur finanziell belastet waren[551]. Ferner fanden ihre Prozesse nur im Winter vor den *ναυτοδίκαι* statt[552], wenn die Schiffahrt ruhte, damit sie keinen Schaden in ihrem Gewerbe erlitten[553].

Wie im Innern, suchte auch außenpolitisch der Staat eine geregelte Lebensmittelversorgung zu gewährleisten, indem er wirtschaftlich wich-

---

[545] Bezüglich des Getreidepreises können wir für unsere Zeit nur aus den Aristoph. Ekkl. (547) schließen, daß der Medimnos 3 Drachmen kostete. Doch wird gar oft eine Steigerung des Preises eingetreten sein.

[546] § 13; vgl. Lys. frg. I 4, VIII.

[547] §§ 18, 20; vgl. § 2.

[548] Wilamowitz, a. a. O. S. 379.

[549] Ferckel, a. a. O. S. 138.

[550] Diese Rede ist nach E. Meyer (Kl. Schr. I 121f., 125) ein Beweis für die wirtschaftlichen und damit sozialen Gegensätze zwischen *ἔμποροι* und *κάπηλοι* im Athen jener Tage, was aber Hasebroek (a. a. O. S. 12 Anm. 34) bestreitet; es handelt sich nach ihm nur um den Zusammenschluß der athenischen *κάπηλοι* in der Absicht, den *ἔμποροι* den Preis zu diktieren.

[551] Aristoph. Ekkl. 1027, Plut. 904.

[552] Die *ναυτοδίκαι* hatten alle Fragen zu behandeln, die sich mit Seefahrt und Kaufleuten befaßten (vgl. Lipsius, a. a. O. I 86 ff.).

[553] Lys. XVII 5; frg. 10 bei Sauppe, Orat. Att. (vgl. auch Hasebroek, a. a. O. S. 184).

tige Gebiete wieder zu beherrschen strebte (Nordstraße!). Das geschah in unserer Zeit durch Krieg und Gewalt[554], aber auch durch Verträge[555], die oft Vereinbarungen zum Zweck der Getreidebeschaffung waren. Für seine im Ausland lebenden Bürger, zu denen natürlich großenteils Kaufleute zählten[556], sorgte Athen durch die sogenannten Rechtshilfeverträge (*σύμβολα*)[557], die es mit verschiedenen Staaten schloß. In diesem Zusammenhang sei auch der Proxenos erwähnt, der als Vollbürger der Polis die Angehörigen eines befreundeten Staatswesens mit Rat und Tat unterstützte[558]. Gerade nach 404 war die Entsendung von Bürgern, die Proxenoi eines anderen Staates waren, ein häufiges Mittel, die abgerissenen und verlorengegangenen Beziehungen wieder neu zu knüpfen[559]. Durch diese Einrichtungen trat der Staat bereits etwas aus seiner Isolierung heraus, ein wirklicher Welthandel begann sich allmählich anzubahnen.

Wer aber war der Träger des Handels in Athen? Hasebroek[560] ist zwar zuzugeben, daß weitgehend die Metöken[561] sich mit dem Handel befaßten, da der Bürger im allgemeinen noch stark an die Polis gebunden war. Doch sahen wir bereits in der Einleitung, wie die enge Verbindung sich vielfach löste, so daß Handelsfahrten nicht mehr so unvereinbar mit dem Begriff des Bürgers erschienen. Daher ist denn auch für unsere Zeit Hasebroeks Annahme[562] zu eng, der Athener habe sich nur selten und notgedrungen dem Handel zugewandt; das mochte noch gelten für den verachteten Kleinhandel[563], nicht aber für den Großhandel, besonders nicht in seiner Gesamtheit. Wohl widmete sich der eine oder andere infolge Armut dem Handel[564],

---

554 Vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 108, 112.

555 Vgl. Hasebroek, a. a. O. S. 117 ff. — Vielfach wurden freilich diese Abkommen nur gezwungenermaßen getroffen, indem man das betreffende Gebiet unter Druck setzte (vgl. I. G. II² 1128).

556 Hasebroek, a. a. O. S. 134.

557 Vgl. W. Müri: *Σύμβολον*, Wort- und sprachgeschichtl. Studien, Beilage zum Jahresbericht über d. städt. Gymnas. Bern 1931. — Bezüglich des Inhalts der Rechtshilfeverträge s. Gilbert, a. a. O. I 405/6; Kahrstedt, Staatsgebiet, S. 315 ff., auch R. E., II. Reihe, IV 1, 1088 ff.; *συμβολή*, *σύμβολον* (Kahrstedt); Schäfer, a. a. O. S. 88.

558 Hasebroek, a. a. O. S. 136 ff. Neben vielen anderen Stellen finden wir den Proxenos erwähnt, z. B. Thuk. II 29, III 70, VIII 92; And. III 3.

559 Schäfer, a. a. O. S. 26.

560 a. a. O. S. 42 ff.

561 Vgl. Pseudo-Xenoph. *Ἀ. π.* I 12; [Lys.] VI 49. Ziebarth (a. a. O. S. 45, vgl. Lipsius, a. a. O. I 94) meint, nur der Bürger sei in Athen zur Ausübung des Kleinhandels auf dem Markt befugt gewesen, nicht aber Metöken und Sklaven. Das letztere scheint mir sicher, nicht aber glaube ich an ein Verbot gegenüber den Schutzverwandten, die ja gerade vielfach Träger des Handels waren (Lys. XXII 5; vgl. Busolt I 295, Hasebroek, a. a. O. S. 23).

562 a. a. O. S. 8 ff.

563 Aristoph. Thesmoph. 446 ff.; Plut. 167.

564 Der Fall des Andokides erscheint hier nicht beweiskräftig. Er war nie förmlich verbannt (Blass I 288 ff.), sondern nur *ἄτιμος*, weshalb er die

aber für solche Leute war er nur ein Übergang, keine Lebensstellung[565]. Doch wandten sich auch wohlhabende Bürger dem aktiven Handel zu und sandten mit eigenem Kapital Schiffe aus[566]. Ein solcher reicher Kaufherr tritt uns z. B. bei Lys. XXXII in Diodotos entgegen[567]. Er hatte sein großes Vermögen *κατ' ἐμπορίαν* erworben (§ 4), also durch Handelsgeschäfte, die sich wohl nicht nur auf Seedarlehen beschränkten, übrigens in dieser Rede stets mit *ναυτικά*[568] bezeichnet. Für aktiven Handel spricht, daß er im Peiraieus ein Haus besaß, wie wir aus § 8 erfahren. Ferner stützt § 25 meine Ansicht, da der Vormund hier das Schiff sicher nach einem bereits von früheren Unternehmungen her bekannten Absatzort abgehen ließ und alte Handelsverbindungen aufnahm; hätte er auf das Schiff nur Geld geliehen gehabt, so hätte Lysias doch nicht von *ἀποπέμπειν* und *ἀποστέλλειν* reden können. Auch hätte der Sprecher gewiß aufs lebhafteste dagegen Einspruch erhoben, daß der Oheim verbotenerweise[569] Mündelgelder auf Seezins anlegte, abgesehen davon, daß dabei ein 100prozentiger Gewinn doch etwas ganz Abnormes gewesen wäre.

Allerdings war das Handelsleben damals weitgehend beherrscht von der Seedarlehens-Spekulation[570]. Seedarlehen boten den Reichen eine Vermögensanlage[571], welche gerade wegen des Risikos großen Gewinn eintrug[572], andererseits gaben sie dem Händler Geld auf die Hand und verteilten das Wagnis des Unternehmens auf mehrere[573]. Doch entbehrte das Seedarlehen eigentlich aller positiven Sicherstellung und setzte deshalb ein großes Maß von Vertrauen zwischen dem Geldgeber und dem Geldnehmer

---

Stadt verließ und Handel trieb. Daß er es aber aus Not tat, davon hören wir nichts ([Lys.] VI 19), im Gegenteil: er war noch in der Folgezeit ein reicher Mann (And. I 144; [Lys.] VI 48), der erst *διὰ τὰς τῆς πόλεως συμφοράς* (And. I 144) zeitweilig verarmte. Da kann ihm allerdings auch der Handel wieder zu einem gewissen Wohlstand verholfen haben.

565 Doch darf man daraus nicht schließen, daß auch die berufsmäßig ausgeübte Händlertätigkeit nur temporären Charakter hatte (Hasebroek, a. a. O. S. 14).

566 Vgl. W. Otto, a. a. O. S. 77, Anm. 150; Schwahn, Rh. M. 82 (1933), S. 260 ff.

567 Vgl. auch Isokr. VII 44; VIII 20.

568 §§ 6, 14.

569 Lys. frg. 265 bei Sauppe.

570 Von neuerer Literatur seien hier genannt: Paoli, Studi di Diritto Attico, S. 1ff.; G. Astuti, Origini e svolgimento storico della commenda fino al secolo XIII, Torino 1933; Sl. Condanari-Michler, Zur frühvenezianischen Collegantia, München 1937, S. 24 ff.

571 Lys. XXXII 6; Isokr. XVII 42. — Im ersten Fall war eine große Summe auf Seezins ausgeliehen, *ἑπτὰ τάλαντα καὶ τετταράκοντα μναῖ.*

572 Vgl. Boeckh I 173; Hasebroek, a. a. O. S. 92 f.; Andreades, a.a. O. S. 383, 6; Paoli, a. a. O. S. 59 ff., 77 ff.; G. Miller-Calhoun, Risk in Sea loans in ancient Athens, Journ. of Economic and Business History 2 (1930), S. 561ff.

573 Vgl. H. F. Hitzig, Das griechische Pfandrecht, München (1895), S. 15, 35; auch Oertel, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 50 (1930), S. 573/4.

voraus[574], wenn es auch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen zum Schutz des ausgeliehenen Kapitals gab[575].

Die Seedarlehensverträge in unserer Zeit waren bereits schriftlich abgefaßt, wie wir aus Lys. XXXII sehen: § 7 *Διογείτων τὰ γράμματα λαμβάνει ἃ κατέλιπε σεσημασμένα*[576]. Da wir in dieser Rede weiterhin von Abschriften des Testaments und der Schuldscheine (§ 7) sowie von schriftlichen Belegen über Einnahmen und Ausgaben[577] hören und wir es, wie oben gezeigt, mit einem *ἔμπορος* zu tun haben, hat Hasebroek[578] mit seiner angenommenen Schriftlosigkeit des gesamten Geschäftslebens[579] und damit der großen Anzahl von Analphabeten[580] wenigstens für diese Epoche unrecht; denn was hätten die schriftlichen Niederlegungen genützt, wenn nur wenige überhaupt hätten lesen können? Auch mußten doch die Händler, die mit fremdem Geld arbeiteten, eine Art Buchführung haben und Aufzeichnungen über Ladung, Verkauf, Gewinn usw. machen[581].

Mit der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft ging Hand in Hand eine gewisse Ausdehnung des Geldverkehrs, das Geld wurde zum Handels- und Gewinnobjekt[582]. Freilich lieh man gewöhnlich nur an Bekannte Geld aus[583], wobei in den Fällen, in denen es auf Grund persönlicher Freundschaft geschah, das Zinsnehmen unterblieb[584], sonst lieh man des Gewinnes halber[585] und ließ oft beträchtliche Summen[586] für sich arbeiten. Dabei forderte man hohen Zins, da das Geld nach dem Krieg knapp, das Risiko

574 G. Miller-Calhoun, The business life of ancient Athens, Chicago (1926).
575 Hasebroek, a. a. O. S. 183 ff.
576 Auch §§ 6, 14; vgl. Hasebroek, Zum griechischen Bankwesen, Hermes 55 (1920), S. 132 f.
577 §§ 14, 26.
578 a. a. O. S. 10.
579 Auch schriftliche Abmachungen zwischen streitenden Parteien finden sich, die dann bei einem unparteiischen Dritten aufbewahrt wurden (Isokr. XVII 20).
580 Hasebroek, Betriebsformen des griech. Handels, Hermes 58 (1923), S. 395/96. Anders G. Pasquali, Commercianti Ateniesi analfabeti, Studi Italiani di Filologia Classica, N. S. VII (1929), S. 243 ff.
581 Vgl. Schwahn, Schiffspapiere, Rh. M. 81 (1932), S. 39 ff.; E. Ziebarth, Neue Beitr. z. griech. Seehandel, Klio 26 (1932), S. 231 f.
582 Salin, a. a. O. S. 3.
583 Vgl. z. B. Lys. geg. Theomn. frg. 6/7 (Pap. Oxyrrh. XIII 1606).
584 Hieher gehört auch der freiwillige Zusammenschluß mehrerer Begüterter, die zu einem bestimmten Zweck, meist zur Unterstützung eines Freundes, einen Beitrag, den sog. *ἔρανος* (Lys. frg. XXV) erlegten. Die so zusammengebrachte Summe wurde dann den in Not Befindlichen zinslos geliehen (Weber, Agrarverh. S. 146); nach Rückzahlung der Schuld (Lys. frg. I 4) löste sich der *ἔρανος* — das Wort ging von dem Geldbeitrag auf die Gesellschaft über — auf. Er war keine dauernde Interessengemeinschaft oder Unterstützungskasse (vgl. Ziebarth, Vereinswesen, Lpz. [1896], S. 15).
585 Antiphon Diels II[5] 87 [80] B 54.
586 Lys. XVII 2, z. B. *τάλαντα δύο.*

aber[587] groß war und man sich für die Berechnung hoher Zinsen befugt hielt, weil man sich ja selbst mit dem Kapital hätte Werte schaffen können[588]. Auch gab es in Athen kein Wuchergesetz[589], so daß wir in unserer Zeit beliebig hohen Zins finden, der sich wohl nach der jeweiligen Sicherheit und noch mehr nach Angebot und Nachfrage bezüglich des Leihkapitals richtete. Bei Lys. frg. I 1/2 ist die Rede von Zins in Höhe von 36 % und 18 %[590]; bei Lys. XIX 25 von einem solchen von 25 %. Is. XI 42 spricht von 18 %; nach Ἀ. π. 52, 2 war ein Zins von 12 % üblich (*ἐπὶ δραχμῇ δανείζειν*). Bei Markt- und Bankgeschäften überschritt er oft diese Höhe. Ferner konnte der Zins in jährlichen Sachlieferungen bestehen, wie wir aus Lys. XXXII 15 sehen[591].

Selbstverständlich erschwerte diese Zinshöhe die Benützung fremden Kapitals und bewirkte, daß die Reichen nur um so vermögender wurden, während die mittleren und kleineren Besitzer arg darunter litten, so daß sich sicher Stimmen gegen den Wucher erhoben[592]. Wie wenig entwickelt freilich der Geldverkehr in jener Zeit noch war, ersehen wir daraus, daß neben den hohen Zinssätzen vielfach eine Sicherheit geleistet werden mußte[593], sei es in Form der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*, eines Pfandes oder einer Hypothek[594]. Besonders wichtig war die Hypothek bei Verpachtung von Mündeleigentum (*μίσθωσις οἴκου*, Lys. XXXII 23), wo ein *ἀποτίμημα*, eine Kaution[595] gestellt werden mußte (Lys. frg. XXXVII; LXVIIIa; Is. VI 36); diese bestand wohl immer in Grundbesitz und Immobilien, was daraus hervorgeht, daß Leute *πέμπονται ἐπὶ τῷ ἀποτιμήσασθαι*, was bei anderen Pfändern kaum nötig gewesen wäre[596].

---

[587] Der Zins stellte hier eine Art Risikoprämie dar, daher war er bei Gelddarlehen höher als bei Darlehen auf Grund- und Hausbesitz, bei welchen er gewöhnlich nur 8 % betrug (Boeckh I 178). Bezüglich des Risikos beim Seezins s. S. 80 Anm. 572.

[588] Vgl. Pöhlmann I 476 f.

[589] *Τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων* (Lys. X 18).

[590] Vgl. G. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Altertum bis zu Justinian, Lpz. (1898), S. 20.

[591] *φοιτᾶν δὲ καὶ σῖτον αὐτοῖς ἐκ Χερρονήσου καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν*. Vgl. S. 70/71. Zu der ganzen Frage Boeckh I 156 ff.

[592] Aristoph. Thesmoph. S. 842 ff.

[593] Es ist unglaubhaft, daß im Fall des Amartyros (Isokr. XXI), der doch in der Zeit der größten Wirren spielte, keine Kaution gestellt wurde (vgl. E. Drerup, Jhb. für klass. Philol., 22. Suppl.-Bd., S. 364 f.). Doch zeigt uns diese Rede, wie unsicher Geldgeschäfte oft waren, indem es sich hier um die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Behauptung des Gegners handelt.

[594] Vgl. zu diesen Fragen: Hitzig, Das griechische Pfandrecht, S. 1, 3 ff., 7, 9 ff., 15; Billeter, Gesch. des Zinsfußes; Weber, Agrarverhältnisse, a. a. O. S. 131; Paoli, a. a. O. S. 141 ff.; hier eine Reihe von Literaturangaben.

[595] *ἀποτίμημα καθίστασθαι* = sich etwas als Kaution geben lassen.

[596] Hitzig, a. a. O. S. 38.

Durch die Entwicklung der Geld- und Kreditwirtschaft in Athen wurde auch das Aufkommen berufsmäßiger Geldhändler und Geldmakler gefördert[597]. Da die Bürger sich für gewöhnlich von dem rein bankmäßigen Geschäft mit hauptsächlich fremdem Geld fern hielten, fanden hier Metöken und Freigelassene[598], die Unternehmungsgeist und Kapital besaßen, ein dankbares Betätigungsfeld. Jetzt wurde das Wechselgeschäft, das, bedingt durch den Fremdenverkehr, bisher durch zahlreiche kleine Existenzen ausgeübt worden war ([Lys.] IX 5), und das Geldgeschäft in einer Hand vereinigt, die moderne Bank in ihren Anfängen war entstanden[599]. Sie arbeitete mit den bei ihr deponierten Geldern[600], welche oft große Summen ausmachten, wie wir aus der XVII. Rede des Isokr. sehen: § 8 *τὰ μὲν γὰρ χρήματα πολλ' εἶναι τὰ παρ' αὐτῷ* (bei Pasion) *κείμενα.* § 34 *τοσαῦτα μέλλοντες χρήματα κερδαίνειν.* § 46 *διὰ τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων.* Auch wurde bereits der Bankier mit der Vermögensverwaltung betraut, indem man, wie in unserem Fall der Pontier, bei ihm alles Geld hinterlegte[601] und ihm weitgehende Vollmachten erteilte[602]. Von einer solchen erfahren wir im § 37, in dem es heißt: *Ἐρωτῶντος γὰρ Στρατοκλέους, ὅστις αὐτῷ ἀποδώσει τὰ χρήματα ... Πασίων' αὐτῷ συνέστησα, καὶ ὡμολόγησεν οὗτος αὐτῷ καὶ τὸ ἀρχαῖον καὶ τοὺς τόκους τοὺς γιγνομένους ἀποδώσειν.* Das setzte freilich ein hohes Maß von Vertrauen voraus, das sich der Bankier bei neuen Kunden wohl meist durch Empfehlung erwarb[603]. Dann aber genügte eine kurze Bekanntschaft, und die wichtigsten Geschäfte[604] wurden abgeschlossen: *οὕτω γὰρ οἰκείως πρὸς αὐτὸν διεκείμην ὥστε μὴ μόνον περὶ χρημάτων ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ἄλλων τούτῳ μάλιστα πιστεύειν* (§ 6). Der Sprecher vertraute demnach nicht nur in Geldgeschäften, sondern auch in einer Privatangelegenheit dem Pasion wie

---

597 Für diesen Abschnitt über das Bankwesen in jener Zeit ist die XVII. Rede des Isokrates die einzige ergiebige Quelle.

598 Isokr. XVII; Lys. frg. I 1.

599 Vorläufer waren die Tempelbanken gewesen, die sich aber wohl nicht mit dem Wechselgeschäft befaßt hatten. Das kleinere Wechselgeschäft blieb auch in der Folgezeit denen überlassen, die sich schon vorher damit befaßt hatten (Hasebroek, Hermes 55, S. 142). So berichtet uns der Kläger bei Isokr. XVII von mehreren Leuten, *παρ' ὧν ἐχρυσώνησ' ὑπ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον πλέον ἢ χιλίους στατῆρας* (§ 40).

600 Lys. frg. I 1; Isokr. XVII 41 *λέγων, ὅτι τοῖς ἐμοῖς χρήμασι τυγχάνει χρώμενος.* Vielfach wurde das Geld auch noch zu Hause aufbewahrt (Lys. XII 10; XIX 22, 47; XXXII 5, 6, 15 f.; vgl. Hasebroek, Hermes 55, S. 153 ff.).

601 *ἐχρώμην τῇ Πασίωνος τραπέζῃ* (§ 4).

602 Hasebroek, a. a. O. S. 91, sagt dagegen: „Von der Funktion des griech. Bankiers als Vertrauensperson bei der Verwaltung fremder Vermögen, insbesondere bei der Überweisung ausstehender Forderungen und Schulden, kann nicht entfernt die Rede sein."

603 *συστήσαντος δέ μοι Πυθοδώρου τοῦ Φοίνικος Πασίωνα ἐχρώμην τῇ τούτου τραπέζῃ* (§ 4).

604 Auch Urkunden bewahrte man bei ihnen auf. Vgl. Lipsius, a. a. O. II 2, 686.

einem alten Bekannten. Die Begründung für dieses absolute Vertrauen in die Ehrlichkeit der Bankbesitzer finden wir in § 2 unserer Rede: *χρήματα πολλὰ διαχειρίζουσι καὶ πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι*, weshalb hier auch behauptet wird, *τὰ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται*[605]. Bei dem Fehlen von Quittungen glaube ich, abgesehen von Einzelfällen, wo es geboten schien[606], nicht daran, daß bei Geldgeschäften keine Zeugen anwesend waren oder zugezogen wurden; denn wir sehen im Fall des Pasion, der sich auf jede Weise seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte, wie gerissen diese Leute waren und wie unsicher und gefährlich infolgedessen Unternehmungen mit ihnen sein konnten. Sie arbeiteten ja nur des eigenen Vorteils halber und scheuten kein Mittel, die Lage anderer auszunützen[607]. So wird man sich wohl auch nicht mit der Anwesenheit des Bankpersonals beim Abschluß großer Geldgeschäfte begnügt haben, da dieses zweifellos unter dem Einfluß des Geschäftsherrn stand, wie wir an Kittos sehen[608]. Als gewisses Sicherheitsmoment im Bankverkehr gab es aber schriftliche Niederlegungen, indem der Bankier ein Bankbuch (*γραμματεῖον*) führte, welches urkundliche Beweiskraft hatte[609]. Doch konnte, wie Isokr. XVII zeigt, auf diese Aufzeichnungen nicht unbedingt Wert gelegt werden, da Fälschungen, Änderungen und Auslassungen vorkommen konnten, sei es mit Absicht, sei es aus Nachlässigkeit[610]. Bei allen Bankgeschäften war eine kurze Kündigungsfrist selbstverständlich, so daß leicht ein *τραπεζίτης* in Zahlungsschwierigkeiten kommen konnte[611], wie wir es auch von Pasion hören[612]. Der Bankinhaber war natürlich in einem solchen Fall stets darauf bedacht, seine Insolvenz im Interesse des Geschäftes nicht merken zu lassen: *ἐδεῖτο δέ μου συγγνώμην ἔχειν αὑτῷ καὶ συγκρύψαι τὴν συμφοράν, ἵνα μὴ παρακαταθήκας δεχόμενος φανερὸς γένηται τοιαῦτ' ἐξημαρτηκώς* (§ 18)[613]. Deshalb hatte sich auch Pasion erboten, im Pontos die Rückzahlung vorzunehmen (*ὡμολόγησεν εἰς τὸν Πόντον μοι συμ-*

---

[605] Über die Frage, ob solche Geschäfte wirklich *ἄνευ μαρτύρων* gemacht wurden, s. auch Bongenaar, a. a. O. S. 191ff.

[606] Isokr. XVII 6/7, XXI 4.

[607] Isokr. XVII 9, 10, 14, 43, 50 u. a.

[608] Isokr. XVII 11ff., 51ff. Fehlten unparteiische Zeugen, so war es schwer, später sein Recht zu beweisen, da keine Möglichkeit bestand, seine Darlegungen durch die Aussagen anderer zu erhärten (vgl. Isokr. XVII, auch XXI, obgleich es sich hier nicht um ein Geschäft mit einem Bankier handelt).

[609] Wilamowitz, Staat u. Gesellschaft der Griechen u. Römer, 2. Aufl., Lpz.-Berl. 1923, S. 124; Lipsius, a. a. O. II 2, 718.

[610] In unserem Fall trug der Pontier zum Teil selbst die Schuld, da er um persönlicher Vorteile willen (§ 6/7) seinen Besitz verheimlichen wollte und deshalb mit Pasion zusammenarbeitete.

[611] Hasebroek, Hermes 55, S. 150.

[612] Isokr. XVII 18.

[613] Die Frage ist, ob nicht durch das Schiedsgericht die Sache schon bekannt war. Deshalb scheint mir hier ein Freispruch des Pasion nicht

πλευσεῖσθαι κἀκεῖ τὸ χρυσίον ἀποδώσειν (§ 19). Die Frage ist nun, woher er dort das Geld gehabt hätte. Kommt doch ein Bargeldtransport von Athen nach dem Pontos, der ja sonst möglich war[614], hier nicht in Frage, weil Pasion selbst behauptet, kein Geld zu haben. Bankgeschäfte mit dem Ausland aber sind bei der geringen Verkehrsentwicklung schwerlich anzunehmen[615] und jedenfalls für unsere Zeit durch Belege nicht nachweisbar. Pasion mußte also im Pontos Geld auf Darlehen liegen haben und Zins erhalten, mittels dessen er die Schuld begleichen wollte[616], oder die Darlehen selbst einfordern.

Obwohl damals das Bank- und Kreditwesen noch nicht allzu weit fortgeschritten war, finden wir doch schon den Verkehr von Banken untereinander, indem eine Bank für eine andere Bürgschaft übernahm[617]. Dabei galt die erste als offizieller Bürge, da das Geschäft zwischen den beiden Trapeziten rein intern war (§ 44). Hasebroek[618] schließt daraus fälschlich auf ein gewisses Clearing-System[619], d. h. ein Abrechnungsverfahren der gegenseitigen Girokonten der athenischen Banken zum Zweck des bargeldlosen Verkehrs und zur Überschreibung der Zahlungen von Kunden, die sich verschiedener Bankiers bedienten.

Noch eine weitere interessante Tatsache des Geldverkehrs in jenen Tagen bietet Isokrates XVII: Auf den Rat des Sprechers, sein Vermögen nicht den Gefahren einer Seereise auszusetzen, hatte sich Stratokles entschlossen, τὸ μὲν αὐτοῦ χρυσίον jenem in Athen zur Verfügung zu stellen, im Pontos aber sollte er dann von Sopaios die Summe in Ortswährung erhalten[620]. Allerdings scheint das ganze Verfahren reichlich unsicher

---

sicher, wenn auch seine Schuld schwer nachzuweisen war (vgl. Drerup, a. a. O. S. 363).

614 Lys. XIX 24; Isokr. XVII 4.

615 Hasebroek, Hermes 55, S. 135.

616 Auch wenn es sich hier bei Isokr. XVII nur um eine Finte und Ausrede des Pasion handelt, der sich stets seinen Verpflichtungen gegenüber dem Pontier zu entziehen suchte (§ 23, dazu Bongenaar, a. a. O. S. 136 ff.), so muß doch etwas Mögliches dahinter stecken.

617 Isokr. XVII 43.

618 Hermes 55, S. 140 ff.

619 Gegen diese Annahme Laum (Philol. Wochenschr. 42 [1922], Sp. 427) auf Grund genauer Untersuchung der in Frage kommenden Quellen. Hierauf Hasebroek, Klio 18 (1923), 375 ff., Zum Giroverkehr im 4. Jahrhdt. Gegen Hasebroeks Ansicht auch Oertel (a. a. O. S. 530, 2/3), der hier viel einschlägige Literatur zur ganzen Frage bringt. Auffallend ist, daß Hasebroek hier so weit geht, während er sonst immer für primitive Wirtschaftsformen eintritt.

620 §§ 35 ff.; vgl. Bongenaar, a. a. O. S. 160 ff. — Der dem Stratokles nach Hasebroek (Hermes 55, S. 124/5) und Lipsius (a. a. O. II 2, 728) ausgestellte Kreditbrief widerspricht wieder der von ersterem zu Unrecht angenommenen weite Kreise umfassenden Schriftlosigkeit der Zeit (vgl. S. 81), wenn auch solche schriftliche Zahlungsanweisungen im allgemeinen nicht üblich waren.

gewesen zu sein, weshalb verschiedene Bestimmungen für den Fall der Auszahlungsverweigerung getroffen wurden[621]. Auch haftete Pasion mit dem in Athen befindlichen Vermögen des Pontiers[622]. Doch können wir aus dieser Stelle ersehen, daß sich bereits ein bargeldloser Auslandsverkehr, freilich in den primitivsten Anfängen, entwickelte.

---

[621] Bolkestein, a. a. O. S. 194. Knorringa, a. a. O. S. 85.

[622] Da aber der gesamte Geld- und Bankverkehr damals noch sehr auf gegenseitiger persönlicher Bekanntschaft beruhte (Isokr. XVII 4, 6 u. a.), hatte der Pontier den Stratokles dem Pasion vorgestellt, damit dieser ihm gegebenenfalls die Summe auszahle (§ 37).

Zusammenfassung und Ausblick.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Athens nach dem Peloponnesischen Krieg bis zum Königsfrieden boten die Redner dieser Zeit im allgemeinen reichlich Stoff[623]: In der XII. und XIII. Rede zeigt Lysias die Beendigung des opferreichen Krieges, die harten wirtschaftlichen und politischen Bedingungen des Friedensschlusses sowie das jetzt einsetzende volksschädigende Treiben der Dreißig[624], während er in der XXX. Rede manch bedeutenden Hinweis auf die innere und äußere Lage der Stadt in der Folgezeit gibt[625]. In der VII. Rede deckt der Sprecher die schwere Schädigung der Landwirtschaft während des Krieges auf[626] und schildert ihre Lage in den Jahren nach dem Friedensschluß[627]. Besonders aufschlußreich für unser Thema sind die Prozeßreden, in denen die Beschuldigten um ihren Besitz kämpfen müssen (XIX, XXI), da hier die Volksführer und das Volk in bezeichnendem Licht erscheinen[628], während andererseits gerade diese Reden treffliche Beweise für die Opferbereitschaft reicher Athener liefern[629]. Stärker mit politischem Geschehen verknüpft sind Lys. XXVIII und XXIX, welche Männer aus der Umgebung des Thrasybul, der beim Volk wegen der großen wirtschaftlichen Opfer, die er forderte, mißliebig geworden war, des Unterschleifs bzw. der Vermögensverheimlichung und Bestechung anklagen[630]. Wichtig für die Kenntnis des Handels und Geschäftslebens jener Tage ist dann die XXII. Rede des Lysias, die den Gegensatz zwischen *ἔμποροι* und *κάπηλοι* aufzeigt[631], sowie die XXXII. Rede, die von den Handelsunternehmungen des Diodotos und Diogeiton berichtet[632], während Isokr. XVII die Hauptquelle für das Bank- und Geldwesen jener Zeit ist[633]. Neben diesen, hier nur kurz erwähnten, ertragreichsten Werken findet sich bei den Rednern eine große Anzahl

---

623 Freilich für einzelne Gebiete, z. B. Industrie, Export, fand sich fast nichts in diesen Quellen.
624 s. S. 21/22.
625 s. S. 32/33.
626 s. S. 25 ff.
627 s. S. 59.
628 s. S. 65/66.
629 s. S. 45/46.
630 s. S. 60/61.
631 s. S. 76 ff.
632 s. S. 70; 80/81.
633 s. S. 83 ff.

von wirtschaftlich interessanten Stellen, die mit jenen zusammen ein gutes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse Athens vom Ende des Peloponnesischen Kriegs bis zum Königsfrieden ergeben: Bei Beginn dieser Epoche war Athen ein verarmter, einflußloser Staat, der nichts mehr von seiner ehemals stolzen Stellung als Vormacht des attischen Reiches besaß; denn der Krieg hatte diese Weltmacht zerschlagen, Athens Finanzen erschöpft, seine Einnahmequellen verschüttet. Dazu war die Bevölkerung zurückgegangen, also seine Volkskraft geschwächt, weitgehende Verelendung hatte infolge des langen Krieges, der so viele Opfer gefordert hatte, um sich gegriffen. Ferner war nach dem Friedensschluß durch innere Wirren und Unruhen die so notwendige Befriedung der Bürgerschaft zunächst unmöglich gemacht und für die Folge sehr erschwert. Trotz aller Verträge und Abmachungen war nämlich eine Spannung und ein gewisses Mißtrauen zurückgeblieben, verstärkt durch die jetzt immer deutlicher hervortretenden Gegensätze zwischen Reich und Arm. Auf der einen Seite stand, wie wir sahen, eine große Masse, die keinen oder nur einen geringen Besitz hatte und bei der starken Arbeitskonkurrenz durch Sklaven und Metöken nicht selten ohne Verdienstmöglichkeit blieb[634]. Diese Kreise betrachteten nun diejenigen, welche noch etwas besaßen, mit scheelen Augen und waren auf einen gewissen Ausgleich der Vermögensunterschiede bedacht. Die Führer des Volkes aber verstanden es geschickt, jene, die vom Staat leben mußten oder doch leben wollten, gegen die Besitzenden aufzuhetzen und ihre Gier nach Genuß für ihre Zwecke auszunutzen. Hatten sie durch Hintermänner (Sykophanten) gegen irgendeinen Reichen einen Prozeß angestrengt, so redeten sie dem Volk vor, es müsse jener verurteilt werden, wenn es zu Geld kommen wolle. Kein Wunder, daß wir daher in jener Zeit von so vielen Gütereinziehungen hören, bei denen indes die Demagogen wohl einen Teil für sich behielten. Auf der anderen Seite aber gab es immer noch Besitzende, die zwar vielfach egoistisch dachten und handelten, allein durch ihr Vermögen die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Athens förderten. Sie waren es, welche die Sklaven in den mittleren und großen Betrieben beschäftigten und damit dem gewerblichen Leben der Stadt einen starken Auftrieb gaben: Man erzeugte nicht mehr allein für den täglichen Eigenbedarf, sondern darüber hinaus für fremde Märkte, um Mehrung seines Vermögens zu erzielen[635]. Dadurch wurde gleichzeitig ein Gegengewicht gegenüber dem Import geschaffen, auf den Athen hinsichtlich der

[634] Allerdings mochte auch die Auffassung von der Erniedrigung durch Handarbeit viel dazu beigetragen haben (s. o. S. 55 f.).

[635] Wenn Aristoteles Polit. I 8 p. 1256 a bereits *χρηματιστική* und *οἰκονομική* aufführt und im weiteren zwischen Haus- und Volkswirtschaft unterscheidet, so finde ich hierin meine Ansicht bestätigt. Mußte doch das, was hier theoretisch behandelt wird, zuerst praktisch durchgeführt sein, und zwar nicht erst seit kurzem, da man sonst kaum schon über Wesensunterschiede dieser Begriffe hätte handeln können.

Ernährung und Rohstofferzeugung dringend angewiesen war. Aus der Notwendigkeit der Einfuhr heraus ist es auch zu erklären, daß wir in Athen schon so bald nach dem Niedergang wieder ein Erstarken des Handels bemerken. Das wäre aber ohne die Existenz besitzender Kreise nicht möglich gewesen, welche — neben den gewerblichen Unternehmungen — hier ihr Geld anlegten, indem sie den Handel aktiv betrieben oder durch Darlehen begünstigten. Hatte bei seiner Handelspolitik das souveräne Volk auch nur seine eigenen Ziele im Auge, so kamen doch alle Anordnungen und Vereinbarungen, durch die es im Ausland seine Einfuhr sicherte, letzten Endes dem Handel im allgemeinen und seinen Trägern zugute, welche dadurch wesentlich gefördert wurden. Bei einem Rückblick auf alle diese Tendenzen kann man daher wohl von kapitalistischen Gedankengängen und kapitalistischer Wirtschaftsweise[636], freilich nur einzelner Unternehmer, in jener Epoche in Athen sprechen. Diese fand ihren besonderen Ausdruck in der Entwicklung des Geld- und Bankwesens[637], indem man sich hier mühelos durch Zins Mehrung seines Besitzes verschaffte.

So wurden allmählich die primitiveren Formen von Handel und Gewerbe überwunden, Athen tat, wenigstens in Anfängen, langsam den Schritt zur Weltwirtschaft über den engen Rahmen der Polis hinaus. Durch den Königsfrieden wurde allerdings diese Entwicklung etwas gehemmt, da der Stadt außenpolitisch Einschränkungen auferlegt wurden. Aber bald waren diese beseitigt, neuer Einfluß und neue Macht kamen durch den zweiten attischen Seebund (378 v. Chr.), und auch als Athen um die Mitte des 4. Jahrhunderts nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges auf seine politische Vormachtsstellung verzichten mußte, ging die wirtschaftliche Entwicklung zu stets fortgeschritteneren Wirtschaftsformen trotz mancher Rückschläge weiter.

---

[636] Auch Oertel (a. a. O. S. 514) gibt sie zu, während er eine kapitalistische Produktionsweise (a. a. O. S. 516, 533 ff.) trotz des Bestehens von Großwerkstätten ablehnt (S. 541, vgl. 529). Schwahn (Rh. M. 80 [1931], S. 268 ff.) sieht hingegen in der Arbeitsteilung, dem Streben nach Steigerung des Ertrags und der Herstellung von Luxuswaren deren typische Kennzeichen. Salin (a. a. O. S. 10) nimmt schon für unsere Zeit eine Trennung an zwischen natürlichem Reichtum und solchem, der auf Streben nach Geld, also auf Pleonexie, beruht.

[637] Es scheint, daß solche Geschäfte, wie wir sie bei Isokr. XVII sehen, öfters vorkamen; denn die ganze Darstellungsweise schildert die Sache als nichts Außergewöhnliches bezüglich der Geldgeschäfte und der Funktionen der Bank. Später suchte der Staat selbst das Bank- und Geldwesen zu schützen, da gerade hier leicht Unordnung entstehen konnte (vgl. Lys. XVII 3; Isokr. XVII, XXI). Er führte daher für alle diesbezüglichen Angelegenheiten die *δίκαι ἔμμηνοι* (Monatsklagen *Ἀ. π.* 52, 2) ein (vgl. Andreades, a. a. O. S. 411; Busolt II 1094, 5; Lipsius, a. a. O. I 87, Anm. 134).

Texte und Literatur.

a) Textausgaben.

Andocidis Orationes, hrsg. v. Fr. Blass, 4. Aufl. besorgt von K. Fuhr, Leipzig 1913.

Andocide Discours, G. Dalmeyda, Paris 1930.

Antiphontis Orationes et Fragmenta, Th. Thalheim, Lpz. 1914.

Antiphon Discours, L. Gernet, Paris 1923.

Aristophane. Texte établi par V. Coulon et traduit par H. van Daele, 5 Bde., Paris 1923—1930.

Aristophanes' „Frösche", Einleitung, Text und Kommentar von L. Radermacher, Wien 1921.

Aristophanes Lysistrate, erklärt von U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Berlin 1927.

Ausgewählte Komödien des Aristophanes, erklärt von Th. Kock. 4. Bändchen: Die Vögel. 4. Aufl. Neue Bearbeitung von Otto Schroeder, Berlin 1927.

Des Aristophanes Werke, übersetzt von Joh. Gust. Droysen, 3. Aufl., Leipzig 1881.

Aristoteles *Ἀθηναίων πολιτεία* nach Fr. Blass und Th. Thalheim hrsg. von H. Oppermann, Leipzig 1928.

Aristotle's Constitution of Athens. A revised text with an introduction ... by John E. Sandys, 2. Aufl., London 1912.

The speeches of Isaeus with critical and explanatory notes by W. Wyse, Cambridge 1904.

Isaeus' Reden, übersetzt von K. Münscher in Zeitschr. für vergl. Rechtswissensch. XXXVII (1919), S. 32—328.

Isocratis Orationes, hrsg. von Benseler-Blass, 2 Bde., 2. Aufl., Lpz. 1904.

Isocrates' Trapeziticus, A. M. Bongenaar, Utrecht-Nijmegen 1933.

Lysiae Orationes, hrsg. von Th. Thalheim ed. maior², Leipzig 1913.

Ausgewählte Reden des Lysias, erklärt v. H. Frohberger, 1. Bd., 2. Aufl., bearbeitet von G. Gebauer, Leipzig 1880, 2. u. 3. Bd., 1. Aufl., Leipzig 1868/71.

Ausgewählte Reden des Lysias, erklärt von H. Frohberger, kleine Ausgabe, 1. Heft, 3. Aufl., von Th. Thalheim, Leipzig 1895; 2. Heft, 2. Aufl., von Th. Thalheim, Leipzig 1892.

Ausgewählte Reden des Lysias, erklärt von R. Rauchenstein, 1. Bd., 11. Aufl., besorgt von K. Fuhr, Berlin 1899; 2. Bd., 10. Aufl., besorgt von K. Fuhr, Berlin 1897.

The Oxyrhynchus Papyri, Bd. XIII, hrsg. von B. P. Grenfeld und A. S. Hunt, London 1919.

Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*, Einleitung, Übersetzung und Erklärung von E. Kalinka, Leipzig-Berlin 1913.

b) Literaturverzeichnis.

(Die in Klammern beigefügte Bezeichnung bedeutet die Form, in der häufig angeführte Werke in der Darstellung abgekürzt werden.)
A. Andreades, Geschichte der griech. Staatswirtschaft, Bd. I, Deutsch von Dr. E. Meyer, München 1931.
Jul. Beloch, Griech. Geschichte II² 1, II² 2, Straßburg 1914 und 1916 (Beloch, G. G. II 1, II 2).
Jul. Beloch, Griech. Geschichte III² 1, III² 2, Berlin-Leipzig 1922 u. 1923 (Beloch, G. G. III 1, III 2).
Jul. Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rh. M. 39 (1884), S. 34—64 und 239—259.
Jul. Beloch, Die Großindustrie im Altertum, Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Bd. 2 (1899).
Jul. Beloch, Attische Politik seit Perikles, Lpz. 1884 (Beloch, Att. Pol.).
Hans Bengl, Staatstheoretische Probleme im Rahmen der attischen, vornehmlich euripideischen Tragödie, Münchener Diss. 1929.
Helm. Berve, Griech. Geschichte, 2 Bde., Freiburg 1933 (Berve I u. II).
Gust. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Altertum bis zu Justinian, Leipzig 1898.
Friedr. Blass, Die att. Beredsamkeit, I. u. II. Bd., Leipzig 1887 und 1892 (Blass I u. II).
Aug. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 2 Bde., 3. Aufl., hrsg. von M. Fränkel, Berlin 1886 (Boeckh I u. II).
Aug. Boeckh, Gesammelte kleine Schriften, 5. Bd., Akad. Abhandlungen I, hrsg. von P. Eichholtz und E. Bratuscheck, Leipzig 1871. Über die laurischen Silberbergwerke in Attika.
Hans Bogner, Die verwirklichte Demokratie, Hamburg, Berlin, Leipzig 1930.
H. Bolkestein, Het economisch leven in Griekenlands bloeitijd, Haarlem 1923.
Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl., Tübingen 1908.
Karl Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.
Jakob Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte, hrsg. von J. Oeri, 4 Bde., 3. Aufl., Berlin-Stuttgart 1898—1902.
Georg Busolt, Griech. Staatskunde, 3. Aufl., Bd. I 1920, Bd. II 1926, bearbeitet von H. Swoboda im Handbuch der klass. Altertumswissensch. (Busolt I u. II).
E. Dietzfelbinger, Thukydides als politischer Denker, Diss. Erlangen 1934.
Engelb. Drerup, De Isocratis orationibus iudicialibus quaestiones selectae, Jhb. für klass. Philologie, 22. Suppl.-Bd. (1896).
Viktor Ehrenberg, Der griech. und hellenistische Staat. Einleitung in die Altertumswissensch., hrsg. von A. Gerke † und Ed. Norden, III 3, Leipzig-Berlin 1932.
F. Ferckel, Lysias und Athen (des Redners politische Stellung zum Gaststaat). Diss. Würzburg 1937.
Henri Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne, Brüssel 1900/1.
Henri Francotte, Les finances des Cités Grecques, Liège-Paris 1909.
Gust. Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer, 2 Bde., Leipzig 1881 und 1885.
Gust. Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges, Leipzig 1877.

A. W. Gomme, The population of Athens in the fifth and fourth centuries, B. C. Oxford 1933.
Franz Haiser, Die Sklaverei, ihre biologische Begründung und sittliche Rechtfertigung, München 1923.
Joh. Hasebroek, Staat und Handel im alten Griechenland, Tübingen 1928.
Joh. Hasebroek, Zum griechischen Bankwesen, Hermes 55 (1920), S. 113 ff.
Joh. Hasebroek, Betriebsformen des griech. Handels, Hermes 58 (1923), S. 393 ff.
Herm. Ferd. Hitzig, Das griech. Pfandrecht, München 1895.
H. Hommel, Heliaia, Philol. Suppl.-Bd. 19, Heft 2, 1927.
U. Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit in Athen (Göttinger Forschungen, Heft 4), Stuttgart-Berlin 1934.
Hans Lehner, Über die ath. Schatzverzeichnisse des 4. Jhrhdts., Straßburger Diss. 1890.
J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, Lpz. 1905—1915.
J. O. Lofberg, Sycophancy in Athens, Diss. Chicago 1917.
Ed. Meyer, Geschichte des Altertums IV und V, Stuttgart-Berlin 1901/2 (Ed. Meyer, Gesch. d. A. IV u. V).
Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, II. Bd., Halle 1899.
Ed. Meyer, Kleine Schriften I, Halle 1910.
Wilhelm Nestle, Euripides, der Dichter der griech. Aufklärung, Stuttgart 1901.
Wilhelm Nestle, Griech. Religiosität vom Zeitalter des Perikles bis auf Aristoteles II, Berlin-Leipzig 1933.
Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums, München 1925.
Ugo Enrico Paoli, Studi di Diritto Attico, Firenze 1930.
Rob. v. Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, 3. Aufl. mit Anhang von Fr. Oertel, 2 Bde., München 1925 (Pöhlmann I u. II).
Rob. v. Pöhlmann, Griech. Geschichte und Quellenkunde, 5. Aufl., Handbuch der klass. Altertumswissensch. III, 4. Abt., München 1914.
Max Pohlenz, Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen, Leipzig 1923.
W. Richter, Die Sklaverei im griechischen Altertum, Breslau 1886.
Wilh. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 25. Aufl., Stuttgart-Berlin 1918.
Edg. Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1929.
H. Schäfer, Staatsform und Politik, Untersuchungen zur griech. Geschichte des 6. und 5. Jahrhdts., Leipzig 1932.
Joseph Schreiner, De corpore iuris Atheniensium, Bonner Diss. 1913.
Georg Stail, Über die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*, Paderborn 1921, Rhet. Stud., 9. Heft.
G. Strohm, Demos und Monarchie, Stuttgart 1922.
Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt., 2. Aufl., Tübingen 1925.
Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1924.
U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893.
U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer, 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1923.
U. Wilcken, Griech. Geschichte im Rahmen der Altertumsgeschichte, 3. Aufl., München-Berlin 1931.

A. Wilhelm, Untersuchungen zu Xenophons *Πόροι*, Wiener Studien 52 (1934).
Erich Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929.
Alfr. E. Zimmern, The Greek commonwealth, Politics and Economics in Fifth-Century Athens, Oxford 1924.
G. Zunkel, Untersuchungen zur Geschichte der Jahre 395—86, Jenaer Diss. 1911.
Ferner die einschläg. Artikel bei Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie (R. E.).

Lebenslauf.

Am 1. August 1912 zu Tirschenreuth als Sohn des Amtsrichters Otto Huber und seiner Ehefrau Auguste Enzensberger geboren, besuchte ich zunächst die Volksschule in Hof a. d. S. und sodann in Regensburg, wo ich im Frühjahr 1922 in das Alte Gymnasium eintrat. Am 26. März 1931 legte ich an demselben die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1931 war ich als stud. phil. an der philos.-theol. Hochschule in Regensburg eingeschrieben und hörte dort Vorlesungen bei den Herren Professoren Dachs, Engert, Heidingsfelder, Krieg und Stöckl. Vom Wintersemester 1931/2 ab studierte ich 7 Semester klassische Philologie, Geschichte und deutsche Sprache an der Universität München. Dort besuchte ich Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten Borcherdt, Brecht, Buschor, Diepolder, Drexl, Günter, Hartl, von Kloeber, Koellreutter, von Kraus, Kutscher, Mausser, A. O. Meyer, G. Meyer, K. A. von Müller, W. Otto, Pfeiffer, A. Rehm, Rubenhauer und Stroux. Ihnen allen schulde ich Dank für die wissenschaftliche Ausbildung und geistige Förderung.

Im Frühjahr 1935 legte ich den 1. Abschnitt der Lehramtsprüfung und nach Ableistung des pädagogisch-didaktischen Seminarjahres am Theresiengymnasium in München den 2. Abschnitt dieser Prüfung im Frühjahr 1936 mit Erfolg ab. Nach einer kurzen Aushilfetätigkeit am Hum. Gymnasium in Hof a. d. S. bin ich seit September 1936 am Alten Gymnasium in Regensburg zur Unterrichtsaushilfe verwendet.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit ging von Herrn Geheimrat Dr. A. Rehm aus, der mir stets mit regstem Interesse und förderndem Rat zur Seite stand und dem ich dafür zu tiefem Dank verpflichtet bin. Nicht geringerer Dank sei Herrn Geheimrat Dr. Walter Otto ausgesprochen, der durch seine vielfache Förderung gerade zum Abschluß der Arbeit wesentlich beitrug. Endlich danke ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. F. Dirlmeier für die freundliche Übernahme des Referats über die Arbeit.